Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode 06. 10. 2005

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vergleichende Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien in den Rechnungsjahren 1994 bis 2003

Nach den Maßgaben des mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (PartG) vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) zum 1. Januar 2003 in Kraft getretenen § 23 Abs. 4 Satz 1 PartG erstattet der Präsident des Deutschen Bundestages dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Dieser wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 PartG sollen die in dem Bericht enthaltenen vergleichenden Kurzübersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögensverhältnisse der Parteien zusätzlich jährlich bekannt gemacht werden.

Nach der letzten Unterrichtung vom 19. Dezember 2002 mit den vergleichenden Kurzübersichten für die Rechnungsjahre 1991 bis 2000 (Bundestagsdrucksache 15/255) können nunmehr die vergleichenden Kurzübersichten für die Rechnungsjahre 1994 bis 2003 als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden. Die in Deutsche Mark ausgewiesenen Beträge sind in Euro umgerechnet worden (1 Euro = 1,95583 DM). Die Reihenfolge der Parteien CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS einerseits sowie REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp andererseits richtet sich nach dem Wählerstimmenkonto (Stand: 31. Dezember 2004).

Ergänzende Informationen über die Festsetzung der staatlichen Mittel für die Jahre 2001 bis 2004 sowie zur geänderten Rechnungslegung nach dem Achten und Neunten Gesetz zur Änderung des PartG können dem Anhang entnommen werden.

Die Rechenschaftsberichte der Parteien für die Jahre 2001 bis 2003 sind veröffentlicht als Bundestagsdrucksache 15/700, 15/2750, 15/2800, 15/5550 und 15/5551.

Wolfgang Thierse

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS	5
1.1	Einnahmen	5
1.1.1	Überblick über die wichtigsten Einnahmen (Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge, Spenden, staatliche Mittel) und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1994	5
1.1.2	Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen im Rechnungsjahr 2001	7
1.1.3	Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen im Rechnungsjahr 2002	8
1.1.4	Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen im Rechnungsjahr 2003	9
1.1.5	Gesamteinnahmen seit 1994	10
1.1.6	Mitgliedsbeiträge seit 1994	11
1.1.7	Mitgliederzahlen seit 1994	12
1.1.8	Beitragsniveau seit 1994	13
1.1.9	Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge seit 2003	14
1.1.10	Spenden seit 1994	17
1.1.10.1	Spenden natürlicher Personen seit 1994	18
1.1.10.2	Spenden juristischer Personen seit 1994	19
1.1.11	Staatliche Mittel seit 1994	20
1.2	Ausgaben	21
1.2.1	Überblick über die wichtigsten Ausgaben (Personal, Verwaltung, politische Arbeit) seit 1994	21
1.2.2	Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben im Rechnungsjahr 2001	23
1.2.3	Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben im Rechnungsjahr 2002	24
1.2.4	Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben im Rechnungsjahr 2003	25
1.2.5	Gesamtausgaben seit 1994	26
1.2.6	Personalausgaben seit 1994	27
1.2.7	Verwaltungsausgaben seit 1994	28
1.2.8	Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe seit 1994	29
1.3	Vermögen	30
1.3.1	Überblick über die Vermögensentwicklung seit 1994	30
132	Reinvermögen seit 1994	31

		Seite
1.3.3	Besitzposten seit 1994	32
1.3.4	Geldbestände seit 1994	33
1.3.5	Schuldposten seit 1994	34
1.3.6	Darlehensverbindlichkeiten seit 1994	35
1.3.6.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten seit 1994	35
1.3.6.2	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern seit 2003	36
2.	REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp	37
2.1	Einnahmen	38
2.1.1	Überblick über die wichtigsten Einnahmen und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1994	38
2.1.2	Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen im Rechnungsjahr 2001	39
2.1.3	Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen im Rechnungsjahr 2002	40
2.1.4	Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen im Rechnungsjahr 2003	41
2.1.5	Gesamteinnahmen 1994	42
2.1.6	Mitgliedsbeiträge seit 1994	43
2.1.7	Mitgliederzahlen seit 1994	44
2.1.8	Beitragsniveau seit 1994	45
2.1.9	Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge seit 2003	46
2.1.10	Spenden seit 1994	47
2.1.10.1	Spenden natürlicher Personen seit 1994	48
2.1.10.2	Spenden juristischer Personen seit 1994	49
2.1.11	Staatliche Mittel seit 1994	50
2.2	Ausgaben	51
2.2.1	Überblick über die wichtigsten Ausgaben (Personal, Verwaltung, politische Arbeit) und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1994	51
2.2.2	Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben im Rechnungsjahr 2001	53
2.2.3	Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben im Rechnungsjahr 2002	54
2.2.4	Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben im Rechnungsjahr 2003	55
2.2.5	Gesamtausgaben seit 1994	56
2.2.6	Personalausgaben seit 1994	57
2.2.7	Verwaltungsausgaben seit 1994	58

		Seite
2.2.8	Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe seit 1994	59
2.3	Vermögen	60
2.3.1	Reinvermögen seit 1994	60
2.3.2	Darlehensverbindlichkeit seit 1994	61
2.3.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten seit 1994	61
2.3.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern seit 2003	62
Anhang		
– Wähl	erstimmenkonto, Stand: 31.10.2001	63
- Fests	etzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2001, Gesamtübersicht	64
– Wähl	erstimmenkonto, Stand: 31.12.2002	65
- Fests	etzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2002, Gesamtübersicht	66
– Wähl	erstimmenkonto, Stand: 31.12.2003	67
- Fests	etzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2003, Gesamtübersicht	68
– Wähl	erstimmenkonto, Stand: 31.12.2004	69
- Fests	etzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2004, Gesamtübersicht	70
	schreiben vom 26. Juni 2002 zu Änderungen durch das e Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes	71
	schreiben vom 5. November 2003 mit Hinweisen zur tswidrigkeit der Stückelung von Parteispenden	107
nach	schreiben vom 6. August 2004 zur geänderten Rechnungslegung dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes Anlage)	109
Rund nach	schreiben vom 10. August 2005 zur geänderten Rechnungslegung dem Neunten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes Anlage: Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichts)	119
	nvermerk vom 7. Februar 2005 zu § 23 Abs. 5 Satz 1 und 3 PartG	139
- Refer	ratsschreiben vom 31. August 2005 zur Anwendung des § 25 2 Nr. 5 PartG bei privatrechtlich organisierten Interessen- unden der öffentlichen Hand (anonymisierter Auszug, ohne Anlagen)	143

1 CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS

1.1 Einnahmen

1.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1994

Mitgliedsbeiträge

	CD	U	SP	D	GRÜ	NE	CS	U	FD	P	PD	s
Jahr	in Tsd. €	%1)	in Tsd. €	% ¹⁾								
1994	47.866	33,44	78.040	43,19	7.862	29,11	9.355	26,97	6.461	17,98	7.458	42,52
1995	50.472	45,22	79.965	54,84	9.363	37,81	9.473	35,04	5.772	24,58	8.285	39,70
1996	51.342	45,29	78.251	54,07	10.378	40,49	10.016	31,46	5.619	27,08	8.660	46,71
1997	51.433	46,09	80.717	56,19	11.037	42,10	9.960	34,77	5.431	25,56	8.617	45,76
1998	51.488	37,28	80.699	51,84	11.057	37,96	9.845	29,37	5.334	21,14	8.841	44,77
1999	53.848	40,67	80.512	51,45	10.685	40,68	10.103	30,99	5.509	23,36	8.952	42,98
2000	55.470	42,38	77.587	51,97	9.466	40,33	10.488	37,42	5.644	24,61	9.016	44,83
2001	57.031	43,53	78.231	48,90	9.129	38,29	12.633	36,52	5.679	22,09	8.926	43,56
2002	57.952	40,94	78.275	49,30	9.311	35,36	13.358	28,99	6.264	19,86	10.411	47,51
2003	42.748	30,60	53.890	29,97	5.333	20,37	10.240	21,60	6.120	22,04	9.875	44,57

$Mandatstr\"{a}gerbeitr\"{a}ge^{2)}$

	CDU		SPD		GRÜNE		CSU		FDP		PDS	
Jahr	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾								
2003	18.051	12,92	22.430	12,47	4.470	17,07	3.252	6,86	1.271	4,58	1.139	5,14

$Spenden^{3)} \\$

	CD	U	SP	D	GRÜ	İNE	CS	U	FD	P	PD	s
Jahr	in Tsd. €	%1)	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	%1)	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	29.085	20,32	17.760	9,83	4.610	17,07	9.181	26,47	8.477	23,59	3.277	18,68
1995	18.365	16,45	12.720	8,72	4.473	18,06	7.343	27,17	5.591	23,80	2.572	12,33
1996	18.402	16,23	14.278	9,87	5.051	19,71	11.566	36,33	7.161	34,51	2.834	15,29
1997	17.295	15,50	11.837	8,24	4.648	17,73	7.066	24,67	7.288	34,31	3.001	15,94
1998	33.813	24,48	18.836	12,10	5.847	20,07	12.536	37,40	11.178	44,30	3.785	19,17
1999	33.368	25,20	17.236	11,02	5.140	19,57	7.806	23,94	9.843	41,74	3.839	18,43
2000	28.512	21,79	12.631	8,46	4.311	18,37	6.935	24,75	8.464	36,90	3.485	17,33
2001	25.459	19,43	16.528	10,33	5.121	21,48	10.887	31,47	10.799	41,99	3.699	18,05
2002	30.468	21,46	17.334	10,92	5.282	20,06	18.872	40,95	13.745	43,58	3.750	17,11
2003	17.397	12,45	10.445	5,81	3.435	13,12	9.717	20,49	7.351	26,47	1.753	7,91

Staatliche Mittel

	CD	U	SP	D	GRÜ	ÜNE	CS	U	FD	P	PE	os
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾										
1994	59.247	41,40	68.125	37,70	10.586	39,19	13.885	40,03	12.336	34,32	5.666	32,30
1995	37.662	33,74	46.209	31,69	9.139	36,90	8.460	31,30	6.860	29,21	7.561	36,23
1996	37.086	32,71	46.245	31,96	8.468	33,04	8.574	26,93	6.321	30,46	6.058	32,68
1997	37.437	33,55	46.024	32,04	8.834	33,69	9.932	34,67	6.713	31,60	6.284	33,37
1998	37.777	27,35	49.514	31,81	9.308	31,95	8.950	26,70	6.740	26,71	6.398	32,40
1999	39.162	29,58	48.035	30,70	8.672	33,01	9.641	29,57	6.830	28,97	7.437	35,71
2000	40.501	30,95	47.772	32,00	8.289	35,32	8.717	31,10	7.414	32,37	7.050	35,05
2001	41.466	31,65	47.494	29,69	7.810	32,75	9.190	26,57	7.171	27,88	7.250	35,38
2002	43.602	30,71	48.871	30,78	8.705	33,06	11.916	25,86	8.299	26,31	7.171	32,72
2003	43.897	31,42	59.334	32,99	10.757	41,09	15.269	32,20	10.241	36,88	8.740	39,44

Gesamteinnahmen³⁾
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

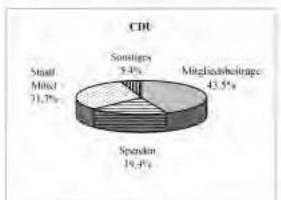
	CI	U	SP	PD	GRÜ	GRÜNE		SU	FI)P	PDS	
Jahr	in Tsd. €	%										
1994	143.125	100,00	180.680	100,00	27.010	100,00	34.685	100,00	35.939	100,00	17.541	100,00
1995	111.624	100,00	145.819	100,00	24.765	100,00	27.031	100,00	23.487	100,00	20.868	100,00
1996	113.364	100,00	144.717	100,00	25.629	100,00	31.834	100,00	20.749	100,00	18.539	100,00
1997	111.581	100,00	143.661	100,00	26.219	100,00	28.645	100,00	21.244	100,00	18.831	100,00
1998	138.102	100,00	155.663	100,00	29.131	100,00	33.522	100,00	25.235	100,00	19.749	100,00
1999	132.412	100,00	156.476	100,00	26.267	100,00	32.606	100,00	23.580	100,00	20.827	100,00
2000	130.877	100,00	149.301	100,00	23.469	100,00	28.025	100,00	22.937	100,00	20.113	100,00
2001	131.023	100,00	159.971	100,00	23.842	100,00	34.590	100,00	25.718	100,00	20.491	100,00
2002	141.961	100,00	158.773	100,00	26.334	100,00	46.081	100,00	31.541	100,00	21.914	100,00
2003	139.723	100,00	179.845	100,00	26.179	100,00	47.417	100,00	27.772	100,00	22.159	100,00

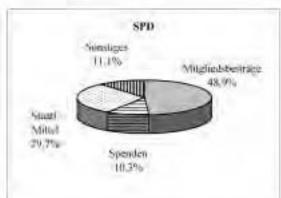
 $^{^{\}rm 1)}\,$ Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent.

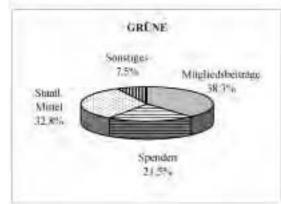
²⁾ Die Mandatsträgerbeiträge sind aufgrund der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 geänderten Bestimmungen erstmals in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2003 gesondert auszuweisen. Bisher waren diese Beträge entsprechend den unterschiedlichen Parteistatuten im jeweiligen Ausweis als Mitgliedsbeiträge oder als Spenden erfasst.

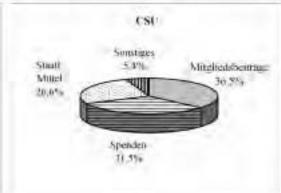
³⁾ In den "Gesamteinnahmen" enthaltene weitere Einnahmearten sind: Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei sowie sonstige Einnahmen.

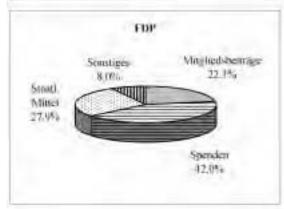
1.1.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2001

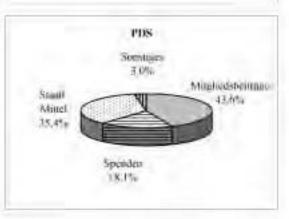






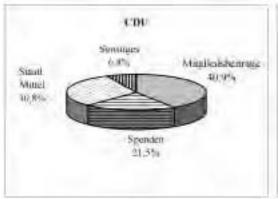


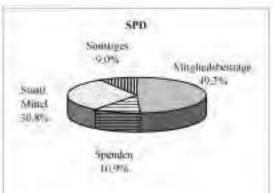


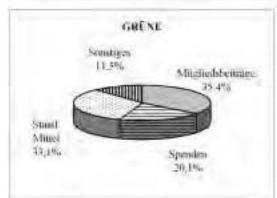


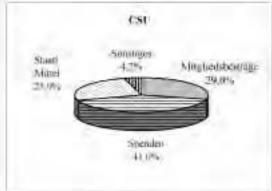
Committee Constitution

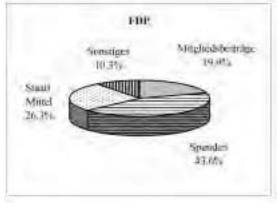
1.1.3 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, GSU, FDP und PDS an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2002

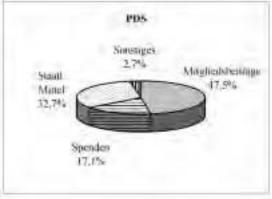






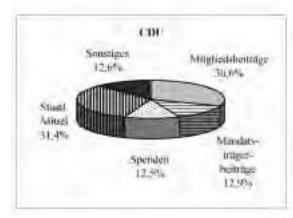


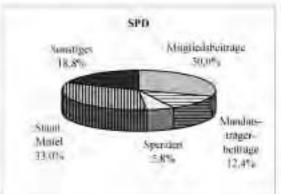


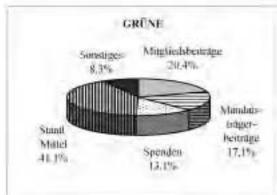


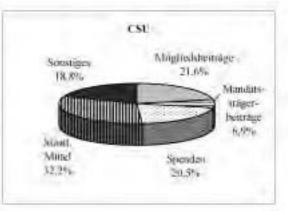
Quille Donale Training

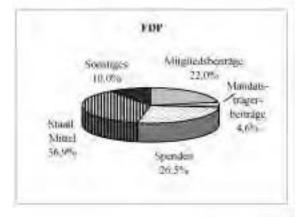
1.1.4 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2003

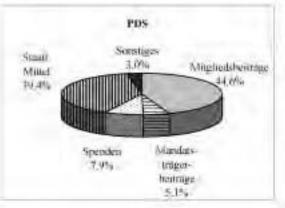










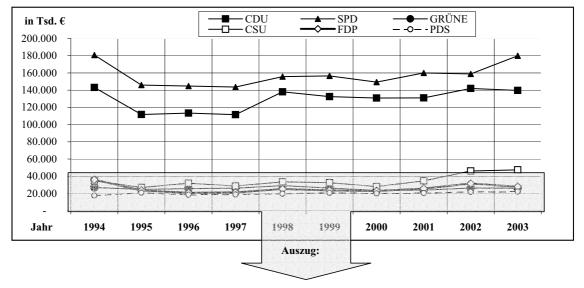


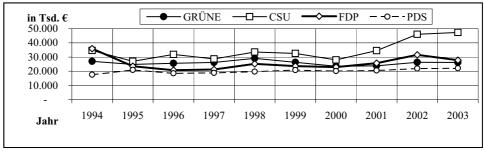
Out there is the decision.

1.1.5 Gesamteinnahmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994 (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

	CD	U	SP	D	GRÜ	NE	CS	U	FD	P	PD	S
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾										
1994	143.125		180.680		27.010		34.685		35.939		17.541	
1995	111.624	- 22,01	145.819	- 19,29	24.765	- 8,31	27.031	- 22,07	23.487	- 34,65	20.868	18,97
1996	113.364	1,56	144.717	- 0,76	25.629	3,49	31.834	17,77	20.749	- 11,66	18.539	- 11,16
1997	111.581	- 1,57	143.661	- 0,73	26.219	2,30	28.645	- 10,02	21.244	2,39	18.831	1,58
1998	138.102	23,77	155.663	8,35	29.131	11,11	33.522	17,03	25.235	18,79	19.749	4,87
1999	132.412	- 4,12	156.476	0,52	26.267	- 9,83	32.606	- 2,73	23.580	- 6,56	20.827	5,46
2000	130.877	- 1,16	149.301	- 4,59	23.469	- 10,65	28.025	- 14,05	22.937	- 2,73	20.113	- 3,43
2001	131.023	0,11	159.971	7,15	23.842	1,59	34.590	23,43	25.718	12,12	20.491	1,88
2002	141.961	8,35	158.773	- 0,75	26.334	10,45	46.081	33,22	31.541	22,64	21.914	6,94
2003	139.723	- 1,58	179.845	13,27	26.179	- 0,59	47.417	2,90	27.772	- 11,95	22.159	1,12

¹⁾ Veränderung der Gesamteinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

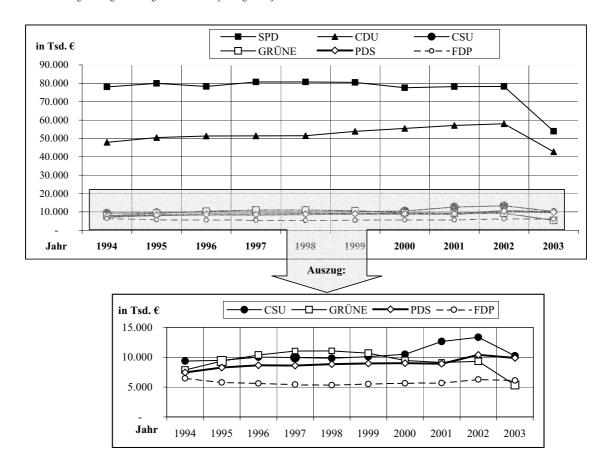




1.1.6 Mitgliedsbeiträge von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CI	U	SP	D	GRÜ	ÜNE	CS	SU	FD	P	PD	S
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾										
1994	47.866		78.040		7.863		9.355		6.461		7.458	
1995	50.472	5,61	79.965	2,47	9.363	19,09	9.473	1,26	5.772	- 10,66	8.285	11,09
1996	51.342	1,57	78.251	- 2,14	10.378	10,84	10.016	5,73	5.619	- 2,65	8.660	4,53
1997	51.433	0,18	80.717	3,15	11.037	6,35	9.960	- 0,56	5.431	- 3,35	8.617	- 0,50
1998	51.488	0,11	80.699	- 0,02	11.057	0,18	9.845	- 1,15	5.334	- 1,79	8.841	2,60
1999	53.848	4,58	80.512	- 0,23	10.685	- 3,36	10.103	2,62	5.509	3,28	8.952	1,26
2000	55.470	3,01	77.587	- 3,63	9.466	- 11,41	10.488	3,81	5.644	2,45	9.016	0,71
2001	57.031	2,81	78.231	0,83	9.129	- 3,56	12.633	20,46	5.679	0,62	8.926	- 1,00
2002	57.952	1,61	78.275	0,06	9.311	1,99	13.358	5,73	6.264	10,30	10.411	16,64
2003	42.748	- 26,23	53.890	- 31,15	5.333	- 42,72	10.240	- 23,34	6.120	- 2,30	9.875	- 5,15

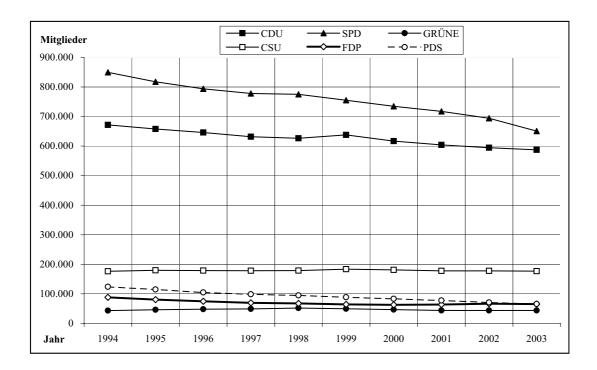
 $^{^{\}rm l)}$ Veränderung der Mitgliedsbeiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



1.1.7 Mitgliederzahlen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CD	U	SP	D	GRÜ	İNE	CS	SU	FD	P	PD	S
Jahr	Mit- glieder	% ¹⁾	Mit- glieder	% ¹⁾	Mit- glieder	% ¹⁾	Mit- glieder	% ¹⁾	Mit- glieder	% ¹⁾	Mit- glieder	% ¹⁾
1994	671.497		849.374		43.418		176.250		87.992		123.751	
1995	657.643	- 2,06	817.650	- 3,73	46.054	6,07	179.647	1,93	80.431	- 8,59	114.940	- 7,12
1996	645.852	- 1,79	793.797	- 2,92	48.034	4,30	178.573	- 0,60	75.038	- 6,71	105.029	- 8,62
1997	631.700	- 2,19	777.899	- 2,00	48.983	1,98	178.457	- 0,06	69.621	- 7,22	98.624	- 6,10
1998	626.342	- 0,85	775.036	- 0,37	51.812	5,78	178.755	0,17	67.897	- 2,48	94.627	- 4,05
1999	638.056	1,87	755.066	- 2,58	49.488	- 4,49	183.569	2,69	64.407	- 5,14	88.594	- 6,38
2000	616.722	- 3,34	734.693	- 2,70	46.631	- 5,77	181.021	- 1,39	62.721	- 2,62	83.475	- 5,78
2001	604.135	- 2,04	717.513	- 2,34	44.053	- 5,53	177.852	- 1,75	64.063	2,14	77.845	- 6,74
2002	594.391	- 1,61	693.894	- 3,29	43.795	- 0,59	177.705	- 0,08	66.560	3,90	70.805	- 9,04
2003	587.244	- 1,20	650.798	- 6,21	44.052	0,59	176.989	- 0,40	65.192	- 2,06	65.753	- 7,14

 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der Mitgliederzahlen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

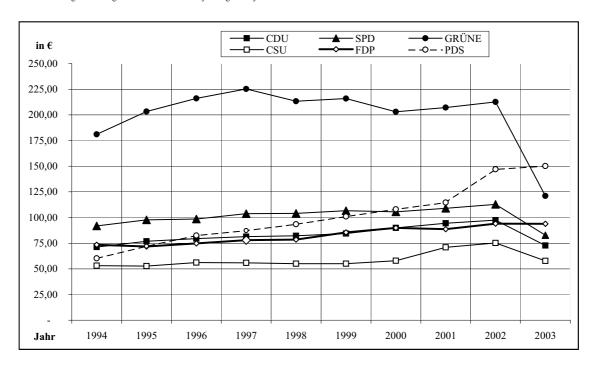


1.1.8 Beitragsniveau von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994¹¹ (Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied in €)

	CI	DU	SI	PD	GRI	ÜNE	C	SU	FI	OP .	PI	OS
Jahr	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾
1994	71,28		91,88		181,07		53,08		73,42		60,27	
1995	76,87	7,84	97,80	6,44	203,30	12,28	52,73	- 0,66	71,76	- 2,26	72,09	19,61
1996	79,50	3,42	98,58	0,80	216,06	6,28	56,09	6,37	74,88	4,35	82,45	14,37
1997	81,42	2,42	103,76	5,25	225,33	4,29	55,81	- 0,50	78,01	4,18	87,37	5,97
1998	82,21	0,97	104,12	0,35	213,40	- 5,29	55,08	- 1,31	78,57	0,72	93,43	6,94
1999	84,39	2,65	106,63	2,41	215,91	1,18	55,04	- 0,07	85,53	8,86	101,04	8,15
2000	89,94	6,58	105,60	- 0,97	203,00	- 5,98	57,94	5,27	89,99	5,21	108,01	6,90
2001	94,40	4,96	109,03	3,25	207,23	2,08	71,03	22,59	88,65	- 1,49	114,66	6,16
2002	97,49	3,27	112,81	3,47	212,60	2,59	75,17	5,83	94,11	6,16	147,04	28,24
2003	72,79	- 25,34	82,81	- 26,59	121,06	- 43,06	57,86	- 23,03	93,88	- 0,24	150,18	2,14

¹⁾ Die Berechnung des Beitragsniveaus beruht auf den auf Tsd € gerundeten Zahlen der Mitgliedsbeiträge, die bis zum Rechnungsjahr 2002 teilweise die ab 2003 gesondert auszuweisenden Mandatsträgerabgaben enthielten, sowie die Mitgliederzahlen der Parteien.

²⁾ Veränderung des Beitragsniveaus in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



1.1.9 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS im Jahr 2003¹⁾

Mandatsträgerbeiträge

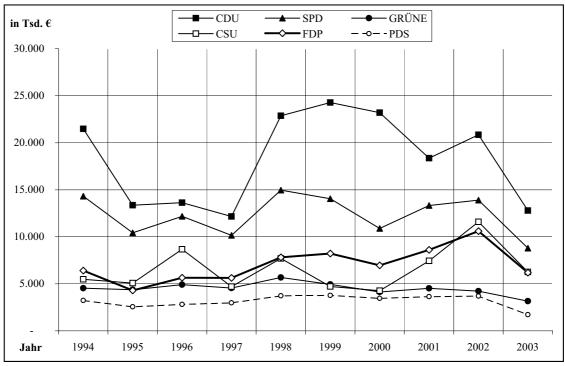
	CD	U	SP	D	GR	ÜNE	C	SU	Fl	DP	PI	os
Jahr	in Tsd. €	%)	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%
2003	18.051	-	22.430	-	4.470	-	3.252	-	1.271	-	1.139	-

Die Mandatsträgerbeiträge sind aufgrund der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 geänderten Bestimmungen erstmals in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2003 gesondert auszuweisen. Bisher waren diese Beträge entsprechend den unterschiedlichen Parteistatuten im jeweiligen Ausweis als Mitgliedsbeiträge oder als Spenden erfasst.

1.1.9.1 Spenden natürlicher Personen an die CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CI	OU	SF	PD	GRÜ	ΊΝΕ	CS	SU	FI)P	PI	os
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	21.484		14.316		4.532		5.488		6.408		3.228	
1995	13.363	- 37,80	10.424	- 27,19	4.373	- 3,51	5.081	- 7,42	4.303	- 32,85	2.554	- 20,88
1996	13.630	2,00	12.171	16,76	4.912	12,33	8.676	70,75	5.642	31,12	2.811	10,06
1997	12.166	- 10,74	10.151	- 16,60	4.558	- 7,21	4.703	- 45,79	5.632	- 0,18	2.981	6,05
1998	22.866	87,95	14.968	47,45	5.681	24,64	7.699	63,70	7.816	38,78	3.727	25,03
1999	24.276	6,17	14.052	- 6,12	4.940	- 13,04	4.716	- 38,75	8.226	5,25	3.772	1,21
2000	23.201	- 4,43	10.886	- 22,53	4.136	- 16,28	4.269	- 9,48	6.965	- 15,33	3.462	- 8,22
2001	18.366	- 20,84	13.334	22,49	4.529	9,50	7.449	74,49	8.609	23,60	3.636	5,03
2002	20.847	13,51	13.894	4,20	4.227	- 6,67	11.592	55,62	10.602	23,15	3.698	1,71
2003	12.785	- 38,67	8.795	- 36,70	3.155	- 25,36	6.255	- 46,04	6.186	- 41,65	1.725	- 53,35

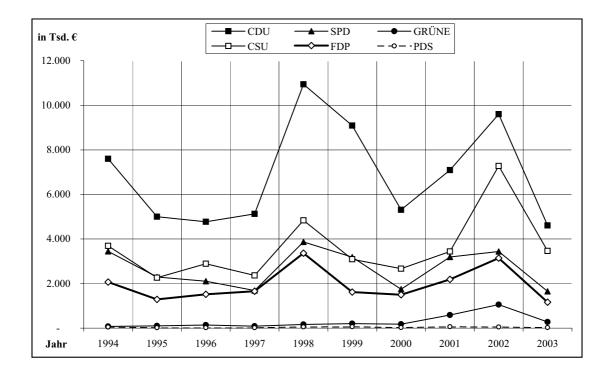
 $^{^{\}rm l)}$ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



1.1.9.2 Spenden juristischer Personen an die CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CI	DU	SI	PD	GRÜ	ÜNE	C	SU	FI)P	PI	os
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	%1)	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	7.601		3.444		78		3.693		2.069		49	
1995	5.002	- 34,19	2.296	- 33,33	100	28,21	2.262	- 38,75	1.288	- 37,75	17	- 65,31
1996	4.773	- 4,58	2.107	- 8,23	139	39,00	2.890	27,76	1.519	17,93	22	29,41
1997	5.129	7,46	1.687	- 19,93	90	- 35,25	2.363	- 18,24	1.656	9,02	20	- 9,09
1998	10.947	113,43	3.868	129,28	166	84,44	4.838	104,74	3.362	103,02	57	185,00
1999	9.092	- 16,95	3.184	- 17,68	200	20,48	3.089	- 36,15	1.617	- 51,90	66	15,79
2000	5.310	- 41,60	1.746	- 45,16	175	- 12,50	2.666	- 13,69	1.500	- 7,24	24	- 63,64
2001	7.093	33,58	3.194	82,93	591	237,71	3.438	28,96	2.190	46,00	63	162,50
2002	9.606	35,43	3.440	7,70	1.055	78,51	7.280	111,75	3.142	43,47	52	- 17,46
2003	4.612	- 51,99	1.650	- 52,03	279	- 73,55	3.462	- 52,45	1.165	- 62,92	28	- 46,15

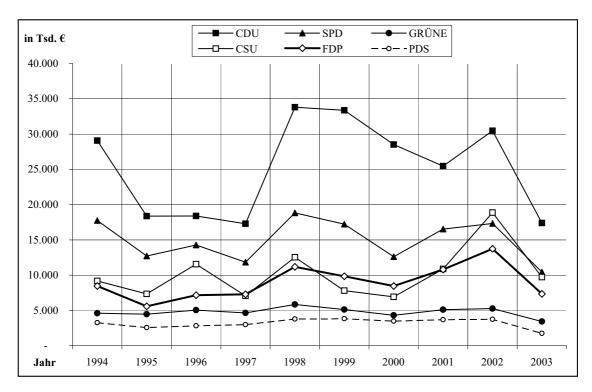
¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



1.1.10 Spenden an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CI	U	SP	PD	GRÜ	ÜΝΕ	CS	SU	FI)P	PI	os
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	29.085		17.760		4.610		9.181		8.477		3.277	
1995	18.365	- 36,86	12.720	- 28,38	4.473	- 2,97	7.343	- 20,02	5.591	- 34,05	2.572	- 21,51
1996	18.402	0,20	14.278	12,25	5.051	12,92	11.566	57,51	7.161	28,08	2.834	10,19
1997	17.295	- 6,02	11.837	- 17,10	4.648	- 7,98	7.066	- 38,91	7.288	1,77	3.001	5,89
1998	33.813	95,51	18.836	59,13	5.847	25,80	12.536	77,41	11.178	53,38	3.785	26,12
1999	33.368	- 1,32	17.236	- 8,49	5.140	- 12,09	7.806	- 37,73	9.843	- 11,94	3.839	1,43
2000	28.512	- 14,55	12.631	- 26,72	4.311	- 16,13	6.935	- 11,16	8.464	- 14,01	3.485	- 9,22
2001	25.459	- 10,71	16.528	30,85	5.121	18,79	10.887	56,99	10.799	27,59	3.699	6,14
2002	30.468	21,46	17.334	4,88	5.282	3,14	18.872	73,34	13.745	27,28	3.750	1,38
2003	17.397	- 42,90	10.445	- 39,74	3.435	- 34,97	9.717	- 48,51	7.351	- 46,52	1.753	- 53,25

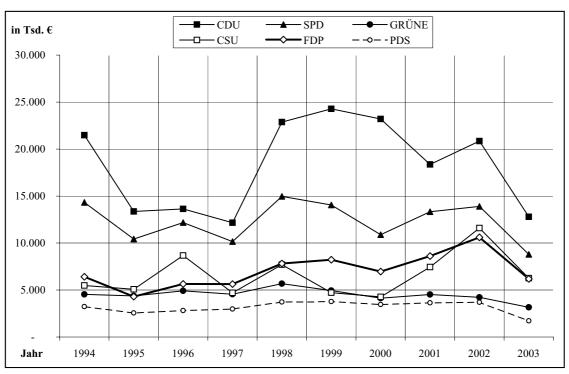
 $^{^{\}rm l)}$ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



1.1.10.1 Spenden natürlicher Personen an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CI	U	SP	PD	GRÜ	JNE	CS	SU	FI)P	PI	os
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	21.484		14.316		4.532		5.488		6.408		3.228	
1995	13.363	- 37,80	10.424	- 27,19	4.373	- 3,51	5.081	- 7,42	4.303	- 32,85	2.554	- 20,88
1996	13.630	2,00	12.171	16,76	4.912	12,33	8.676	70,75	5.642	31,12	2.811	10,06
1997	12.166	- 10,74	10.151	- 16,60	4.558	- 7,21	4.703	- 45,79	5.632	- 0,18	2.981	6,05
1998	22.866	87,95	14.968	47,45	5.681	24,64	7.699	63,70	7.816	38,78	3.727	25,03
1999	24.276	6,17	14.052	- 6,12	4.940	- 13,04	4.716	- 38,75	8.226	5,25	3.772	1,21
2000	23.201	- 4,43	10.886	- 22,53	4.136	- 16,28	4.269	- 9,48	6.965	- 15,33	3.462	- 8,22
2001	18.366	- 20,84	13.334	22,49	4.529	9,50	7.449	74,49	8.609	23,60	3.636	5,03
2002	20.847	13,51	13.894	4,20	4.227	- 6,67	11.592	55,62	10.602	23,15	3.698	1,71
2003	12.785	- 38,67	8.795	- 36,70	3.155	- 25,36	6.255	- 46,04	6.186	- 41,65	1.725	- 53,35

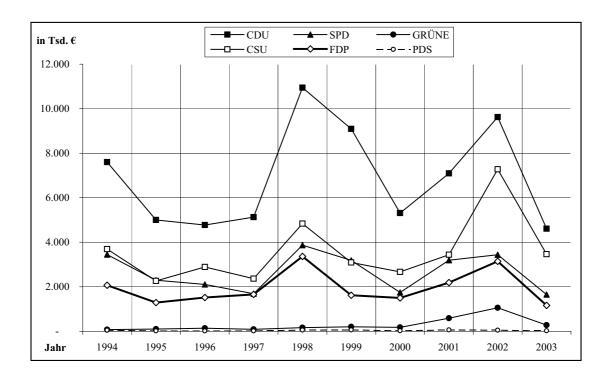
¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



1.1.10.2 Spenden juristischer Personen an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CI	DU	SI	PD	GRÜ	ΊΝΕ	C	SU	FI)P	PI	os
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	7.601		3.444		78		3.693		2.069		49	
1995	5.002	- 34,19	2.296	- 33,33	100	28,21	2.262	- 38,75	1.288	- 37,75	17	- 65,31
1996	4.773	- 4,58	2.107	- 8,23	139	39,00	2.890	27,76	1.519	17,93	22	29,41
1997	5.129	7,46	1.687	- 19,93	90	- 35,25	2.363	- 18,24	1.656	9,02	20	- 9,09
1998	10.947	113,43	3.868	129,28	166	84,44	4.838	104,74	3.362	103,02	57	185,00
1999	9.092	- 16,95	3.184	- 17,68	200	20,48	3.089	- 36,15	1.617	- 51,90	66	15,79
2000	5.310	- 41,60	1.746	- 45,16	175	- 12,50	2.666	- 13,69	1.500	- 7,24	24	- 63,64
2001	7.093	33,58	3.194	82,93	591	237,71	3.438	28,96	2.190	46,00	63	162,50
2002	9.621	35,64	3.440	7,70	1.055	78,51	7.280	111,75	3.142	43,47	52	- 17,46
2003	4.612	- 52,06	1.650	- 52,03	279	- 73,55	3.462	- 52,45	1.165	- 62,92	28	- 46,15

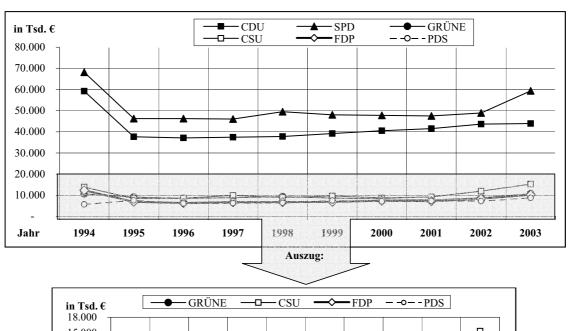
 $^{^{\}rm l)}$ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

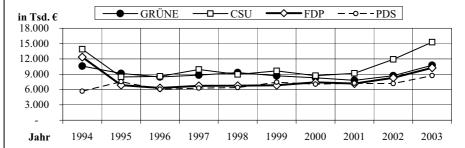


1.1.11 Staatliche Mittel an CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CI	U	SF	PD	GRÜ	ÜΝΕ	CS	SU	FI)P	PI	OS
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	59.247		68.125		10.586		13.885		12.336		5.666	
1995	37.662	- 36,43	46.209	- 32,17	9.139	- 13,67	8.460	- 39,07	6.860	- 44,39	7.561	33,45
1996	37.086	- 1,53	46.245	0,08	8.468	- 7,34	8.574	1,35	6.321	- 7,86	6.058	- 19,88
1997	37.437	0,95	46.024	- 0,48	8.834	4,32	9.932	15,84	6.713	6,20	6.284	3,73
1998	37.777	0,91	49.514	7,58	9.308	5,37	8.950	- 9,89	6.740	0,40	6.398	1,81
1999	39.162	3,67	48.035	- 2,99	8.672	- 6,83	9.641	7,72	6.830	1,34	7.437	16,24
2000	40.501	3,42	47.772	- 0,55	8.289	- 4,42	8.717	- 9,58	7.414	8,55	7.050	- 5,20
2001	41.466	2,38	47.494	- 0,58	7.809	- 5,79	9.190	5,43	7.171	- 3,28	7.250	2,84
2002	43.602	5,15	48.871	2,90	8.705	11,47	11.916	29,66	8.299	15,73	7.171	- 1,09
2003	43.897	0,68	59.334	21,41	10.757	23,57	15.269	28,14	10.241	23,40	8.740	21,88

¹⁾ Veränderung der staatlichen Mittel in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.





1.2 Ausgaben

1.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS sowie ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1994

Personalausgaben

	CD	U	SP	D	GRÜ	ÜΝΕ	CS	SU	FI)P	PI	OS
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	37.701	24,29	48.812	24,06	7.235	21,53	7.492	17,15	6.940	13,57	4.663	19,82
1995	37.578	35,49	48.344	36,45	6.826	29,86	7.096	26,58	6.254	26,58	5.598	36,54
1996	37.529	35,98	48.914	35,17	7.228	29,12	7.028	19,11	5.836	24,20	6.120	41,82
1997	37.636	38,81	48.745	37,19	7.658	33,06	6.976	30,55	5.835	28,07	6.435	40,11
1998	39.822	24,84	53.861	29,65	8.472	24,75	7.339	17,62	5.478	18,14	6.795	26,97
1999	39.704	26,32	50.833	28,97	8.426	27,92	7.695	25,34	4.897	17,52	7.014	30,92
2000	39.223	35,48	47.367	34,52	7.265	34,97	7.415	30,53	4.220	20,53	6.886	40,62
2001	38.251	26,59	48.523	33,49	7.174	30,36	8.114	27,88	3.638	13,61	7.416	37,94
2002	38.606	27,04	49.958	26,68	7.313	24,29	8.946	16,39	4.373	11,35	7.747	31,53
2003	39.889	32,56	54.723	32,42	7.406	32,51	10.328	23,45	4.048	16,43	7.531	41,66

$Verwaltungsausgaben^{2)} \\$

	CD	U	SP	D	GRÜ	ÜΝΕ	CS	SU	FI)P	PI	os
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾
1994	25.251	16,27	29.608	14,59	4.911	14,62	5.098	11,67	7.266	14,21	5.297	22,52
1995	26.008	24,57	27.705	20,89	4.608	20,16	5.284	19,79	6.931	29,45	4.932	32,19
1996	26.295	25,21	28.714	20,65	4.559	18,37	4.851	13,19	6.006	24,91	4.620	31,57
1997	25.778	26,58	29.775	22,71	4.613	19,92	5.049	22,11	6.123	29,45	4.720	29,42
1998	27.018	16,85	32.613	17,95	4.997	14,60	5.521	13,25	6.187	20,48	6.571	26,08
1999	28.106	18,63	34.105	19,44	5.059	16,76	5.621	18,51	6.260	22,40	5.200	22,92
2000	27.694	25,05	33.827	24,65	3.973	19,12	5.216	21,47	5.141	25,02	4.586	27,05
2001	27.303	18,98	29.647	20,46	4.036	17,08	5.845	20,09	6.751	25,26	5.100	26,09
2002	28.230	19,85	30.678	16,38	4.255	14,13	6.363	11,66	9.293	24,12	4.671	19,01
2003	30.611	24,99	26.975	15,98	4.571	20,06	8.113	18,42	8.563	34,76	4.318	23,89

Ausgaben für politische Tätigkeit $^{3)}$

	CD	U	SP	D	GRÜ	ÜΝΕ	CS	SU	FI)P	PI	os
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	%1)	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	87.623	56,46	119.594	58,95	20.678	61,54	29.552	67,63	28.852	56,42	13.462	57,22
1995	37.771	35,68	52.441	39,54	10.379	45,40	13.027	48,79	8.722	37,07	4.612	30,10
1996	36.333	34,83	56.660	40,74	11.710	47,17	23.745	64,55	10.759	44,62	3.781	25,84
1997	30.553	31,51	46.062	35,14	9.963	43,01	9.734	42,63	7.254	34,90	4.495	28,02
1998	79.774	49,75	92.491	50,92	19.841	57,96	27.814	66,77	16.590	54,92	11.764	46,70
1999	77.750	51,54	85.651	48,81	15.753	52,20	15.650	51,54	14.978	53,60	10.455	46,08
2000	35.664	32,26	50.288	36,65	8.398	40,42	10.999	45,28	9.182	44,68	5.452	32,16
2001	51.085	35,51	61.556	42,49	11.395	48,23	14.602	50,18	13.976	52,29	6.943	35,52
2002	68.843	48,22	93.014	49,67	17.549	58,28	38.829	71,14	22.372	58,06	12.060	49,08
2003	44.738	36,52	56.802	33,65	9.463	41,54	24.479	55,59	9.309	37,78	6.125	33,88

Gesamtausgaben⁴⁾ (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

	CD	U	SP	D	GRÜ	ÜNE	CS	SU	FI)P	PI	os
Jahr	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%
1994	155.191	100,00	202.870	100,00	33.600	100,00	43.694	100,00	51.138	100,00	23.526	100,00
1995	105.869	100,00	132.642	100,00	22.859	100,00	26.700	100,00	23.531	100,00	15.320	100,00
1996	104.315	100,00	139.071	100,00	24.823	100,00	36.786	100,00	24.113	100,00	14.635	100,00
1997	96.976	100,00	131.083	100,00	23.162	100,00	22.836	100,00	20.788	100,00	16.044	100,00
1998	160.342	100,00	181.657	100,00	34.235	100,00	41.656	100,00	30.206	100,00	25.191	100,00
1999	150.851	100,00	175.465	100,00	30.176	100,00	30.367	100,00	27.943	100,00	22.688	100,00
2000	110.540	100,00	137.206	100,00	20.775	100,00	24.290	100,00	20.551	100,00	16.951	100,00
2001	143.842	100,00	144.867	100,00	23.627	100,00	29.100	100,00	26.727	100,00	19.548	100,00
2002	142.778	100,00	187.275	100,00	30.113	100,00	54.579	100,00	38.535	100,00	24.572	100,00
2003	122.497	100,00	168.798	100,00	22.781	100,00	44.038	100,00	24.637	100,00	18.078	100,00

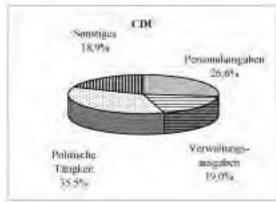
¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.

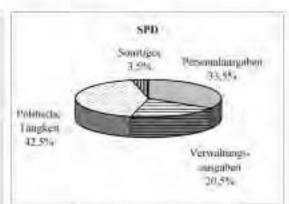
²⁾ Unter "Verwaltungsausgaben" sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

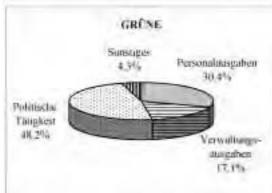
³⁾ In der Rubrik "Ausgaben für politische T\u00e4tigkeit" sind die Ausgaben f\u00fcr die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben f\u00fcr Wahlk\u00e4mpfe zusammengefasst.

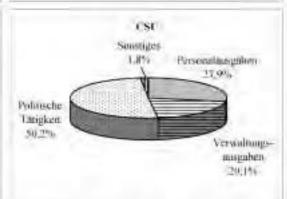
⁴⁾ Die "Gesamtausgaben" enthalten für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen, für sonstige Zinsen sowie sonstige Ausgaben.

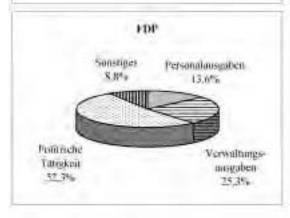
1.2.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, CSU. FDP und PDS an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2001

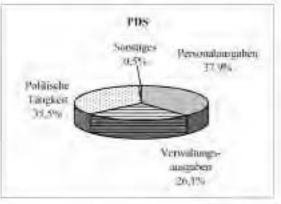






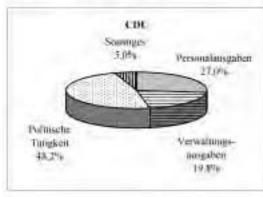


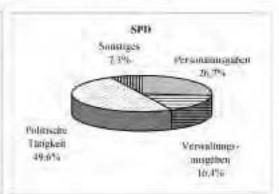


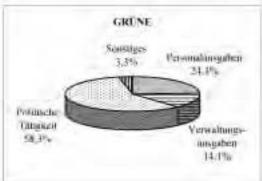


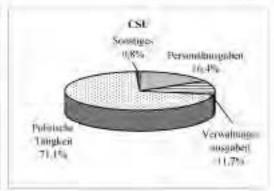
Outle Densitivi limitinity

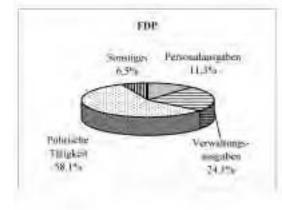
1.2.3 Prozentualer Anteil der Wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2002

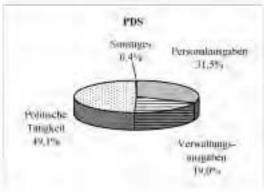






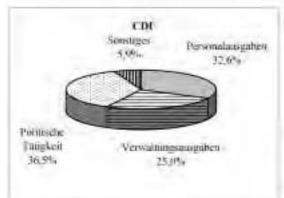


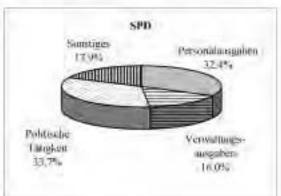


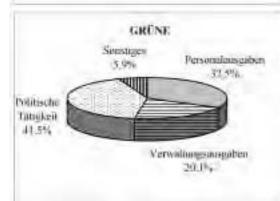


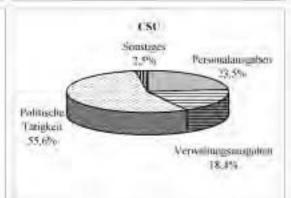
United Intelligence |

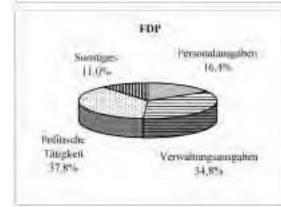
1.2.4 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2003

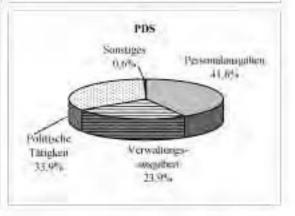










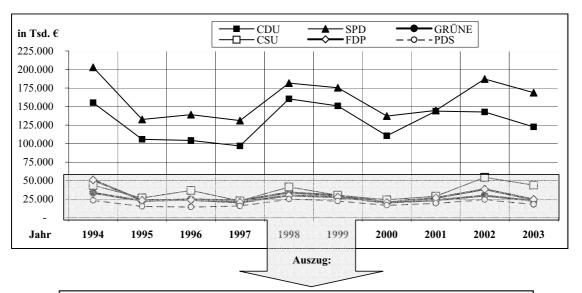


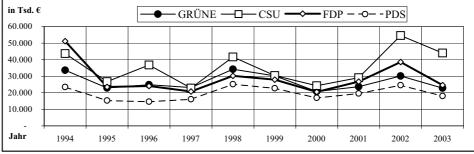
Owner Franchismussian

1.2.5 Gesamtausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994 (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

	CD	U	SP	D	GR	ÜNE	C	SU	FI)P	P	DS
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	155.191		202.870		33.600		43.694		51.138		23.526	
1995	105.869	- 31,78	132.642	- 34,62	22.859	- 31,97	26.700	- 38,89	23.531	- 53,99	15.320	- 34,88
1996	104.315	- 1,47	139.071	4,85	24.823	8,59	36.786	37,78	24.113	2,47	14.635	- 4,47
1997	96.976	- 7,04	131.083	- 5,74	23.162	- 6,69	22.836	- 37,92	20.788	- 13,79	16.044	9,63
1998	160.342	65,34	181.657	38,58	34.235	47,81	41.656	82,41	30.206	45,30	25.191	57,01
1999	150.851	- 5,92	175.465	- 3,41	30.176	- 11,86	30.367	- 27,10	27.943	- 7,49	22.688	- 9,94
2000	110.540	- 26,72	137.206	- 21,80	20.775	- 31,15	24.290	- 20,01	20.551	- 26,45	16.951	- 25,29
2001	143.842	30,13	144.867	5,58	23.627	13,73	29.100	19,80	26.727	30,05	19.548	15,32
2002	142.778	- 0,74	187.275	29,27	30.113	27,45	54.579	87,56	38.535	44,18	24.572	25,70
2003	122.497	- 14,20	168.798	- 9,87	22.781	- 24,35	44.038	- 19,31	24.637	- 36,07	18.078	- 26,43

¹⁾ Veränderung der Gesamtausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

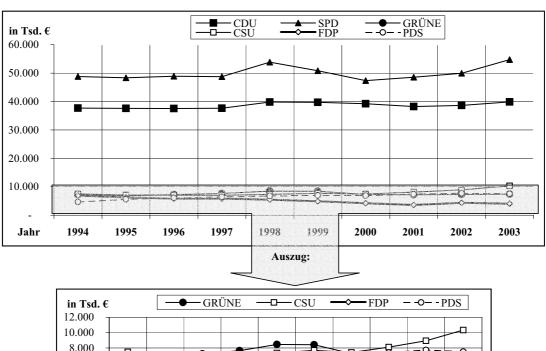


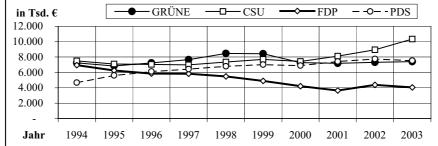


1.2.6 Personalausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CI) U	SI	PD	GR	ÜNE	CS	SU	FI	DP	PI	os
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	37.701		48.812		7.235		7.492		6.940		4.663	
1995	37.578	- 0,33	48.344	- 0,96	6.826	- 5,65	7.096	- 5,29	6.254	- 9,88	5.598	20,05
1996	37.529	- 0,13	48.914	1,18	7.228	5,89	7.028	- 0,96	5.836	- 6,68	6.120	9,32
1997	37.636	0,29	48.745	- 0,35	7.658	5,95	6.976	- 0,74	5.835	- 0,02	6.435	5,15
1998	39.822	5,81	53.861	10,50	8.472	10,63	7.339	5,20	5.478	- 6,12	6.795	5,59
1999	39.704	- 0,30	50.833	- 5,62	8.426	- 0,54	7.695	4,85	4.897	- 10,61	7.014	3,22
2000	39.223	- 1,21	47.367	- 6,82	7.265	- 13,78	7.415	- 3,64	4.220	- 13,82	6.886	- 1,82
2001	38.251	- 2,48	48.523	2,44	7.174	- 1,25	8.114	9,43	3.638	- 13,79	7.416	7,70
2002	38.606	0,93	49.958	2,96	7.313	1,94	8.946	10,25	4.373	20,20	7.747	4,46
2003	39.889	3,32	54.723	9,54	7.406	1,27	10.328	15,45	4.048	- 7,43	7.531	- 2,79

 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der Personalausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

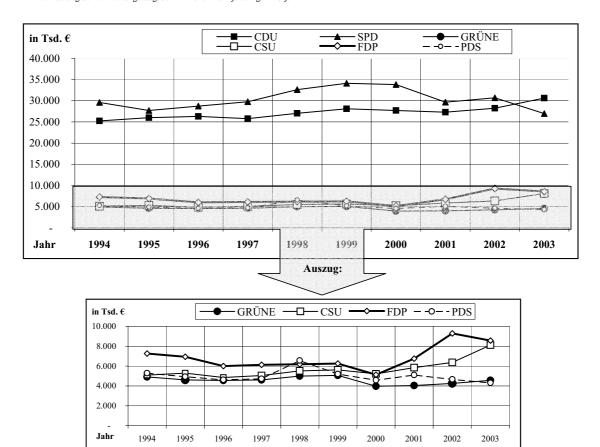




1.2.7 Verwaltungsausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CI	OU	SI	PD	GRI	ÜNE	CS	SU	F	DP	Pl	DS
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	25.251		29.608		4.911		5.098		7.266		5.297	
1995	26.008	3,00	27.705	- 6,43	4.608	- 6,17	5.284	3,65	6.931	- 4,61	4.932	- 6,89
1996	26.295	1,10	28.714	3,64	4.559	- 1,06	4.851	- 8,19	6.006	- 13,35	4.620	- 6,33
1997	25.778	- 1,97	29.775	3,70	4.613	1,18	5.049	4,08	6.123	1,95	4.720	2,16
1998	27.018	4,81	32.613	9,53	4.997	8,32	5.521	9,35	6.187	1,05	6.571	39,22
1999	28.106	4,03	34.105	4,57	5.059	1,24	5.621	1,81	6.260	1,18	5.200	- 20,86
2000	27.694	- 1,47	33.827	- 0,82	3.973	- 21,47	5.216	- 7,21	5.141	- 17,88	4.586	- 11,81
2001	27.303	- 1,41	29.647	- 12,36	4.036	1,59	5.845	12,06	6.751	31,32	5.100	11,21
2002	28.230	3,40	30.678	3,48	4.255	5,43	6.363	8,86	9.293	37,65	4.671	- 8,41
2003	30.611	8,43	26.975	- 12,07	4.571	7,43	8.113	27,50	8.563	- 7,86	4.318	- 7,56

 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der Verwaltungsausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

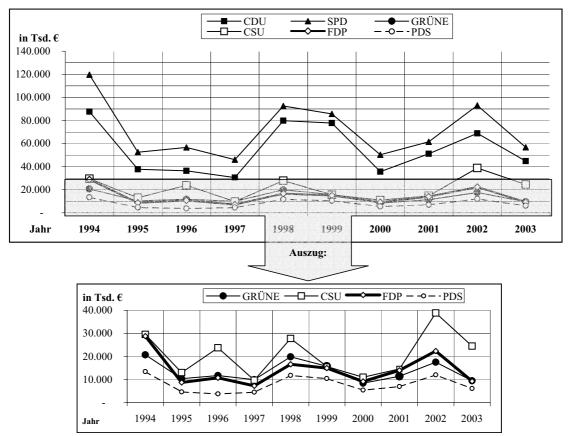


Quelle: Deutscher Bundestag

1.2.8 Ausgaben von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe seit 1994

	CE	U	SF	PD	GRÜ	ΊΝΕ	CS	SU	FI)P	PI	OS
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	87.623		119.594		20.678		29.552		28.852		13.462	
1995	37.771	- 56,89	52.441	- 56,15	10.379	- 49,81	13.027	- 55,92	8.722	- 69,77	4.612	- 65,74
1996	36.333	- 3,81	56.660	8,05	11.710	12,82	23.745	82,28	10.759	23,35	3.781	- 18,02
1997	30.553	- 15,91	46.062	- 18,70	9.963	- 14,92	9.734	- 59,01	7.254	- 32,58	4.495	18,88
1998	79.774	161,10	92.491	100,80	19.841	99,15	27.814	185,74	16.590	128,70	11.764	161,71
1999	77.750	- 2,54	85.651	- 7,40	15.753	- 20,60	15.650	- 43,73	14.978	- 9,72	10.455	- 11,13
2000	35.664	- 54,13	50.288	- 41,29	8.398	- 46,69	10.999	- 29,72	9.182	- 38,70	5.452	- 47,85
2001	51.085	43,24	61.556	22,41	11.395	35,69	14.602	32,76	13.976	52,21	6.943	27,35
2002	68.843	34,76	93.014	51,10	17.549	54,01	38.829	165,92	22.372	60,07	12.060	73,70
2003	44.738	- 35,01	56.802	- 38,93	9.463	- 46,08	24.479	- 36,96	9.309	- 58,39	6.125	- 49,21

 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der Ausgaben für politische Tätigkeit in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



1.3 Vermögen

1.3.1 Überblick über die Vermögensentwicklung von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

Besitzposten

	CDI	U	SPI)	GRÜ	NE	CS	U	FD	P	PD	S
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	88.143		192.739		23.432		33.577		28.961		16.158	
1995	86.468	- 1,90	221.439	14,89	25.080	7,03	34.031	1,35	28.677	- 0,98	18.750	16,04
1996	91.944	6,33	224.169	1,23	25.884	3,21	41.730	22,62	28.347	- 1,15	21.346	13,85
1997	103.687	12,77	236.913	5,68	29.478	13,89	45.385	8,76	34.496	21,69	23.677	10,92
1998	124.023	19,61	223.152	- 5,81	28.195	- 4,35	45.567	0,40	33.288	- 3,50	17.986	- 24,04
1999	115.618	- 6,78	231.631	3,80	26.037	- 7,65	35.932	- 21,14	30.639	- 7,96	16.332	- 9,20
2000	128.892	11,48	235.241	1,56	29.971	15,11	38.702	7,71	32.977	7,63	19.382	18,67
2001	132.556	2,84	241.918	2,84	29.605	- 1,22	43.539	12,50	34.142	3,53	20.284	4,65
2002	130.532	- 1,53	247.099	2,14	27.105	- 8,44	41.856	- 3,87	35.462	3,87	17.531	- 13,57
2003	141.531	8,43	241.150	- 2,41	29.795	9,92	40.529	- 3,17	34.691	- 2,17	21.628	23,37

Schuldposten

	CD	U	SPI)	GRÜ	NE	CS	SU	FD	P	PD	S
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	26.436		58.037		1.868		24.802		15.699		5.919	
1995	19.007	- 28,10	73.561	26,75	1.610	- 13,81	24.924	0,49	14.751	- 6,04	2.963	- 49,94
1996	15.428	- 18,83	70.645	- 3,96	1.609	- 0,06	24.358	- 2,27	16.705	13,25	1.655	- 44,14
1997	12.564	- 18,56	70.810	0,23	2.145	33,31	22.203	- 8,85	22.497	34,67	1.199	- 27,55
1998	55.139	338,87	80.679	13,94	5.966	178,14	30.519	37,45	24.922	10,78	950	- 20,77
1999	65.174	18,20	106.082	31,49	7.716	29,33	18.644	- 38,91	30.639	22,94	1.156	21,68
2000	58.112	- 10,84	97.597	- 8,00	8.958	16,10	17.680	- 5,17	32.977	7,63	1.044	- 9,69
2001	74.594	28,36	88.798	- 9,02	8.377	- 6,49	16.363	- 7,45	29.150	- 11,61	1.003	- 3,93
2002	73.387	- 1,62	122.482	37,93	9.656	15,27	23.177	41,64	37.361	28,17	908	- 9,47
2003	67.161	- 8,48	105.485	- 13,88	8.948	- 7,33	18.742	- 19,14	34.934	- 6,50	923	1,65

Reinvermögen

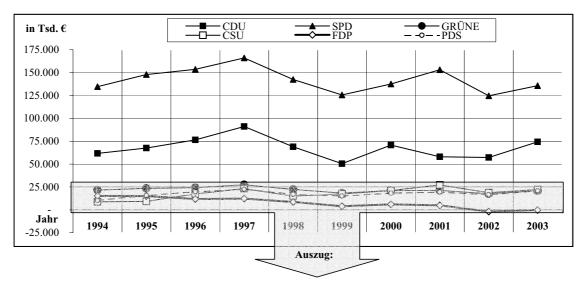
	CD	U	SPI	D	GRÜ	NE	CS	U	FI	P	PD	S
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	61.706		134.702		21.564		8.774		15.147		10.239	
1995	67.461	9,33	147.878	9,78	23.469	8,83	9.106	3,78	15.104	- 0,28	15.787	54,18
1996	76.516	13,42	153.525	3,82	24.276	3,44	17.372	90,78	11.740	- 22,27	19.691	24,73
1997	91.122	19,09	166.102	8,19	27.333	12,59	23.181	33,44	12.196	3,88	22.478	14,15
1998	68.883	- 24,41	142.473	- 14,23	22.229	- 18,67	15.047	- 35,09	8.609	- 29,41	17.036	- 24,21
1999	50.444	- 26,77	125.549	- 11,88	18.320	- 17,59	17.287	14,89	3.956	- 54,05	15.176	- 10,92
2000	70.780	40,31	137.644	9,63	21.013	14,70	21.022	21,61	5.871	48,41	18.337	20,83
2001	57.962	- 18,11	153.120	11,24	21.228	1,02	27.177	29,28	4.852	- 17,36	19.281	5,15
2002	57.145	- 1,41	124.617	- 18,61	17.449	- 17,80	18.678	- 31,27	- 1.899	- 139,14	16.623	- 13,79
2003	74.371	30,14	135.665	8,87	20.847	19,47	22.057	18,09	- 243	87,20	20.704	24,55

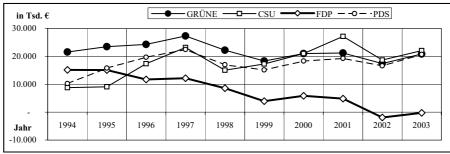
¹⁾ Veränderung in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

1.3.2 Reinvermögen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CD	U	SP	D	GR	ÜNE	CS	SU	FI)P	PI	OS
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	61.706		134.702		21.564		8.774		15.147		10.239	
1995	67.461	9,33	147.878	9,78	23.469	8,83	9.106	3,78	15.104	- 0,28	15.787	54,18
1996	76.516	13,42	153.525	3,82	24.276	3,44	17.372	90,78	11.740	- 22,27	19.691	24,73
1997	91.122	19,09	166.102	8,19	27.333	12,59	23.181	33,44	12.196	3,88	22.478	14,15
1998	68.883	- 24,41	142.473	- 14,23	22.229	- 18,67	15.047	- 35,09	8.609	- 29,41	17.036	- 24,21
1999	50.444	- 26,77	125.549	- 11,88	18.320	- 17,59	17.287	14,89	3.956	- 54,05	15.176	- 10,92
2000	70.780	40,31	137.644	9,63	21.013	14,70	21.022	21,61	5.871	48,41	18.337	20,83
2001	57.962	- 18,11	153.120	11,24	21.228	1,02	27.177	29,28	4.852	- 17,36	19.281	5,15
2002	57.145	- 1,41	124.617	- 18,61	17.449	- 17,80	18.678	- 31,27	- 1.899	- 139,14	16.623	- 13,79
2003	74.371	30,14	135.665	8,87	20.847	19,47	22.057	18,09	- 243	87,20	20.704	24,55

¹⁾ Veränderung des Reinvermögens in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

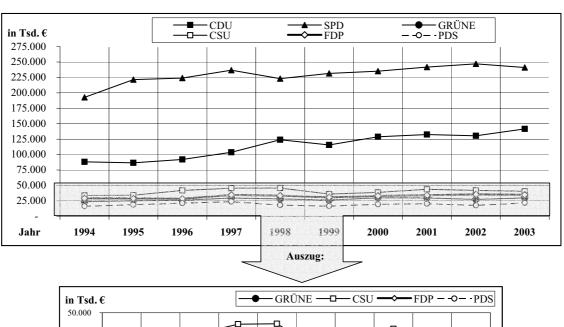


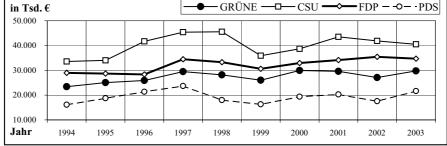


1.3.3 Besitzposten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und CSU seit 1994

	CD	U	SP	D	GRÜ	J NE	CS	SU	FD	P	PI	OS
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	88.143		192.739		23.432		33.577		28.961		16.158	
1995	86.468	- 1,90	221.439	14,89	25.080	7,03	34.031	1,35	28.677	- 0,98	18.750	16,04
1996	91.944	6,33	224.169	1,23	25.884	3,21	41.730	22,62	28.347	- 1,15	21.346	13,85
1997	103.687	12,77	236.913	5,68	29.478	13,89	45.385	8,76	34.496	21,69	23.677	10,92
1998	124.023	19,61	223.152	- 5,81	28.195	- 4,35	45.567	0,40	33.288	- 3,50	17.986	- 24,04
1999	115.618	- 6,78	231.631	3,80	26.037	- 7,65	35.932	- 21,14	30.639	- 7,96	16.332	- 9,20
2000	128.892	11,48	235.241	1,56	29.971	15,11	38.702	7,71	32.977	7,63	19.382	18,67
2001	132.556	2,84	241.918	2,84	29.605	- 1,22	43.539	12,50	34.142	3,53	20.284	4,65
2002	130.532	- 1,53	247.099	2,14	27.105	- 8,44	41.856	- 3,87	35.462	3,87	17.531	- 13,57
2003	141.531	8,43	241.150	- 2,41	29.795	9,92	40.529	- 3,17	34.691	- 2,17	21.628	23,37

 $^{^{\}rm I)}$ Veränderung der Besitzposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

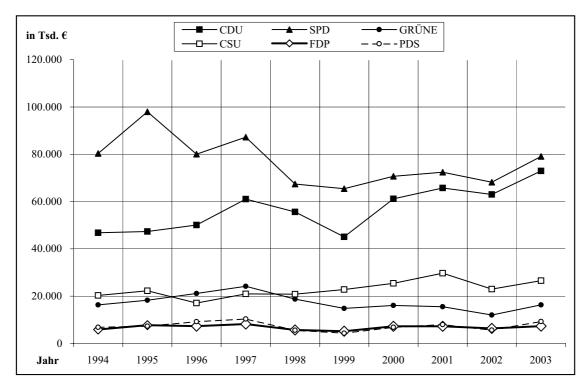




1.3.4 Geldbestände von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CD	U	SP	D	GRÜ	JNE	CS	SU	FI)P	PI	OS
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	46.832		80.341		16.328		20.291		5.908		6.866	
1995	47.341	1,09	97.953	21,92	18.283	11,97	22.289	9,85	7.769	31,50	7.325	6,69
1996	50.109	5,85	80.061	- 18,27	21.169	15,79	17.112	- 23,23	7.300	- 6,04	9.257	26,38
1997	61.032	21,80	87.230	8,95	24.173	14,19	20.951	22,43	8.238	12,85	10.333	11,62
1998	55.651	- 8,82	67.411	- 22,72	18.761	- 22,39	20.854	- 0,46	5.729	- 30,46	5.590	- 45,90
1999	45.071	- 19,01	65.454	- 2,90	14.816	- 21,03	22.801	9,34	5.208	- 9,09	4.343	- 22,31
2000	61.179	35,74	70.661	7,96	16.100	8,67	25.422	11,50	7.241	39,04	6.868	58,14
2001	65.733	7,44	72.441	2,52	15.545	- 3,45	29.745	17,00	7.243	0,03	7.965	15,97
2002	63.031	- 4,11	68.218	- 5,83	12.042	- 22,53	22.997	- 22,69	6.380	- 11,91	5.628	- 29,34
2003	72.968	15,77	79.060	15,89	16.298	35,34	26.581	15,58	7.297	14,37	9.276	64,82

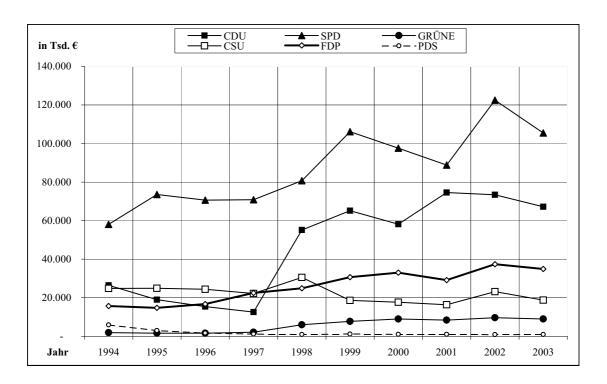
 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der Geldbestände in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



1.3.5 Schuldposten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS seit 1994

	CE	U	SP	PD	GRI	ÜNE	CS	SU	FI)P	PI	OS
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	26.436		58.037		1.868		24.802		15.699		5.919	
1995	19.007	- 28,10	73.561	26,75	1.610	- 13,81	24.924	0,49	14.751	- 6,04	2.963	- 49,94
1996	15.428	- 18,83	70.645	- 3,96	1.609	- 0,06	24.358	- 2,27	16.705	13,25	1.655	- 44,14
1997	12.564	- 18,56	70.810	0,23	2.145	33,31	22.203	- 8,85	22.497	34,67	1.199	- 27,55
1998	55.139	338,87	80.679	13,94	5.966	178,14	30.519	37,45	24.922	10,78	950	- 20,77
1999	65.174	18,20	106.082	31,49	7.716	29,33	18.644	- 38,91	30.639	22,94	1.156	21,68
2000	58.112	- 10,84	97.597	- 8,00	8.958	16,10	17.680	- 5,17	32.977	7,63	1.044	- 9,69
2001	74.594	28,36	88.798	- 9,02	8.377	- 6,49	16.363	- 7,45	29.150	- 11,61	1.003	- 3,93
2002	73.387	- 1,62	122.482	37,93	9.656	15,27	23.177	41,64	37.361	28,17	908	- 9,47
2003	67.161	- 8,48	105.485	- 13,88	8.948	- 7,33	18.742	- 19,14	34.934	- 6,50	923	1,65

¹⁾ Veränderung der Schuldposten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

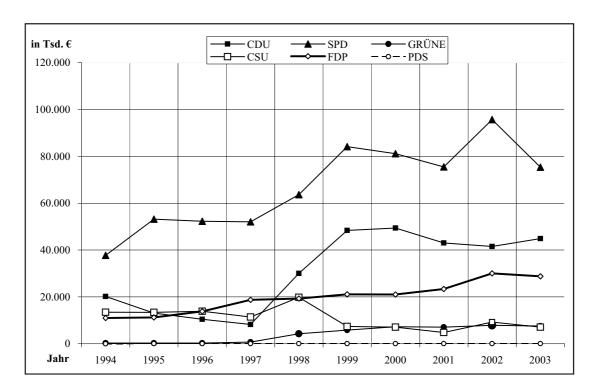


1.3.6 Darlehensverbindlichkeiten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS

1.3.6.1 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	CI	OU	SI	PD	GRÜ	ΊΝΕ	C	SU	Fl	DP	PI	OS
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	20.190		37.708		309		13.472		11.023		28	
1995	13.099	- 35,12	53.173	41,01	274	- 11,33	13.425	- 0,35	11.247	2,03	77	175,00
1996	10.450	- 20,22	52.274	- 1,69	303	10,58	13.874	3,34	13.800	22,70	57	- 25,97
1997	8.234	- 21,21	52.048	- 0,43	743	145,21	11.438	- 17,56	18.755	35,91	60	5,26
1998	30.019	264,57	63.625	22,24	4.266	474,16	19.800	73,11	19.296	2,88	46	- 23,33
1999	48.345	61,05	84.146	32,25	5.802	36,01	7.418	- 62,54	21.104	9,37	54	17,39
2000	49.418	2,22	81.142	- 3,57	7.300	25,82	7.116	- 4,07	21.049	- 0,26	34	- 37,04
2001	43.046	- 12,89	75.455	- 7,01	7.097	- 2,78	4.792	- 32,66	23.356	10,96	65	91,18
2002	41.506	- 3,58	95.655	26,77	7.893	11,22	9.231	92,63	30.057	28,69	55	- 15,38
2003	44.891	8,16	75.362	- 21,21	7.569	- 4,10	7.087	- 23,23	28.781	- 4,25	50	- 9,09

 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der Darlehensverbindlichkeiten in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



1.3.6.2 Verbindlichkeiten von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FDP und PDS gegenüber sonstigen Darlehensgebern seit 2003¹⁾

	CD	U	SF	PD	GRÜ	ΊΝΕ	C	SU	FD	P	PI	OS
Jahr	in Tsd. €	°/0 ²⁾	in Tsd. €	°/0 ²⁾	in Tsd. €	⁰ / ₀ ²⁾	in Tsd. €	⁰ / ₀ ²⁾	in Tsd. €	°/0 ²⁾	in Tsd. €	°⁄° ²⁾
2003	364	-	9.605	-	27	-	399	-	292	-	1	-

¹⁾ Andere Darlehensverbindlichkeiten als solche gegenüber Kreditinstituten waren bis einschließlich dem Jahr 2002 unter der Rubrik "Sonstigen Verbindlichkeiten" auszuweisen. Zur besseren Transparenz dieser "privaten" Darlehen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2003 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2268) der zusätzliche Ausweis von "Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen" vorgeschrieben (§ 24 Abs. 6 Nr. 2. B. III.). Da diese Definition zu ungenau war - einerseits fielen darunter auch andere als Darlehensverbindlichkeiten, z.B. aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag, andererseits wurden keine Privatdarlehen von den juristischen Personen erfasst -, wurde dieser Schuldposten durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3673) mit Rückwirkungsmöglichkeit ab 1. Januar 2003 mit "Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern" präzisiert.

²⁾ Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

- 2 REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp
- 2.1 Einnahmen
- 2.1.1 Überblick über die wichtigsten Einnahmen und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1994

Mitgliedsbeiträge

	RI	EΡ	NI	PD	Die Tiersc	hutzpartei	GRA	UE	FAM	IILIE	öd	lp
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	%1)	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	%1)	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	%1)
1994	747	11,83	330	29,46	6	40,00	97	10,22	-		180	7,64
1995	518	18,35	293	31,61	9	42,86	97	8,43	-		253	12,20
1996	441	5,90	291	32,59	18	46,15	82	8,05	-		270	10,52
1997	456	8,24	269	22,21	14	29,17	94	8,47	-		260	9,35
1998	435	6,09	347	17,00	20	28,99	64	6,02	4	26,67	287	8,15
1999	411	6,65	388	20,36	25	19,08	59	6,13	5	17,24	273	9,33
2000	394	7,66	432	21,60	19	17,43	52	3,03	3	10,71	258	11,54
2001	355	9,30	401	23,26	26	24,07	44	2,16	5	14,29	271	14,06
2002	329	7,93	428	28,39	29	26,48	51	2,32	7	12,96	288	14,70
2003	266	8,14	401	26,64	29	21,01	44	1,94	4	3,67	276	12,56

Spenden

	RI	EP	NF	PD	Die Tiersc	hutzpartei	Gra	nue	Fan	nilie	öd	lp
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	%1)	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	2.111	33,43	708	63,21	8	53,33	371	39,09	-		1.346	57,15
1995	1.798	63,69	562	60,63	11	52,38	385	33,45	-		1.041	50,19
1996	3.029	40,49	527	59,01	18	46,15	488	47,89	-		1.572	61,26
1997	3.209	57,98	660	54,50	34	70,83	566	50,99	-		1.620	58,23
1998	3.838	53,75	1.307	64,04	48	69,57	623	58,55	11	72,57	2.259	64,12
1999	2.754	44,53	821	43,07	37	28,24	680	70,69	16	55,17	1.654	56,51
2000	2.102	40,86	1.016	50,80	25	22,94	1.313	76,52	15	53,57	1.161	51,92
2001	1.807	47,32	744	43,18	34	31,48	1.465	72,06	20	57,14	1.016	52,72
2002	1.293	31,18	653	43,30	32	29,09	1.458	66,30	37	68,52	1.173	59,88
2003	1.066	32,64	690	45,85	27	19,57	1.747	77,20	83	76,15	1.137	51,75

Staatliche Mittel

	Rl	EP	NI	PD		rschutz- rtei	GRA	AUE	FAM	IILIE	öc	lp
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	3.099	49,07	-	-	-		459	48,37	-		676	28,70
1995	291	10,31	-	-	-		653	56,73	-		739	35,63
1996	3.611	48,28	-	-	-		435	42,69	-		678	26,42
1997	1.727	31,20	-	-	-		446	40,18	-		857	30,81
1998	2.740	38,37	300	14,70	-	-	360	33,83	0	-	912	25,89
1999	2.961	47,87	595	31,22	69	52,67	205	21,31	8	27,59	973	33,24
2000	2.581	50,17	428	21,40	63	57,80	347	20,22	10	35,71	770	34,44
2001	1.587	41,56	476	27,61	46	42,59	523	25,73	9	25,71	579	30,05
2002	2.308	55,62	329	21,82	46	41,82	523	23,81	9	16,67	465	23,76
2003	1.813	55,51	334	22,19	78	56,52	471	20,81	21	19,27	738	33,59

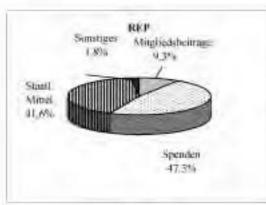
Gesamteinnahmen²⁾ (unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

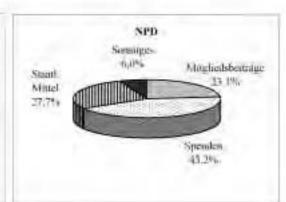
	R	EP	N	PD		rschutz- rtei	GR	AUE	FAN	IILIE	ö	dp
Jahr	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd. €	%1)	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	6.315	100,00	1.120	100,00	15	100,00	949	100,00	-		2.355	100,00
1995	2.823	100,00	927	100,00	21	100,00	1.151	100,00	-		2.074	100,00
1996	7.480	100,00	893	100,00	39	100,00	1.019	100,00	-		2.566	100,00
1997	5.535	100,00	1.211	100,00	48	100,00	1.110	100,00	-		2.782	100,00
1998	7.141	100,00	2.041	100,00	69	100,00	1.064	100,00	15	100,00	3.523	100,00
1999	6.185	100,00	1.906	100,00	131	100,00	962	100,00	29	100,00	2.927	100,00
2000	5.144	100,00	2.000	100,00	109	100,00	1.716	100,00	28	100,00	2.236	100,00
2001	3.819	100,00	1.724	100,00	108	100,00	2.033	100,00	35	100,00	1.927	100,00
2002	4.150	100,00	1.508	100,00	110	100,00	2.199	100,00	54	100,00	1.959	100,00
2003	3.266	100,00	1.505	100,00	138	100,00	2.263	100,00	109	100,00	2.197	100,00

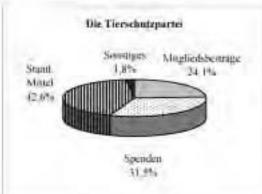
¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent

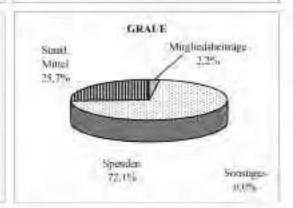
Weitere in den "Gesamteinnahmen" enthaltene Einnahmearten sind: Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge, Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen, Einnahmen aus sonstigem Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb und Vervielfältigung von Druckschriften sowie sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit und sonstige Einnahmen.

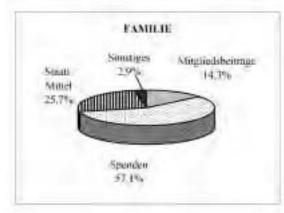
2.1.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und öde an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2001

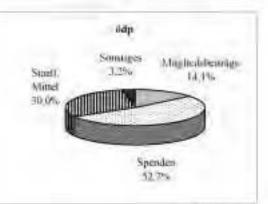






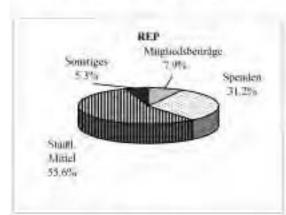


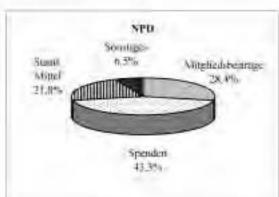


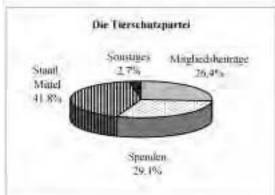


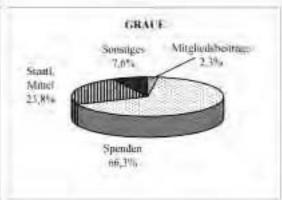
touts (Senderhanding

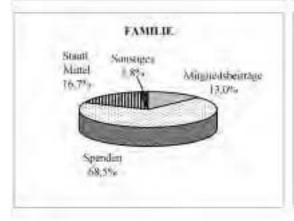
Prozentualer Anteil der Wichtigsten Einnahmen von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2002

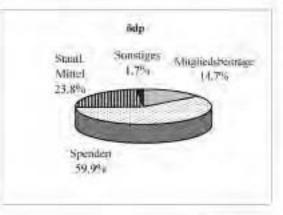






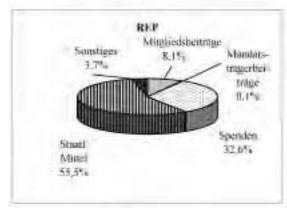


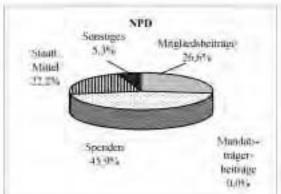


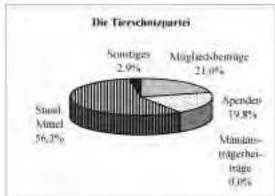


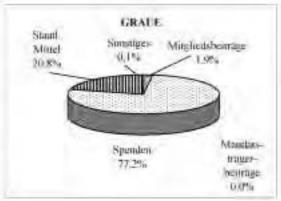
Coally Denscher Limities

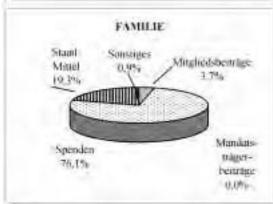
2.1.4 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 2003

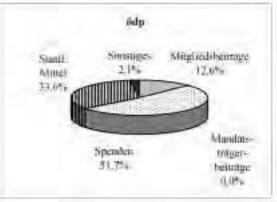












Districts

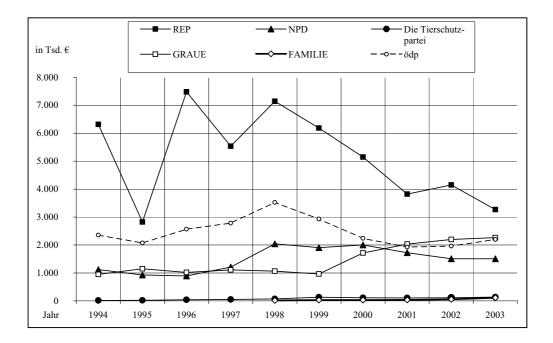
Die Mondestrage für die Stellung und der dasch der Aufen Feiner und Automag der Bernangeneren vom 18. Inn 1911 gesichense Bestehensengen gewinn in des Beitgeschaftelleren für der Jahr 2010 gesionder anntweren. Beiter wiren diese Beitage eitsprechnist der annenden für den Feinen und im Jahren genetigen gewinner der Mitglieberungsgeschen der Feinen annen im Jahren genetigen gewinnt der Mitglieberungsgeschen der Feinen annen.

Overa Danishermannan

2.1.5 Gesamteinnahmen von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

Jahr	RI	EΡ	NP	PD	Die Tier par		GRA	NUE	FAM	ILIE	öd	lp
Janr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	6.314		1.120		15		949				2.356	
1995	2.823	- 55,29	927	- 17,23	21	40,00	1.151	21,29	-		2.074	- 11,97
1996	7.480	164,97	893	- 3,67	39	85,71	1.019	- 11,47	-		2.566	23,72
1997	5.535	- 26,00	1.211	35,61	48	23,08	1.110	8,93	-		2.782	8,42
1998	7.141	29,02	2.041	68,54	69	43,75	1.064	- 4,14	15		3.523	26,64
1999	6.186	- 13,37	1.906	- 6,61	131	89,86	962	- 9,59	29	93,33	2.927	- 16,92
2000	5.145	- 16,83	2.000	4,93	109	- 16,79	1.716	78,38	28	- 3,45	2.236	- 23,61
2001	3.819	- 25,77	1.724	- 13,80	108	- 0,92	2.033	18,47	35	25,00	1.927	- 13,82
2002	4.150	8,67	1.508	- 12,53	110	1,85	2.199	8,17	54	54,29	1.959	1,66
2003	3.266	- 21,30	1.505	- 0,20	138	25,45	2.263	2,91	109	101,85	2.197	12,15

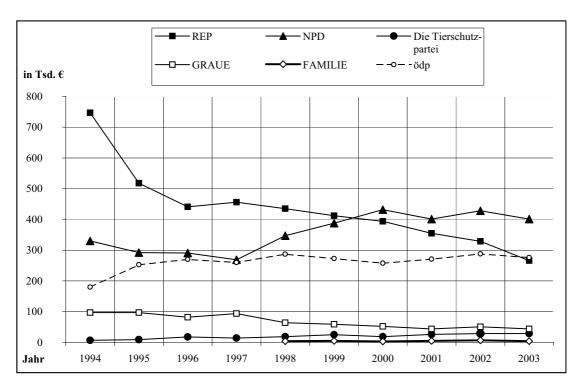
¹⁾ Veränderung der Gesamteinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



2.1.6 Mitgliedsbeiträge von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

Jahr	RI	EP	NI	PD	Die Tier par	rschutz- rtei	GRA	AUE	FAM	ILIE	öc	lp
Jani	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	747		330		7		97		-		180	
1995	518	- 30,66	292	- 11,52	9	28,57	97	0,00	-		253	40,56
1996	441	- 14,86	291	- 0,34	18	100,00	82	- 15,46	-		270	6,72
1997	456	3,40	269	- 7,56	14	- 22,22	94	14,63	-		260	- 3,70
1998	435	- 4,61	347	29,00	19	35,71	64	- 31,91	4		287	10,38
1999	412	- 5,29	388	11,82	25	31,58	59	- 7,81	5	25,00	273	- 4,88
2000	394	- 4,37	432	11,34	19	- 24,00	52	- 11,86	3	- 40,00	258	- 5,49
2001	355	- 9,90	401	- 7,18	26	36,84	44	- 15,38	5	66,67	271	5,04
2002	329	- 7,32	428	6,73	29	11,54	51	15,91	7	40,00	288	6,27
2003	266	- 19,15	401	- 6,31	29	0,00	44	- 13,73	4	- 42,86	276	- 4,17

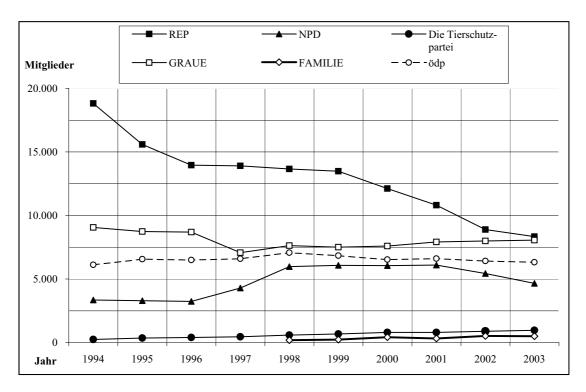
 $^{^{\}rm l)}$ Veränderung der Mitgliedsbeiträge in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



2.1.7 Mitgliederzahlen von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

Jahr	RI	EP	NI	PD	Die Tier par		GRA	AUE	FAM	ILIE	öd	р
Jani	Mit- glieder	% ¹⁾	Mit- glieder	% ¹⁾	Mit- glieder	% ¹⁾	Mit- glieder	% ¹⁾	Mit- glieder	% ¹⁾	Mit- glieder	% ¹⁾
1994	18.811		3.346		246		9.057		-		6.116	
1995	15.592	- 17,11	3.294	- 1,55	353	43,50	8.733	- 3,58	-		6.566	7,36
1996	13.962	- 10,45	3.240	- 1,64	399	13,03	8.689	- 0,50	-		6.501	- 0,99
1997	13.903	- 0,42	4.288	32,35	454	13,78	7.068	- 18,66	-		6.596	1,46
1998	13.658	- 1,76	5.980	39,46	587	29,30	7.633	7,99	187		7.075	7,26
1999	13.480	- 1,30	6.079	1,66	678	15,50	7.508	- 1,64	238	27,27	6.836	- 3,38
2000	12.122	- 10,07	6.053	- 0,43	794	17,11	7.593	1,13	422	77,31	6.533	- 4,43
2001	10.804	- 10,87	6.102	0,81	795	0,13	7.921	4,32	316	- 25,12	6.611	1,19
2002	8.895	- 17,67	5.432	- 10,98	885	11,32	7.991	0,88	519	64,24	6.420	- 2,89
2003	8.336	- 6,28	4.652	- 14,36	969	9,49	8.060	0,86	499	- 3,85	6.324	- 1,50

 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der Mitgliederzahlen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

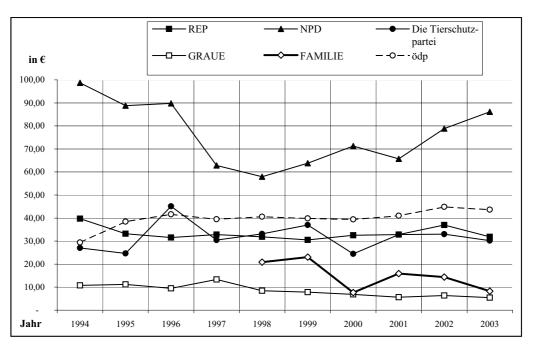


2.1.8 Beitragsniveau von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994¹¹ (Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied in €)

Jahr	RI	EP	NI	PD O	Die Tier par		GR	AUE	FAM	ILIE	Öd	lp
Jani	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	% ²⁾	€	%2)
1994	39,71		98,72		27,02		10,75		-		29,42	
1995	33,22	- 16,34	88,79	- 10,06	24,62	- 8,88	11,16	3,81	-		38,47	30,76
1996	31,57	- 4,97	89,79	1,13	45,12	83,27	9,48	- 15,05	-		41,60	8,14
1997	32,80	3,90	62,84	- 30,01	30,41	- 32,60	13,33	40,61	-		39,46	- 5,14
1998	31,82	- 2,99	57,97	- 7,75	33,10	8,85	8,45	- 36,61	20,82		40,61	2,91
1999	30,53	- 4,05	63,84	10,13	36,95	11,63	7,83	- 7,34	23,03	10,61	39,87	- 1,82
2000	32,52	6,52	71,29	11,67	24,47	- 33,78	6,85	- 12,52	7,63	- 66,87	39,45	- 1,05
2001	32,85	1,01	65,69	- 7,86	32,80	34,04	5,60	- 18,25	15,90	108,39	40,99	3,90
2002	37,00	12,63	78,83	20,00	32,98	0,55	6,37	13,75	14,39	- 9,50	44,85	9,42
2003	31,87	- 13,86	86,15	9,29	30,22	- 8,37	5,41	- 15,07	8,27	- 42,53	43,62	- 2,74

Die Berechnung des Beitragsniveaus beruht auf den auf Tsd € gerundeten Zahlen der Mitgliedsbeiträge, die bis zum Rechnungsjahr 2002 teilweise die ab 2003 gesondert auszuweisenden Mandatsträgerabgaben enthielten, sowie die Mitgliederzahlen der Parteien.

²⁾ Veränderung des Beitragsniveaus in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



2.1.9 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge an REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp im Jahr 2003¹⁾

Mandatsträgerbeiträge

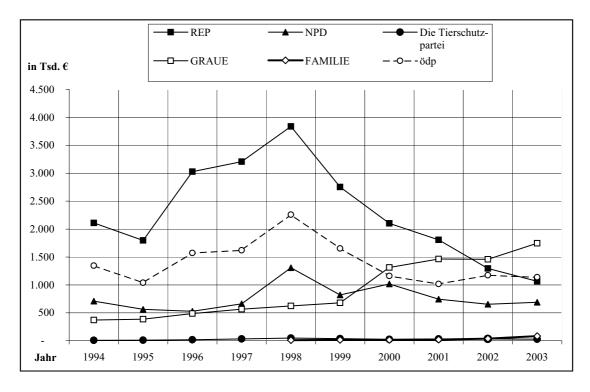
Iohr		REP	N	PD		rschutz- rtei	GR	AUE	FAM	IILIE	ö	dp
Jahr	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%
2003	3	1	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-

Die Mandatsträgerbeiträge sind aufgrund der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 geänderten Bestimmungen erstmals in den Rechenschaftsberichten für das Jahr 2003 gesondert auszuweisen. Bisher waren diese Beträge entsprechend den unterschiedlichen Parteistatuten im jeweiligen Ausweis als Mitgliedsbeiträge oder als Spenden erfasst.

2.1.10 Spenden an REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

Jahr	RI	EP	NI	PD		rschutz- rtei	GR	AUE	FAM	IILIE	Ö	lp
Janr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	2.111		708		8		371		-		1.346	
1995	1.798	- 14,83	562	- 20,62	11	37,50	385	3,77	1		1.040	- 22,73
1996	3.029	68,46	527	- 6,23	18	63,64	488	26,75	-		1.572	51,15
1997	3.209	5,94	660	25,24	34	88,89	566	15,98	-		1.620	3,05
1998	3.838	19,60	1.307	98,03	49	44,12	623	10,07	11		2.259	39,44
1999	2.754	- 28,24	821	- 37,18	37	- 24,49	680	9,15	16	45,45	1.654	- 26,78
2000	2.102	- 23,67	1.016	23,75	26	- 29,73	1.313	93,09	15	- 6,25	1.161	- 29,81
2001	1.807	- 14,03	744	- 26,77	34	30,77	1.465	11,58	20	33,33	1.016	- 12,49
2002	1.294	- 28,39	653	- 12,23	32	- 5,88	1.458	- 0,48	37	85,00	1.173	15,45
2003	1.066	- 17,62	690	5,67	27	- 15,63	1.747	19,82	83	124,32	1.137	- 3,07

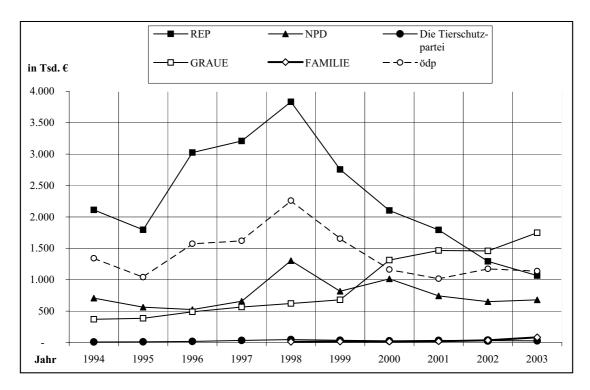
 $^{^{\}rm l)}$ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



2.1.10.1 Spenden natürlicher Personen an REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

Jahr	RI	EP	NI	PD		rschutz- rtei	GR	AUE	FAM	IILIE	ö	łр
Janr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	2.110		706		8		371				1.341	
1995	1.795	- 14,93	562	- 20,40	11	37,50	385	3,77			1.040	- 22,45
1996	3.023	68,41	526	- 6,41	18	63,64	488	26,75			1.572	51,15
1997	3.207	6,09	658	25,10	34	88,89	566	15,98			1.620	3,05
1998	3.832	19,49	1.304	98,18	48	41,18	622	9,89	11		2.259	39,44
1999	2.754	- 28,13	816	- 37,42	37	- 22,92	680	9,32	16	45,45	1.654	- 26,78
2000	2.102	- 23,67	1.014	24,26	26	- 29,73	1.313	93,09	15	- 6,25	1.161	- 29,81
2001	1.792	- 14,75	742	- 26,82	34	30,77	1.465	11,58	20	33,33	1.016	- 12,49
2002	1.292	- 27,90	650	- 12,40	32	- 5,88	1.458	- 0,48	37	85,00	1.173	15,45
2003	1.066	- 17,49	680	4,62	27	- 15,63	1.747	19,82	83	124,32	1.137	- 3,07

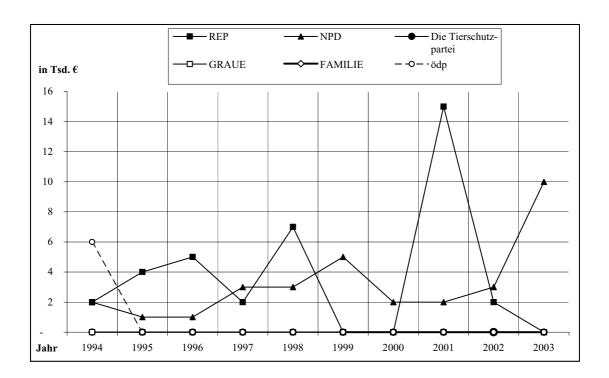
¹⁾ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



2.1.10.2 Spenden juristischer Personen an REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

Jahr	R	EP	NI	PD		rschutz- rtei	GRA	AUE	FAM	ILIE	ä	idp
Janr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	2		2		0		0				6	
1995	4	100,00	1	- 50,00	0		0				0	- 100,00
1996	5	25,00	1	-	0		0				0	
1997	2	- 60,00	3	200,00	0		0				0	
1998	7	250,00	3	-	0		0				0	
1999	0	- 100,00	5	66,67	0		0		0		0	
2000	0	-	2	- 60,00	0		0		0		0	
2001	15	-	2	-	0		0		0		0	
2002	2	- 86,67	3	50,00	0		0		0		0	
2003	0	- 100,00	10	233,33	0		0		0		0	

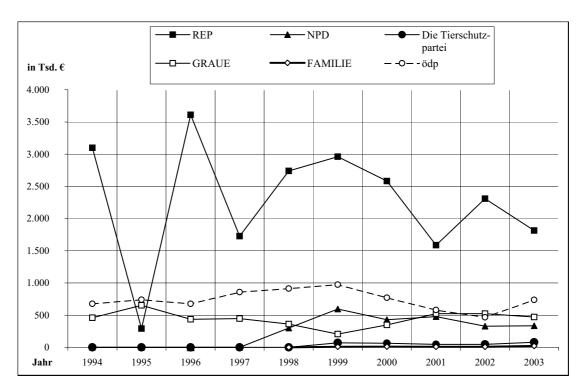
 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der Spendeneinnahmen in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



2.1.11 Staatliche Mittel an REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

Jahr	R	EP	N	PD		rschutz- rtei	GRA	AUE	FAM	IILIE	ö	łр
Janr	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	3.099		0		0		459		-		676	
1995	291	- 90,61	0		0		653	42,27	-		739	9,32
1996	3.611	1.140,89	0		0		435	- 33,38	-		677	- 8,39
1997	1.727	- 52,17	0		0		446	2,53	-		857	26,59
1998	2.740	58,66	300		0		360	- 19,28	0		912	6,42
1999	2.961	8,07	595	98,33	69		205	- 43,06	8		973	6,69
2000	2.581	- 12,83	428	- 28,07	63	- 8,70	347	69,27	10	25,00	771	- 20,76
2001	1.587	- 38,51	476	11,21	46	- 26,98	523	50,72	9	- 10,00	579	- 24,90
2002	2.308	45,43	329	- 30,88	46	0	523	0	9	0	465	- 19,69
2003	1.813	- 21,45	334	1,52	78	69,57	471	- 9,94	21	133,33	738	58,71

 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der staatlichen Mittel in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



2.2 Ausgaben

2.2.1 Überblick über die wichtigsten Ausgaben von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1994

Personalausgaben

	RE	EP .	NI	PD		rschutz- rtei	GRA	AUE	FAM	ПЦЕ	öd	lp
Jahr	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾
1994	259	2,70	63	5,62	0	-	100	6,23	-		413	10,51
1995	145	3,86	62	7,41	0	-	57	3,85	-		419	23,83
1996	137	2,46	65	7,39	0	-	25	4,72	-		446	16,84
1997	126	2,33	22	1,53	0	-	42	3,36	-		430	18,83
1998	171	2,06	71	3,38	1	1,32	47	4,36	0	-	477	12,31
1999	217	3,71	99	5,38	0	-	25	2,41	1	4,55	384	14,90
2000	232	5,48	211	10,41	1	1,52	37	1,94	3	15,79	356	19,94
2001	215	4,91	186	9,50	11	9,40	69	4,04	1	3,70	369	18,44
2002	167	4,68	137	7,95	15	14,15	65	2,62	2	3,77	351	14,54
2003	102	3,60	79	5,93	15	16,13	54	2,34	2	2,20	318	15,24

$Verwaltungsausgaben^{2)}\\$

	RE	E P	NP	'D	Die Tiei pai		GRA	AUE	FAM	IILIE	öc	lp
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾
1994	1.839	19,19	454	40,50	9	47,37	194	12,09	-		387	9,85
1995	1.319	35,12	393	46,95	12	66,67	180	12,15	-		363	20,65
1996	1.126	20,23	407	46,25	23	69,70	151	28,49	-		518	19,55
1997	999	18,45	404	28,13	30	65,22	139	11,11	-		575	25,19
1998	1.064	12,81	401	19,11	30	38,96	172	15,96	3	18,75	692	17,85
1999	896	15,33	461	25,07	27	42,86	131	12,62	5	22,73	570	22,12
2000	924	21,84	676	33,35	38	57,58	281	14,71	2	10,53	452	25,32
2001	920	20,99	603	30,80	59	50,43	221	12,95	11	40,74	440	21,99
2002	866	24,28	540	31,34	53	50,00	213	8,57	10	18,87	426	17,65
2003	822	29,02	553	41,52	48	51,61	248	10,76	13	14,29	384	18,41

Ausgaben für politische Tätigkeit³⁾

T-b-	RE	CP .	NPD)	Die Tier par		GRA	AUE	FAM	ILIE	Öd	lp
Jahr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾
1994	7.263	75,81	542	48,35	10	52,63	1.305	81,31	-		3.097	78,84
1995	2.243	59,72	302	36,08	5	27,78	984	66,40	-		945	53,75
1996	4.259	76,52	364	41,36	9	27,27	348	65,66	-		1.667	62,93
1997	4.249	78,45	880	61,28	14	30,43	872	69,70	-		1.265	55,41
1998	6.987	84,14	1.542	73,50	41	53,95	847	78,57	13	81,25	2.689	69,38
1999	4.694	80,35	1.113	60,52	36	57,14	877	84,49	15	68,18	1.609	62,44
2000	3.010	71,16	999	49,28	26	39,39	1.588	83,14	13	68,42	969	54,29
2001	3.226	73,60	1.020	52,09	46	39,32	1.409	82,54	14	51,85	1.153	57,62
2002	2.464	69,10	1.020	59,20	37	34,91	2.203	88,69	35	66,04	1.577	65,33
2003	1.878	66,29	660	49,55	28	30,11	1.977	85,81	70	76,92	1.379	66,11

Gesamtausgaben⁴⁾
(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

T-b	RF	EP	NPI)		rschutz- rtei	GRA	AUE	FAM	IILIE	öd	lp
Jahr	in Tsd. €	%	in Tsd. €	%	in Tsd.€	%	in Tsd. €	%	in Tsd.€	%	in Tsd. €	%
1994	9.581	100,00	1.121	100,00	19	100,00	1.605	100,00	-		3.928	100,00
1995	3.756	100,00	837	100,00	18	100,00	1.482	100,00	-		1.758	100,00
1996	5.566	100,00	880	100,00	33	100,00	530	100,00	-		2.649	100,00
1997	5.416	100,00	1.436	100,00	46	100,00	1.251	100,00	-		2.283	100,00
1998	8.304	100,00	2.098	100,00	76	100,00	1.078	100,00	16	100,00	3.876	100,00
1999	5.842	100,00	1.839	100,00	63	100,00	1.038	100,00	22	100,00	2.577	100,00
2000	4.230	100,00	2.027	100,00	66	100,00	1.910	100,00	19	100,00	1.785	100,00
2001	4.383	100,00	1.958	100,00	117	100,00	1.707	100,00	27	100,00	2.001	100,00
2002	3.566	100,00	1.723	100,00	106	100,00	2.484	100,00	53	100,00	2.414	100,00
2003	2.833	100,00	1.332	100,00	93	100,00	2.304	100,00	91	100,00	2.086	100,00

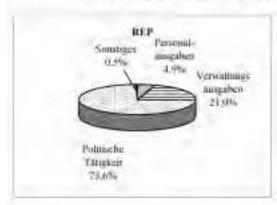
¹⁾ Jeweiliger Anteil an den Gesamtausgaben in Prozent.

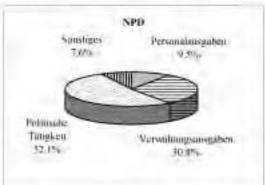
²⁾ Unter "Verwaltungsausgaben" sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen.

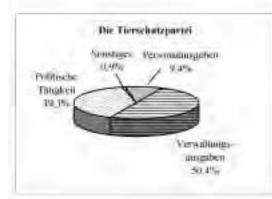
³⁾ In der Rubrik "Ausgaben für politische T\u00e4tigkeit" sind die Ausgaben f\u00fcr die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben f\u00fcr Wahlk\u00e4mpfe zusammengefasst.

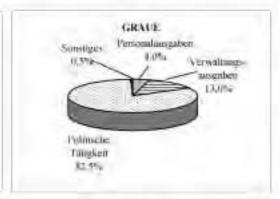
Weitere in den "Gesamtausgaben" enthaltene Ausgabenarten sind Zinsen und sonstige Ausgaben.

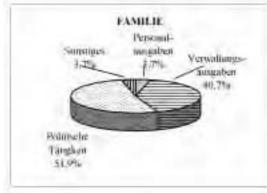
2.2.2 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2001

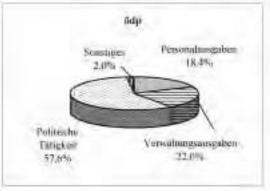






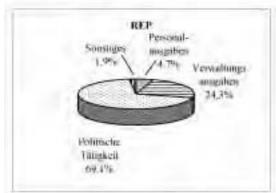


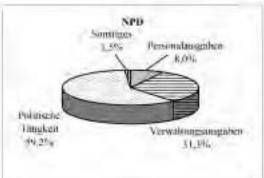


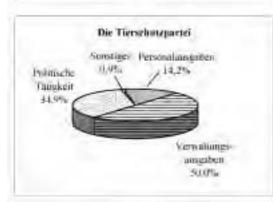


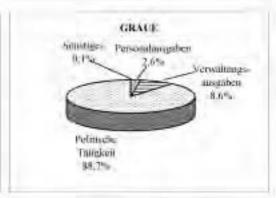
Quelli: Desandor fluoricina;

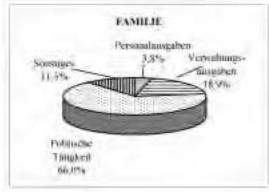
2.2.3 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2002.

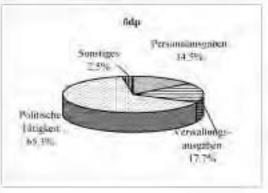




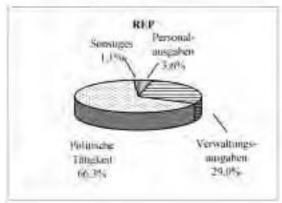


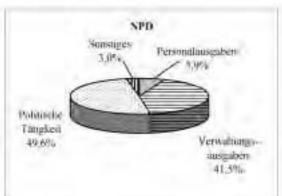


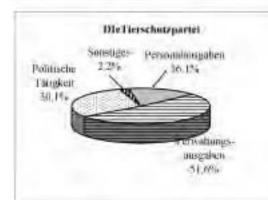


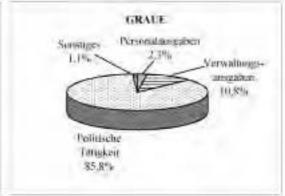


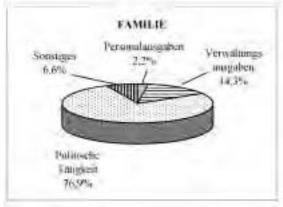
2.2.4 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 2003

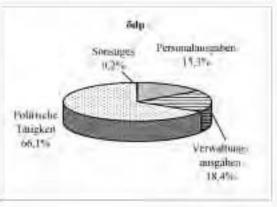










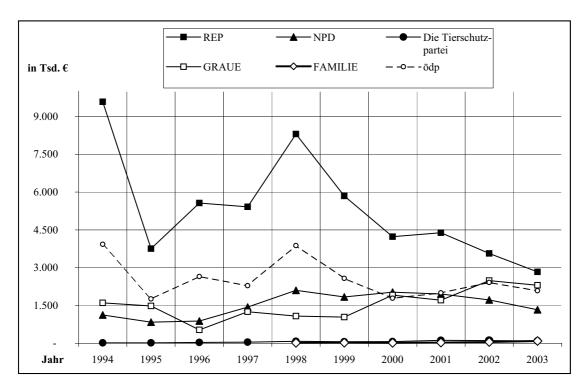


Charles Deputies Street-No.

2.2.5 Gesamtausgaben von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

Jahr	RI	EΡ	NI	PD	Die Tier par		GRA	AUE	FAM	ILIE	öd	lp
Jann	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	9.581		1.121		19		1.605		-		3.928	
1995	3.756	- 60,80	837	- 25,33	18	- 5,26	1.482	- 7,66	-		1.758	- 55,24
1996	5.566	48,19	880	5,14	33	83,33	530	- 64,24	ı		2.649	50,68
1997	5.416	- 2,69	1.436	63,18	46	39,39	1.251	136,04	-		2.283	- 13,82
1998	8.304	53,32	2.098	46,10	76	65,22	1.078	- 13,83	16		3.876	69,78
1999	5.842	- 29,65	1.839	- 12,35	63	- 17,11	1.038	- 3,71	22	37,50	2.577	- 33,51
2000	4.230	- 27,59	2.027	10,22	66	4,76	1.910	84,01	19	- 13,64	1.785	- 30,73
2001	4.383	3,62	1.958	- 3,40	117	77,27	1.707	- 10,63	27	42,11	2.001	12,10
2002	3.566	- 18,64	1.723	- 12,00	106	- 9,40	2.484	45,52	53	96,30	2.414	20,64
2003	2.833	- 20,56	1.332	- 22,69	93	- 12,26	2.304	- 7,25	91	71,70	2.086	- 13,59

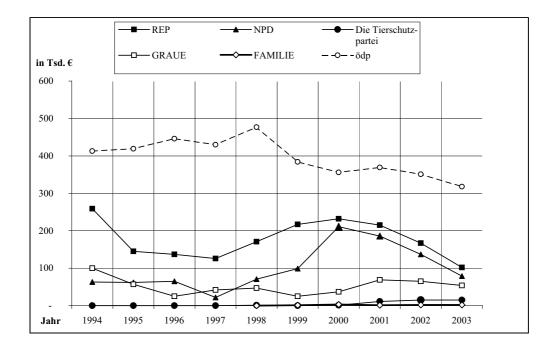
 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der Gesamtausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



2.2.6 Personalausgaben von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

Jahr	RI	EP	NI	PD		erschutz- artei	GRA	AUE	FAM	ILIE	ö	dp
Jani	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	259		63		0		100		-		413	
1995	145	- 44,02	62	- 1,59	0		57	- 43,00	-		419	1,45
1996	137	- 5,52	65	4,84	0		25	- 56,14	-		446	6,44
1997	126	- 8,03	22	- 66,15	0		42	68,00	-		430	- 3,59
1998	171	35,71	71	222,73	1		47	11,90	0		477	10,93
1999	217	26,90	99	39,44	0	- 100,00	25	- 46,81	1	100,00	384	- 19,50
2000	232	6,91	211	113,13	1	100,00	37	48,00	3	200,00	356	- 7,29
2001	215	- 7,33	186	- 11,85	11	1.000,00	69	86,49	1	- 66,67	369	3,65
2002	167	- 22,33	137	- 26,34	15	36,36	65	- 5,80	2	100,00	351	- 4,88
2003	102	- 38,92	79	- 42,34	15	0,00	54	- 16,92	2	0,00	318	- 9,40

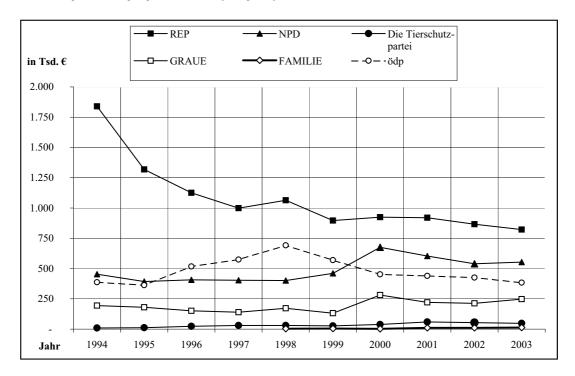
 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der Personalausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



2.2.7 Verwaltungsausgaben von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

Jahr	RI	EP	NI	PD		rschutz- rtei	GRA	AUE	FAM	IILIE	Ö	lp
Janr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	1.839		454		9		194		-		387	
1995	1.319	- 28,28	393	- 13,44	12	33,33	180	- 7,22	-		363	- 6,20
1996	1.126	- 14,63	407	3,56	23	91,67	151	- 16,11	-		518	42,70
1997	999	- 11,28	404	- 0,74	30	30,43	139	- 7,95	-		575	11,00
1998	1.064	6,51	401	- 0,74	30	-	172	23,74	3		692	20,35
1999	896	- 15,79	461	14,96	27	- 10,00	131	- 23,84	5	66,67	570	- 17,63
2000	924	3,13	676	46,64	38	40,74	281	114,50	2	- 60,00	452	- 20,70
2001	920	- 0,43	603	- 10,80	59	55,26	221	- 21,35	11	450,00	440	- 2,65
2002	866	- 5,87	540	- 10,45	53	- 10,17	213	- 3,62	10	- 9,09	426	- 3,18
2003	822	- 5,08	553	2,41	48	- 9,43	248	16,43	13	30,00	384	- 9,86

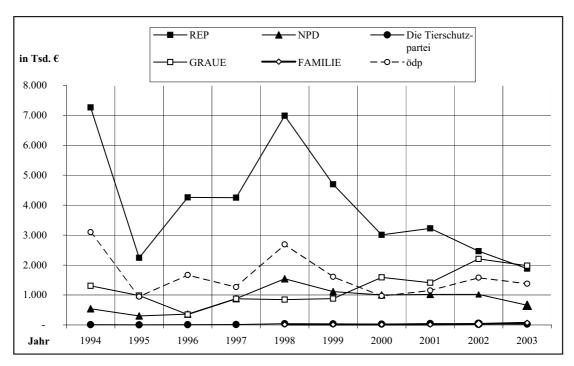
 $^{^{\}rm 1)}$ Veränderung der Verwaltungsausgaben in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.



2.2.8 Ausgaben von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe seit 1994

Jahr	RI	EP	NI	PD		rschutz- rtei	GR	AUE	FAM	IILIE	öd	lp
Janr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	7.263		542		10		1.305		-		3.097	
1995	2.243	- 69,12	302	- 44,28	5	- 50,00	984	- 24,60	-		945	- 69,49
1996	4.259	89,88	364	20,53	9	80,00	348	- 64,63	-		1.667	76,40
1997	4.249	- 0,23	880	141,76	14	55,56	872	150,57	-		1.264	- 24,18
1998	6.987	64,44	1.542	75,23	41	192,86	847	- 2,87	13		2.689	112,74
1999	4.694	- 32,82	1.113	- 27,82	36	- 12,20	877	3,54	15	15,38	1.609	- 40,16
2000	3.010	- 35,88	999	- 10,24	26	- 27,78	1.588	81,07	13	- 13,33	969	- 39,78
2001	3.226	7,18	1.020	2,10	46	76,92	1.409	- 11,27	14	7,69	1.153	18,99
2002	2.464	- 23,62	1.020	-	37	- 19,57	2.203	56,35	35	150,00	1.577	36,77
2003	1.878	- 23,78	660	- 35,29	28	- 24,32	1.977	- 10,26	70	100,00	1.379	- 12,56

¹⁾ Veränderung der Ausgaben für allgemeine politische Tätigkeit und Wahlkämpfe in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

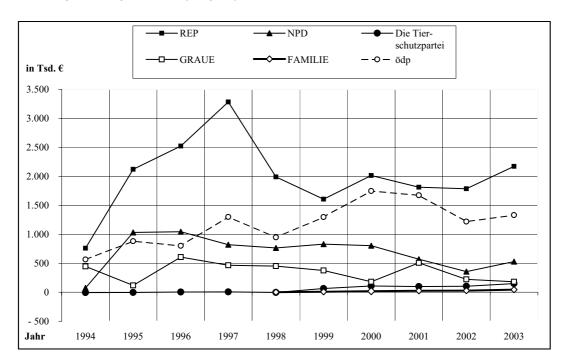


2.3 Vermögen von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

2.3.1 Reinvermögen

Jahr	R	EP	N	NPD		e Tier- tzpartei	GR	AUE	FAM	IILIE	ö	dp
Janr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾
1994	759		75		- 7		446		-		566	
1995	2.122	179,58	1.032	1.276,00	- 4	42,86	117	- 73,77	-		882	55,83
1996	2.523	18,90	1.045	1,26	3	175,00	606	417,95	-		800	- 9,30
1997	3.283	30,12	821	- 21,44	5	66,67	465	- 23,27	-		1.299	62,38
1998	1.991	- 39,35	764	- 6,94	- 4	- 180,00	451	- 3,01	0		946	- 27,17
1999	1.606	- 19,34	831	8,77	65	- 1.725,00	376	- 16,63	7		1.296	37,00
2000	2.015	25,47	804	- 3,25	108	66,15	182	- 51,60	17	142,86	1.748	34,88
2001	1.813	- 10,02	570	- 29,10	99	- 8,33	507	178,57	25	47,06	1.674	- 4,23
2002	1.785	- 1,54	355	- 37,72	104	5,05	222	- 56,21	27	8,00	1.219	- 27,18
2003	2.173	21,74	528	48,73	149	43,27	181	- 18,47	45	66,67	1.330	9,11

¹⁾ Veränderung des Reinvermögens in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

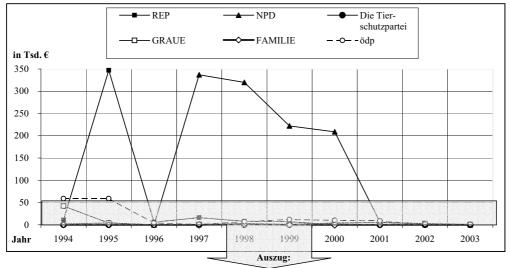


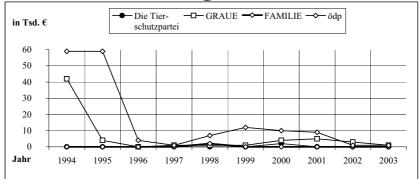
2.3.2 Darlehensverbindlichkeiten von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp seit 1994

2.3.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten seit 1994

Jahr	R	EP	N	PD		Tier- zpartei	GR	AUE	FAM	IILIE	Ö	dp
Janr	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd. €	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾	in Tsd.€	% ¹⁾
1994	11		2		1		42		ı		59	
1995	347	3.054,55	4	100,00	-		4	- 90,48	-		59	0,00
1996	6	- 98,27	-	- 100,00	-		0	- 100,00	-		4	- 93,22
1997	16	166,67	337	-	-		1	-	-		1	- 75,00
1998	8	- 50,00	320	- 5,04	-	-	1	0,00	2	-	7	600,00
1999	7	- 12,50	222	- 30,63	-	-	1	0,00	-		12	71,43
2000	-	- 100,00	209	- 5,86	2	-	4	300,00	-		10	- 16,67
2001	-	-	6	- 97,13	-	- 100,00	5	25,00	-		9	- 10,00
2002	-	-	1	- 83,33	-	-	3	- 40,00	-		1	- 88,89
2003	1	-	0	- 100,00	-	-	1	- 66,67	-		1	0,00

 $^{^{1)}\,}Veränderung\,der\,Verbindlichkeiten gegen {\tt über}\,Kreditinstituten in Prozent zum jeweiligen\,Vorjahr.$





2.3.2.2 Verbindlichkeiten von REP, NPD, Die Tierschutzpartei, GRAUE, FAMILIE und ödp gegenüber sonstigen Darlehensgebern seit 2003¹⁾

Iahr	R	EP	N	PD		erschutz- irtei	GR	AUE	FAN	11LIE	ö	dp
Jahr –	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾	in Tsd. €	⁰ / ₀ ²⁾	in Tsd. €	% ²⁾
2003	18	-	171	-	4	-	24	-	0	-	100	-

¹⁾ Andere Darlehensverbindlichkeiten als solche gegenüber Kreditinstituten waren bis einschließlich dem Jahr 2002 unter der Rubrik "Sonstigen Verbindlichkeiten" auszuweisen. Zur besseren Transparenz dieser "privaten" Darlehen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2003 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2268) der zusätzliche Ausweis von "Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen" vorgeschrieben (§ 24 Abs. 6 Nr. 2. B. III.). Da diese Definition zu ungenau war - einerseits fielen darunter auch andere als Darlehensverbindlichkeiten, z.B. aus Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag, andererseits wurden keine Privatdarlehen von den juristischen Personen erfasst -, wurde dieser Schuldposten durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3673) mit Rückwirkungsmöglichkeit ab 1. Januar 2003 mit "Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern" präzisiert.

²⁾ Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern in Prozent zum jeweiligen Vorjahr.

Wählerstimmenkonto 2001 gemäß § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31.10.2001) Listenstimmen auf Bundesebene ab 0.5 %, auf Landesebene ab 1.0 %

Partei	Bundestagswahl 27.09.1998	swahl 98	Europawahi 13.06.1999	vahl 999	Baden-Württemberg 25.03.2001	temberg	Bayern 13.09.1998	n 998	Berlin 21.10.2001	01	Brandenburg 05.09.1999	urg 99	Bremen 06,06,1999	_ 6	Hamburg 23.09.2001	9.0	Hessen 07.02.1999		Mecklenburg-Vorpommern 27.09.1998	orpommern 198
	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	%	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	'n "
SPD	20.181.269	40,93%	8.307.085	30,70%	1.508.358	33,29%	1.750.950	28,73%	481.772	29,68%	433.521	39,33%	123.875	42,56%	310.362	36,48%	1.102.544	39,37%	371.885	34,29%
CDU	14.004.908	28,40%	28,40% 10.628.224	39,28%	2.029.806	44,80%			385.692	23,76%	292.634	26,55%	108.050	37,12%	223.015	26,22%	1.215.783	43,42%	327.948	30,24%
csu	3.324.480	6,74%	2.540.007	9,39%			3.223.882	52,91%												
GRÜNE	3.301.624	6,70%	1.741.494	6,44%	350.383	7,73%	346.228	2,68%	148.066	9,12%	21.410	1,94%	25.958	8,92%	72.771	8,55%	201.194	7,18%	29.240	2,70%
PDS	2.515.454	5,10%	1.567.745	2,79%					366.292	22,56%	257.309	23,34%	8.418	2,89%					264.299	24,37%
FDP	3.080.955	6,25%	820.371	3,03%	367.580	8,11%	100.894	1,66%	160.953	9,91%	20.472	1,86%	7.327	2,52%	43.214	2,08%	142.845	5,10%	17.062	1,57%
REP	906.383	1,84%	461.038	1,70%	198.534	4,38%	219.072	3,60%	21.836	1,35%							75.114	2,68%		
DVU	601.192	1,22%									58.247	5,28%	8.823	3,03%					31.194	2,88%
Pro DM	430.099	0,87%																	15.619	1,44%
Die Tierschutzpartei			185.186	0,68%																
Schill															165.421	19,45%				
gdp							108.920	1,79%												
SSW																				
NPD																			11.531	1,06%
GRAUE									22.093	1,36%										
AFB													7.110	2,44%						
FAMILIE																				
Gesamt	48.346.364	98,05%	98,05% 26.251.150	97,01%	4.454.661	98,32%	5.749.946	94,36%	1.586.704	97,74%	1.083.593	98,30%	289.561	99,47%	814.783	95,78%	2.737.480	97,75%	1.068.778	98,54%
Wahlberechtigte	60.762.751		60.786.904		7.313.844		8.846.155		2.417.574		2.056.834		488.812		1.207.495		4.282.397		1.404.552	
gültige Stimmen	49.308.512		27.059.273		4.530.763		6.093.455		1.623.338		1.102.360		291.091		820.668		2.800.372		1.084.611	
ungültige Stimmen	638.575		409.659		46.180		80.878		21.359		14.514		2.703		7.200		45.214		31.023	
Wahlbeteiligung	82,20%		45,19%		62,58%		69,80%		68,03%		54,30%		60,10%		71,05%		66,45%		79,43%	

	01.03.1998	01.03.1998	Nordrhein-Westfalen 14.05.2000	Vestfalen 000	Kneiniang-Praiz 25.03.2001	-Ptatz 101	05.09.1999	p 66	5acnsen 19.09.1999	- 66 - 66	Sachsen-Anhalt 26.04.1998	nhalt 98	Schleswig-Holstein 27.02.2000	olstein 00	12.09.1999	ue 66	Summe Bund-Europa-Länder	me oa-Länder	Summe
	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut
SPD	2.068.477	47,94%	3.143.179	42,84%	820.610	44,75%	247.311	44,37%	232.311	10,73%	536.501	35,87%	630.728	43,08%	214.801	18,50%	42.465.539	36,90%	13.977.185
CDU	1.549.227	35,90%	2.712.176	36,97%	647.238	35,29%	253.856	45,55%	1.231.254	%06'99	329.282	22,02%	515.421	35,20%	592.474	51,02%	37.046.988	32,19%	12.413.856
csu																	9.088.369	7,90%	3.223.882
GRÜNE	304.193	7,05%	518.295	7,06%	95.567	5,21%	18.106	3,25%	55.609	2,57%	48.542	3,25%	91.389	6,24%	21.617	1,86%	7.391.686	6,42%	2.348.568
PDS			79.934	1,09%					480.317	22,20%	293.475	19,62%	20.066	1,37%	247.906	21,35%	6.101.215	5,30%	2.018.016
FDP	209.610	4,86%	721.558	9,84%	143.427	7,82%	14.259	2,56%	23.369	1,08%	63.250	4,23%	111.649	7,63%	13.001	1,12%	6.061.796	5,27%	2.160.470
REP	118.975	2,76%	83.296	1,14%	44.586	2,43%	7.328	1,31%	32.793	1,52%							2.168.955	1,88%	801.534
DVU											192.352	12,86%			36.386	3,13%	928.194	0,81%	327.002
Pro DM									46.469	2,15%							492.187	0,43%	62.088
Die Tierschutzpartei																	185.186	0,16%	
Schill																	165.421	0,14%	165.421
dpo																	108.920	%60'0	108.920
SSW													60.367	4,12%			60.367	0,05%	60.367
NPD									29.593	1,37%			15.121	1,03%			56.245	0,05%	56.245
GRAUE																	22.093	0,02%	22.093
AFB																	7.110	0,01%	7.110
FAMILIE							5.623	1,01%									5.623	0,00%	5.623
Gesamt	4.250.482	98,51%	7.258.438	98,94%	1.751.428	95,51%	546.483	98,05%	2.131.715	98,50%	1.463.402	97,85%	1.444.741	%89'86	1.126.185	%66'96	112.355.894	97,64%	37.758.380
Wahlberechtigte	5.929.342		13.061.265		3.025.090		822.810		3.592.456		2.148.365		2.135.881		1.965.937		182.248.464		60.698.809
gültige Stimmen	4.314.932		7.336.411		1.833.846		557.337		2.164.072		1.495.531		1.464.096		1.161.181		115.071.849		38.704.064
ungültige Stimmen	61.711		72.988		46.114		8.186		32.210		39.902		20.373		15.622		1.594.411		546.177
Wahlbeteiligung	73.81%		26.73%		62.15%		68.73%		61.14%		71.47%		69.50%		29.86%		64.01%		64.66%

Gesamtübersicht

Endgültige Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2001 gemäß §§ 18 ff. PartG (Stand: 7. Februar 2002)

Partei	Stimmenkonto Zuwendungen	Zuwendungen	Wähler-	Zuwendungs-	Summe	Absolute	Relative	Endbetrad	Verteilung	lung .
)	anteil	anteil		Obergrenze	Opergrenze)	Lander / Bund	/ Bund
	(§ 19 Abs. 3 PartG)	(§ 24 Abs. 5 PartG)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)		(§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 6 PartG)	(§ 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6 PartG)	(§ 19 Abs. 6 PartG)	(§ 19 Abs. 8 PartG)	8 PartG)
	and the land of the second sec	the state of the s	5 Mio. Wählerstimmen	0 2550 46 5 12	10/2010		Selbst erwirtschaftete Ein-		Länderanteil	Bundesanteil
	wanersummen der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen	schaftsbericht 2000 geteilt durch 1,95583	mal 0,664679 €, darüber mal 0,511292 € (Spalte 2)	0,511292€ Zuwendung (Spatte 3)	Zuwendungssanteil (Spalte 4 + Spalte 5)	Kappung bei 125.266.510,89€	_	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze	0,511292 € je Wähler- stimme bei den jeweiligen Landtagswahlen	übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10)
	Stand: 31.10.2001	¥	Э	Э	Ψ	÷	Э	Э	Ψ	Э
-	2	3	4	5	9	7	8	6	10	11
SPD	42.465.539	81.596.972,64	22.479.225,37	40.798.486,32	63.277.711,69	47.493.741,64	101.530.015,39	47.493.741,64	7.146.422,90	40.347.318,74
CDU	37.046.988	71.075.204,39	19.708.763,59	35.537.602,20	55.246.365,79	41.465.731,82	90.375.444,18	41.465.731,82	6.347.105,25	35.118.626,57
csu	9.088.369	13.641.271,74	5.413.745,36	6.820.635,87	12.234.381,23	9.182.641,50	19.307.686,76	9.182.641,50	1.648.345,08	7.534.296,42
GRÜNE	7.391.686	11.717.641,10	4.546.244,92	5.858.820,55	10.405.065,47	7.809.629,62	15.179.628,09	7.809.629,62	1.200.804,03	6.608.825,59
PDS	6.101.215	11.527.503,92	3.886.437,42	5.763.751,96	9.650.189,38	7.243.049,55	13.062.359,71	7.243.049,55	1.031.795,43	6.211.254,12
FDP	6.061.796	11.566.800,28	3.866.282,80	5.783.400,14	9.649.682,94	7.242.669,44	15.511.821,07	7.242.669,44	1.104.631,03	6.138.038,41
REP	2.168.955	2.340.858,00	1.441.658,84	1.170.429,00	2.612.087,84	1.960.529,57	2.563.166,42	1.960.529,57	409.817,94	1.550.711,63
DVU	928.194	713.103,26	616.951,06	356.551,63	973.502,69	730.672,52	1.661.098,69	730.672,52	167.193,51	563.479,01
Pro DM	492.187	62.311,95	327.146,36	31.155,98	358.302,34	268.927,53	993.461,25	268.927,53	31.745,10	237.182,43
Die Tierschutzpartei	185.186	44.526,10	123.089,25	22.263,05	145.352,30	109.095,67	46.040,55	46.040,55	00'0	46.040,55
Schill	165.421	38.522,78	109.951,86	19.261,39	129.213,25	96.982,34	49.191,06	49.191,06	49.191,06	00'0
dpo	108.920	1.398.319,65	72.396,84	699.159,83	771.556,67	579.099,85	1.465.916,68	579.099,85	55.689,92	523.409,93
SSW	60.367	84.348,73	40.124,68	42.174,37	82.299,05	61.770,40	358.781,64	61.770,40	30.865,16	30.905,24
NPD	56.245	1.194.046,17	37.384,87	597.023,09	634.407,96	476.161,46	1.572.451,88	476.161,46	28.757,62	447.403,84
GRAUE	22.093	1.364.091,09	14.684,75	682.045,55	696.730,30	522.938,14	1.368.119,79	522.938,14	11.295,97	511.642,17
AFB	7.110	26.256,19	4.725,87	13.128,10	17.853,97	13.400,48	26.404,46	13.400,48	3.635,29	9.765,19
FAMILIE	5.623	17.757,77	3.737,49	8.878,89	12.616,38	9.469,36	17.834,43	9.469,36	2.874,99	6.594,37
Gesamt	112.355.894	208.409.535,76	62.692.551,33	104.204.767,92	166.897.319,25	125.266.510,89	265.089.422,05	125.155.664,49	19.270.170,28	105.885.494,21

Wählerstimmenkonto 2002 gemäß § 19 a Abs. 2 PartG (Sticheg: 31. Dezember 2002) Listenstimmen auf Bundesebene ab 0.5%, auf Landesebene ab 1.0%

SPD			Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen		Mecklenburg-Vorpommern
18,488.688 38,52% 8,307,085 30,70% 1509,368 14,167.681 29,52% 10,628.224 39,28% 2,502,908 4,115.890 2,52% 10,628.224 39,28% 2,502,908 4,115.890 2,53% 1,741,444 6,44% 36,73% 36,739 1,10,328 8,69% 2,540,007 9,39% 36,789 36,789 1,10,328 8,157 7,37% 820,371 3,03% 36,789 1,10,328 8,38% 26,21,150 97,01% 4,454.661 4,7,218,328 98,38% 26,251,150 97,01% 4,454.661 4,7,218,328 98,38% 26,251,150 97,01% 4,454.661 4,7,218,328 98,38% 26,251,150 97,01% 4,454.661 4,7,218,328 98,38% 26,251,150 97,01% 4,454.661 4,7,218,328 98,38% 26,251,150 97,01% 4,454.661 4,7,218,328 98,38% 26,251,150 97,01% 4,454.661 5,80,728	25 Absol	13.09.1998 Absolut in %	21.10.2001 Absolut in %	05.09.1999 Absolut in %	06.06.1999 Absolut in %	23.09.2001 Absolut in %	07.02.1999 Absolut in	99 in % Absolut	22.09.2002 in %
14.167.561 29.52% 8.30.70% 1.508.368 14.167.561 29.52% 8.30.70% 1.508.368 14.167.561 29.52% 1.560.007 9.39% 2.029.806 14.167.561 29.52% 1.560.007 9.39% 2.029.806 14.16.355 8.5% 1.744.44 6.4% 350.383 14.16.355 8.5% 1.744.44 6.4% 350.383 14.16.355 8.5% 1.744.44 6.4% 350.383 14.16.355 8.5% 1.744.44 6.4% 350.383 14.16.35 8.5% 1.76.36									
14.167.561 2528, 10.6582 4 39.26% 2.029.806 4.10.355 6.56% 1.741.494 6.44% 350.383	30,70% 1.508.358	6 1.750.950 28,73%							
4.115.080 8.98 2.54.007 9.39% 350.339	39,28% 2.029		385.692 23,76%	292.634 26,55%	108.050 37,12%	223.015 26,22%	1.215.783	43,42% 304.125	25 31,35%
47.218.328 98,38% 17.144 46,44% 360.383 3.528.815	8,39%	3.223.882							
35.88 615 7.3 28.037 3.102% 367.80	6,44% 350.	346.228				72.771			02 2,62%
1916 702 3.99% 1567.745 5.79% 185.146	3,03% 367.	6 100.894 1,66%	160.953 9,91%	20.472 1,86%		43.214 5,08%	142.845	5,10% 45.676	76 4,71%
Partel 1,70% 188.534 1,70% 188.534 1,70% 188.534 1,70% 189.534 1,70% 189.534 1,70% 189.534 1,70%			366.292 22,56%	257.309 23,34%	8.418 2,89%			159.065	65 16,40%
Reinland-Pfalz	1,70% 198.	6 219.072 3,60%	21.836 1,35%				75.114	2,68%	
Rheinland-Pfaiz Rheinland-Rheinl						165.421 19,45%		16.483	83 1,70%
Colora C									
Color		108.920 1.79%							
Rheinland-Pfaiz Rheinland-Rhei				58.247 5.28%	8.823 3.03%				
UE C C C C C C C C C									
Lie A7.218.328 98.38% 26.251.150 97.01% 4.454.661 Derechtigte									
Lie									
UE 47.218.328 98.38% 26.251.150 97.01% 4.454.661									
Lile Horsechtigte			22.093 1.36%						
Marchigae 47.218.328 98.38% 26.251.150 97.07% 4.454.661									
Berechtigte 61,432,868 60,786,904 7,313,844	97 01% 4 454	5 7 49 946 94 36%	1 586 704 97 74%	1 083 593 98 30%	282 451 97 03%	814 783 95 78%	2 737 480	97 75% 944 869	69 97 41%
Partel 61,432,868 60,786,904 7,313,844									
Partel 1986-189 27,059.273 4,530.763 Itigg Stimmen 589.281 49,659 46,180 Deteligung 79,06% 45,19% 82,68% Partel Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Fold 1,03,199 14,05,200 4,50,010 Absolut In % Absolut In % Absolut Absolut 1,549.27 35,90% 2,712,176 36,97% 647,238 3,43,179 42,84% 820,610 4,86% 7,936 1,14% 44,386 1,14% 4	7.313	8 846 155	2 417 574	2 056 834	488 812	1 207 495	4 282 397	1 408 355	55
Machigan 196.281 409.669 46.180 190.669 190.62.88% 190.608% 190.608% 190.608% 190.608% 190.608% 190.60.608% 190.608%	4 530	6 093 455	1 623 338	1 102 360	291 091	850 668	2 800 372	970 034	33
Partel Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Facts Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Facts Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Facts Nasolut	46	80.878	21.359	14.514	2.703	7.200	45.214	23.791	94
Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Fort, 200 1,03,1998 14,05,200 25,03,200 25,03,200 25,03,200 25,03,200 2,03,207	62,	%08'69	68,03%	54,30%	60,10%	71,05%	66,45%	%12,07	%.
Partel Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheiniand-Forzon									
10.03.1998	Rheir	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen		Summe	
NE 2.088.477 47,94% 3.143,179 42,84% 820.610 4.84.8 820.610 4.84.8 820.610 4.84.8 82.94.8 82.94.8 82.94.8 82.94.8 82.94.8 82.94.8 82.94.8 143,427 118,975 2.76% 83.296 1,14% 44,866 1erschutzpartei 118,975 2.76% 83.296 1,14% 44,866 1erschutzpartei 46,549	25 %	05.09.1999	19.09.1999	21.04.2002	27.02.2000	12.09.1999	ing †	Bund-Europa-Länder	Länder
NE 2.068.477 47.94% 3.143.179 42.84% 620.610 67 1.549.227 35.50% 2.712.176 36.97% 647.238 3 143.179 42.84% 647.238 3 143.189 1.549.227 35.50% 518.295 7.06% 95.567 209.610 4.86% 721.858 94.8% 143.427 79.894 1,14% 44.586 1 18.975 2.76% 83.296 1,14% 44.586 1 18.975 2.76% 83.296 4.14% 44.586 1 1 18.975 2.76% 83.296 4.14% 44.586 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	ADSOIGE						ť		Absolut
NE 304.193 7.05% 2.712.176 36.97% 647.238 3 NE 304.193 7.05% 518.295 7.06% 95.667 209.610 4.86% 721.558 94.8% 143.427 7.938 1.18.975 2.76% 83.296 1.14% 44.586 1.14% Pheinland-Pfalz Rheinland-Pfalz NU UE	42.84%	6 247.311 44.37%	232.311 10,73%	231.732 19.96%	630.728 43.08%	214.801 18.50%		40.490.402 35.73%	13.694.649
NE 304.193 7,05% 518.295 7,06% 95.567 209.610 4,86% 721.558 9,84% 143.427 209.610 4,86% 83.296 1,14% 44.586 ierschutzpartei 83.296 1,14% 44.586 NA MILE NI PARTIE NI P	36,97% 647.238	253.856							
NE 304.193 7.05% 518.295 7.06% 96.567 209.610 4.86% 721.558 9.84% 143.427 79.834 1.09% 118.975 2.76% 83.296 1,114% 44.586 III lerschutzpartei 83.296 1,114% 44.586 M. S.							10	10.078.969 8,89%	
118.975 2,76% 83,286 1,14% 44,586 118.975 2,76% 83,286 1,14% 44,586 118.975 2,76% 83,286 1,14% 44,586 118.975 2,76% 83,286 1,14% 44,586 118.975 2,76% 83,286 1,14% 44,586 118.975 2,76% 83,286 1,14% 118.975 2,76% 118.975 2,76% 83,286 1,14% 118.975 2,76% 83,286	7,06% 95.567	18.106	55.609 2,57%	22.696 1,95%	91.389 6,24%	21.617 1,86%		8.170.733 7,21%	
118.975 2,76% 83.296 1,14% 44.586	9,84%	6 14.259 2,56%	23.369 1,08%	154.145 13,28%	111.649 7,63%	13.001 1,12%		6.639.165 5,86%	5.279.979
Inschutzpartei 118.975 2.76% 83.296 1,14% 44.586 lierschutzpartei 44.586 lierschutzpartei 46.549 liers			480.317 22,20%	236.484 20,37%	20.066 1,37%	247.906 21,35%	2	5.340.238 4,71%	1
lerschutzpartei Rheinland-Pfalz M	1,14% 44.	6 7.328 1,31%	32.793 1,52%				_	1.543.243 1,36%	13% 801.534
ierschutzpartei Rheinland-Pfalz M UE				52.589 4,53%					34.493
Rheinland-Pfaiz 46.549 MUE									
Rheinland-Pfaiz 46.549 JM UE									
leinland-Pfaiz 46.549						36.386 3,13%		103.456 0,09%	
teinland-Pfalz 46.549					60.367 4,12%				
Pro DM NPD GRAUE FAMILE	46.549 2,53%	,0							
NPD GRAUE FAMILE			46.469 2,15%						.% 46.469
GRAUE			29.593 1,37%		15.121 1,03%				
FAMILIE									
		5.623							
Gesamt 4.250.482 98,51% 7.258.438 98,94% 1.797.977 98	98,94% 1.797	6 546.483 98,05%	2.131.715 98,50%	1.131.167 97,43%	1.444.741 98,68%	1.126.185 96,99%		110.811.153 97,79%	37.341.675

Summe	9	Summe
Bund-Europa-Länder	-Länder	Länder
Absolut	in %	Absolut
40.490.402	35,73%	13.694.649
37.290.057	32,91%	12.494.272
10.078.969	8,89%	3.223.882
8.170.733	7,21%	2.318.884
6.639.165	2,86%	2.279.979
5.340.238	4,71%	1.855.791
1.543.243	1,36%	801.534
634.969	0,56%	234.493
185.186	0,16%	0
108.920	0,10%	108.920
103.456	%60'0	103.456
60.367	0,05%	290.367
46.549	0,04%	46.549
46.469	0,04%	46.469
44.714	0,04%	44.714
22.093	0,02%	22.093
5.623	0,00%	5.623
110.811.153	97,79%	37.341.675

182.883.447 60.663.675 113.310.691 38.254.938 1.524.829 52.893 62.749% 63.83%		
38	182.883.447	60.663.675
	113.310.691	38.254.938
	1.524.829	528.889
	62,79%	63,93%

182.883.447	60.663.675
113.310.691	38.254.938
1.524.829	528.889
62,79%	63,93%

1.965.937 1.161.181 15.622 59,86%

2.135.881 1.464.096 20.373 69,50%

2.109.428 1.160.985 29.846 56,45%

3.592.456 2.164.072 32.210 61,14%

822.810 557.337 8.186 68,73%

3.025.090 1.833.846 46.114 62,15%

13.061.265 7.336.411 72.988 56,73%

5.929.342 4.314.932 61.711 73,81%

Gesamtübersicht Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2002 gemäß §§ 18 ff. PartG

(Stand: 3. Februar 2003)

Darfei	Stimmenkonto	Stimmenkonto Zuwendungen	Wähler-	Zuwendungs-	Summe	Absolute	Relative	Endhetrad	Verteilung	Bun
			anteil	anteil		Obergrenze	Obergrenze	9	Länder / Bund	Bund
	(§ 19a Abs. 2 PartG)	(§ 24 Abs. 5 PartG a.F.)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)		(§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG)	(§ 18 Abs. 5 PartG a.F., § 19a Abs. 5 PartG)	(§ 19a Abs. 5 PartG)	(§ 19a Abs. 6 PartG)	6 PartG)
	Wählerstimmen der letzten	DM-Betrag It. Rechen-	4 Mio. Wählerstimmen	0,38 € je	Wähler- und	2	Selbst erwirtschaftete Ein-		Länderanteil	Bundesanteil
	Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen		mai 0,85 €, darüber mal 0,70 € (Spatte 2)	1,00 € Zuwendung (Spatte 3)	Zuwendungssanteil (Spalte 4 + Spalte 5)	Kappung bei 133.000.000,00 €	nanmen; DM-betrag It. Rechenschaftsbericht 2001 geteilt durch 1,95583	unter Berucksichtgung der relativen Obergrenze	o, so e, je wanter- stimme bei den jeweiligen Landtagswahlen It Wählerstimmenkonto	übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10)
	Stichtag: 31.12.2002	Ψ	Ψ	9	Ψ	¥	¥	Ψ	e	¥
+	2	3	4	5	9	7	8	6	10	11
SPD	40.490.402	84.022.719,77	28.943.281,40	31.928.633,51	60.871.914,91	49.364.396,10	112.477.902,48	49.364.396,10	6.847.324,50	42.517.071,60
CDU	37.290.057	71.219.081,92	26.703.039,90	27.063.251,13	53.766.291,03	43.602.053,44	89.557.368,48	43.602.053,44	6.247.136,00	37.354.917,44
csu	10.078.969	18.478.719,01	7.655.278,30	7.021.913,22	14.677.191,52	11.902.544,83	25.399.491,26	11.902.544,83	1.611.941,00	10.290.603,83
GRÜNE	8.170.733	11.618.748,05	6.319.513,10	4.415.124,26	10.734.637,36	8.705.310,02	16.032.719,10	8.705.310,02	1.159.442,00	7.545.868,02
FDP	6.639.165	13.086.858,26	5.247.415,50	4.973.006,14	10.220.421,64	8.288.304,10	18.547.115,04	8.288.304,10	1.139.989,50	7.148.314,60
PDS	5.340.238	11.627.912,45	4.338.166,60	4.418.606,73	8.756.773,33	7.101.350,89	13.241.499,01	7.101.350,89	927.895,50	6.173.455,39
REP	1.543.243	1.876.030,08	1.311.756,55	712.891,43	2.024.647,98	1.641.898,81	2.231.607,35	1.641.898,81	400.767,00	1.241.131,81
Schill ¹⁾	634.969	175.310,69	539.723,65	66.618,06	606.341,71	491.715,96	334.565,12	334.565,12	117.246,50	217.318,62
Die Tierschutzpartei ¹⁾	185.186	57.923,35	157.408,10	22.010,87	179.418,97	145.500,75	62.082,92	62.082,92	00'0	62.082,92
dpo	108.920	1.266.670,83	92.582,00	481.334,92	573.916,92	465.420,91	1.348.165,66	465.420,91	54.460,00	410.960,91
DVU	103.456	850.840,02	87.937,60	323.319,21	411.256,81	333.510,85	1.368.420,98	333.510,85	51.728,00	281.782,85
SSW	60.367	81.460,97	51.311,95	30.955,17	82.267,12	66.714,95	384.770,23	66.714,95	30.183,50	36.531,45
FWG Rheinland-Pfalz ²⁾	46.549	00'0	39.566,65	00'0	39.566,65	32.086,78	00'0	00'0	00'0	00'0
Pro DM	46.469	50.832,17	39.498,65	19.316,22	58.814,87	47.696,23	864.958,38	47.696,23	23.234,50	24.461,73
NPD	44.714	967.972,77	38.006,90	367.829,65	405.836,55	329.115,26	1.247.364,00	329.115,26	22.357,00	306.758,26
GRAUE	22.093	1.478.062,21	18.779,05	561.663,64	580.442,69	470.713,02	1.510.018,80	470.713,02	11.046,50	459.666,52
FAMILIE	5.623	25.282,40	4.779,55	9.607,31	14.386,86	11.667,10	25.513,52	11.667,10	2.811,50	8.855,60
Gesamt	110.811.153	216.884.424,95	81.588.045,45	82.416.081,47	164.004.126,92	133.000.000,00	284.633.562,33	132.727.344,55	18.647.563,00	114.079.781,55

1) Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG a.F.).

²⁾ Die Partei hat bislang keinen der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden Rechenschaftsbericht eingereicht, so dass für sie derzeit gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 PartG i. V. m. Abs. 3 Satz 5 keine staatlichen Mittel fest-gesetzt werden dürfen. Zudem hat die Partei aufgrund dieses Säumnisses bereits endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel verloren (Verfall des Zuwendungsanteils, vgl. § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG).

Wählerstimmenkonto 2003 gemäß § 19 a Abs. 2 PartG (Stehtag. 31 Dezember 2003) Listenstimmen auf Bundesebene ab 0,5%, auf Landesebene ab 1,0%

Partei	Bundestagswahl	wahl	Europaw		Baden-Wurt	temberg	Bayer	_	Berlin	_	Brandenb	ūrg	Breme	_	Hambu.	ō	Hessen	us.	Mecklenbur	rg-vorpommern
	22.09.2002	72	13.06.1999		25.03.2001	50	21.09.2003	93	21.10.2001	101	05.09.1999	66	25.05.2003	03	23.09.2001	10	02.02.2003	003	22.0	22.09.2002
	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut in %	% ui	Absolut	% ui	Absolut	, ui	Absolut	% ui	Absolut	, % ri	Absolut	% ui	Absolut	% ui	Absolut	% ui
SPD	18.488.668	38,52%	8.307.085	30,70%	1.508.358		33,29% 1.006.133	19,63%	481.772	29,68%	433.521	39,33%	123.480 42,32%	42,32%	310.362	36,48%	795.576	29,09%	394.118	40,63%
CDU	14.167.561	29,52%	10.628.224	39,28%	2.029.806				385.692	23,76%		26,55%	86.819	29,76%	223.015	26,22%	1.333.863	48,77%	304.125	31,35%
CSU	4.315.080	8,99%	2.540.007	6,39%			3.108.932	%29'09												
GRÜNE	4.110.355	8,56%	1.741.494	6,44%	350.383	7,73%	396.525	7,74%	148.066	9,12%	21.410	1,94%	37.350 12,80%	12,80%	72.771	8,55%	276.276	10,10%	25.402	2,62%
FDP	3.538.815	7,37%	820.371	3,03%	367.580	8,11%	131.866	2,57%	160.953	9,91%	20.472	1,86%	12.294	4,21%	43.214	2,08%	216.110	7,90%	45.676	4,71%
PDS	1.916.702	3,99%	1.567.745	2,79%						22,56%	257.309	23,34%	4.885	1,67%					159.065	16,40%
REP	280.671	0,58%	461.038	1,70%	198.534	4,38%	114.732	2,24%	21.836	1,35%							34.563	1,26%		
Partei Rechtsstaat- licher Offensive	400.476	0,83%											12.876	4,41%	165.421	19,45%			16.483	1,70%
Die Tierschutzpartei			185.186	0,68%																
DVU											58.247	5,28%	6.642	2,28%						
dpo							100.052	1,95%												
SSW																				
FWG Rheinland-Pfalz																				
Pro DM																				
NPD																				
GRAUE									22.093	1,36%										
FAMILIE																				
Gesamt	47.218.328	98,38%	98,38% 26.251.150	97,01%	4.454.661	98,32%	98,32% 4.858.240	94,81%	94,81% 1.586.704	97,74% 1.083.593		98,30%	284.346	97,46%	814.783	92,78%	95,78% 2.656.388	97,13%	944.869	97,41%
Wahlberechtigte	61.432.868		60.786.904		7.313.844		9.108.516		2.417.574		2.056.834		481.743		1.207.495		4.330.792		1.408.355	
gültige Stimmen	47.996.480		27.059.273		4.530.763		5.124.368		1.623.338		1.102.360		291.766		850.668		2.734.992		970.031	
ungültige Stimmen	586.281		409.659		46.180		80.240		21.359		14.514		3.625		7.200		63.542		23.791	
Wahlbeteiligung	%80'62		45,19%		62,58%		57,14%		68,03%		54,30%		61,32%		71,05%		64,62%		70,57%	

Summe Länder	Absolut	11.904.148	12.966.949	3.108.932	2.455.994	2.502.680	1.852.258	537.668	287.711	0	101.275	100.052	60.367	46.549	46.469	44.714	22.093	5.623	36.043.482	61.061.656	36.890.223	537.798	81 20%
Länder	% ui	34.57%	33.73%	8,90%	7,42%	6,13%	4,77%	1,14%	0,61%	0,17%	%60'0	%60'0	0,05%	0,04%	0,04%	0,04%	0,02%	0,01%	97,83%				
Summe Bund-Europa-Länder	Absolut	38.699.901	37.762.734	9.964.019	8.307.843	6.861.866	5.336.705	1.279.377	688.187	185.186	101.275	100.052	60.367	46.549	46.469	44.714	22.093	5.623	109.512.960	183.281.428	111.945.976	1.533.738	2000
	%	18.50%	51.02%		1,86%	1,12%	21,35%				3,13%								%66'96				
Thüringen 12.09.1999	Absolut in %	214.801 18.	١.		21.617 1,		247.906 21,				36.386 3,								1.126.185 96,	.965.937	1.161.181	15.622	
	in % Ab:	43.08% 2			6,24%		1,37% 2,						4,12%			1,03%			98,68% 1.1	1.9	1.1		
Schleswig-Holstein 27.02.2000	Absolut	630.728 4			91.389	111.649	20.066						60.367			15.121			1.444.741	2.135.881	1.464.096	20.373	
	% ui	19.96%			3 1,95%	١.	1 20,37%		9 4,53%										97,43%		10	,	
Sachsen-Anhalt 21.04.2002	Absolut	231.732			22.696	_	236.484		52.589										1.131.167	2.109.428	1.160.985	29.846	
Sachsen 19.09.1999	% ui	10.73%			9 2,57%		7 22,20%	33 1,52%							39 2,15%	33 1,37%			%05'86 51	99	72	0	
Sac 19.0	Absolut	232.311	Ψ.		25.609	23.369	480.317	32.793							46.469	29.593		%	98,05% 2.131.715	3.592.456	2.164.072	32.210	
Saarland 05.09.1999	% ui	11 44.37%			06 3,25%			28 1,31%										23 1,01%		10	37	98	
Saa 05.0	Absolut	247.311			18.106	4.259		6 7.328						9				5.623	546.483	822.810	557.337	8.186	1
nland-Pfatz .03.2001	% ui	610 44.75%			567 5,21%	427 7,82%		586 2,43%						549 2,54%					977 98,04%	060	46	114	-
Rheinl 25.0	Absolut	820	647.		95.	143.		44.						46.5					1.797.	3.025.0		46.1	1001
-Westfalen .2000	% ui	42.84%			2,06%		1,09%	1,14%											98,94%				
Nordrhein-Westfalen 14.05.2000	Absolut	3.143.179			518.295	721.558	79.934	83.296											7.258.438	13.061.265	7.336.411	72.988	1001
achsen 2003	% ui	8 33.39%			2 7,64%	7 8,11%			2 1,01%										2 98,47%	3	6	3	
Niedersachsen 02.02.2003	Absolut	1.330.156	1.925.055		304.532	323.107			40.342										3.923.192	6.023.636	3.984.009	52.008	1000
	\dashv	\vdash	+	-	-	-		Н		+	-	_	\vdash	_	-	\vdash		_	Н	\vdash	-	-	H

SPD
CCDU
GRÜNE
FDP
FDP
Partei RechtsstaatDie Herschutzpartei
Die VID
BVU
BWG Rheinland-Pfaiz
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro DM
Pro D

Wahlberechtigte gültige Stimmen ungültige Stimmen Wahlbeteiligung

Gesamtübersicht Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2003 gemäß §§ 18 ff. PartG

(Stand: 2. Februar 2004)

Partei	Stimmenkonto	Stimmenkonto Zuwendungen	Wähler- anteil	Zuwendungs- anteil	Summe	Absolute Obergrenze	Relative Obergrenze	Endbetrag	Verteilung Länder / Bund	ung Bund
	(§ 19a Abs. 2 PartG)	(§ 24 Abs. 8 PartG)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)		(§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG)	(§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG)	(§ 19a Abs. 5 PartG)	(§ 19a Abs. 6 PartG)	3 PartG)
	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen	Lt. Rechenschaftsbericht 2002	4 Mio. Wählerstimmen mal 0,85€, darüber mal 0,70€ (Spalte 2)	0,38 € je 1,00 € Zuwendung (Spalte 3)	Wähler- und Zuwendungssanteil (Spalte 4 + Spalte 5)	Kappung bei 133.000.000,00 €	Selbst erwirtschaftete Einnahmen It. Rechenschaftsbericht 2002	unter Berücksichtigung der absoluten und der relativen Obergrenze	Länderanteil 0,50 € je Wähler stimme bei den jeweiligen	Bundesanteil übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10)
	Stichtag: 31.12.2003	e	. €	9	€	€	€	€	Wahlerstimmenkonto €	€
-	2	3	4	2	9	7	8	6	10	11
SPD	38.699.901	84.565.595,00	27.689.930,70	32.134.926,10	59.824.856,80	47.650.607,94	108.173.573,00	47.650.607,94	5.952.074,00	41.698.533,94
СБИ	37.762.734	73.889.362,00	27.033.913,80	28.077.957,56	55.111.871,36	43.896.706,42	94.610.889,00	43.896.706,42	6.483.474,50	37.413.231,92
csu	9.964.019	22.802.330,00	7.574.813,30	8.664.885,40	16.239.698,70	12.934.949,74	33.974.332,00	12.934.949,74	1.554.466,00	11.380.483,74
GRÜNE	8.307.843	11.693.679,33	6.415.490,10	4.443.598,15	10.859.088,25	8.649.283,67	16.870.208,56	8.649.283,67	1.227.997,00	7.421.286,67
FDP	6.861.866	14.133.346,13	5.403.306,20	5.370.671,53	10.773.977,73	8.581.492,98	21.483.574,00	8.581.492,98	1.251.340,00	7.330.152,98
PDS	5.336.705	13.260.239,00	4.335.693,50	5.038.890,82	9.374.584,32	7.466.873,57	14.493.613,00	7.466.873,57	926.129,00	6.540.744,57
REP	1.279.377	1.527.722,58	1.087.470,45	580.534,58	1.668.005,03	1.328.569,06	1.651.672,47	1.328.569,06	268.834,00	1.059.735,06
Partei Rechtsstaat- licher Offensive	688.187	553.533,37	584.958,95	210.342,68	795.301,63	633.459,20	710.916,12	633.459,20	143.855,50	489.603,70
Die Tierschutzpartei ¹⁾	185.186	59.326,94	157.408,10	22.544,24	179.952,34	143.332,37	64.224,89	64.224,89	00'0	64.224,89
DVU	101.275	536.417,43	86.083,75	203.838,62	289.922,37	230.923,70	636.153,61	230.923,70	50.637,50	180.286,20
dpo	100.052	1.432.978,53	85.044,20	544.531,84	629.576,04	501.458,47	1.486.844,05	501.458,47	50.026,00	451.432,47
SSW	60.367	80.546,66	51.311,95	30.607,73	81.919,68	65.249,17	381.795,42	65.249,17	30.183,50	35.065,67
FWG Rheinland-Pfalz ²⁾	46.549	63.928,35	39.566,65	24.292,77	63.859,42	50.864,14	00'0	0,00	00'0	00'0
Pro DM	46.469	63.449,28	39.498,65	24.110,73	63.609,38	50.664,99	1.836.876,54	50.664,99	23.234,50	27.430,49
NPD	44.714	1.004.454,24	38.006,90	381.692,61	419.699,51	334.291,43	1.176.288,06	334.291,43	22.357,00	311.934,43
GRAUE	22.093	1.483.600,96	18.779,05	563.768,37	582.547,42	464.000,09	1.509.014,38	464.000,09	11.046,50	452.953,59
FAMILIE	5.623	44.491,04	4.779,55	16.906,60	21.686,15	17.273,06	44.703,41	17.273,06	2.811,50	14.461,56
Gesamt	109.512.960	227.195.000,84	80.646.055,80	86.334.100,33	166.980.156,13	133.000.000,00	299.104.678,51	132.870.028,38	17.998.466,50	114.871.561,88

1) Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG).

²⁾ Die Partei hat bislang keinen der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden Rechenschaftsbericht eingereicht, so dass für sie derzeit gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 5 PartG keine staatlichen Mittel fest. gesetzt werden dürfen. Zudem hat die Partei aufgrund dieses Säumnisses bereits endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel verloren (Verfall des Zuwendungsanteils, vgl. § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG).

Wählerstimmenkonto 2004 gemäß § 19a Abs. 2 Satz 2 PartG

_
%
÷
æ
ē
ē
sep
g
Ĕ
تــ
art
ó
2
ó
ap
ne
Φ
qəse
des
S
ā
Ξ
Ë
Ξ
stensti
ster
===
4 E
8
2
þe
듮
ezeml
Ŏ
£.
tag:
등
ೄ
_

Partei	Bundestagswahl	Europawahl	Baden-Württemberg		Berlin	Brandenburg	Bremen		Hessen	Mecklenb	orpommerr
	22.09.2002	13.06.2004	25.03.2001	21.09.2003	21.10.2001	19.09.2004	25.05.2003		02.02.2003	22.09.2002	2002
	Absolut in %		Absolut in %	∢	Absolut in %	Absolut in %	Absolut in %	⋖	Absolut in %	% Absolut	
CDU	14.167.561 29,52%	9.412.997 36,51	% 2.029.806 44,80%			227.062 19,43%	86.819 29,76%		1.333.863 48,	48,77% 304.125	
SPD	18.488.668 38,52%	5.547.971 21,52	% 1.508.358 33,29%	1.006.133 19,63%		372.942 31,91%	123.480 42,32%			29,09% 394.118	
GRÜNE	4.110.355 8,56%	3.079.728 11,94	% 350.383 7,73%	396.525 7,74%		42.087 3,60%	37.350 12,80%	101.227 12,28%	276.276 10,	10,10% 25.402	
CSU		2.063.900 8,00	8,00% 3.108.932 60,67%	3.108.932 60,67%							
FDP	3.538.815 7,37%	1.565.431 6,07	% 367.580 8,11%	131.866 2,57%	160.953 9,91%	38.890 3,33%	12.294 4,21%	23.373 2,84%	216.110 7,	7,90% 45.676	4,71%
PDS	1.916.702 3,99%	1.579.109 6,12	%			326.801 27,96%	4.885 1,67%			159.065	16,40%
REP	280.671 0,58%	485.662 1,88%	% 198.534 4,38%	114.732 2,24%	21.836 1,35%				34.563 1,	1,26%	
Offensive D	400.476 0,83%						12.876 4,41%			16.483	1,70%
NPD		241.743 0,94%	%								
Die Tierschutzpartei		331.388 1,29%	%								
GRAUE			%		22.093 1,36%			8.878 1,08%			
FAMILIE		268.468 1,04	%			30.843 2,64%					
dþọ		145.537 0,56	%	100.052 1,95%							
DIE FRAUEN		145.312 0,56	%								
Deutschland		135.015 0,52	%								
DVU						71.045 6,08%	6.642 2,28%				
SSW											
FW in Thüringen											
Pro DM								25.763 3,13%			
50Plus						11.875 1,02%					
Gesamt	47.218.328 98,38%	25.316.663 98,19	19% 4.454.661 98,32% 4.858.240 94,81% 1.586.704 97,74% 1.121.545 95,95%	4.858.240 94,81%	1.586.704 97,74%	1.121.545 95,95%	284.346 97,46%	799.852 97,05%	2.656.388 97,	97,13% 944.869	97,41%
Wahlberechtigte	61.432.868	61.682.394	7.313.844	9.108.516	2.417.574	2.117.145	481.743	1.214.935	4.330.792	1.408.355	
gültige Stimmen	47.996.480	25.783.678	4.530.763		1.623.338	1.168.909	291.766	824.128	2.734.992	970.031	
ungültige Stimmen	586.281	739.426	46.180	80.240	21.359	25.283	3.625	10.528	63.542	23.791	
Wahlbeteiligung	%80,62	43,00%	62,58%	57,14%	68,03%	56,41%	61,32%	%02'89	64,62%	%29'02	

Partei	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	~	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt Schleswig-Holsteir	Thüringen	Summe	Summe	
	02.02.2003	14.05.2000	25.03.2001	05.09.2004	19.09.2004	21.04.2002	27.02.2000	13.06.2004	Länder	Bund-Europa-Länder	-änder
	Absolut in %	Absolut in %	Absolut in %	Absolut in %	Absolut in %	Absolut in %	Absolut in %	Absolut in %	Absolut in %	Absolut	% ui
CDU	1.925.055 48,32%	2.712.176		209.690	855.203 4	433.521 37,34%	515.421 35,20%	434.088 42,95%	_	36.069.487	32,68%
SPD	1.330.156 33,39%	3.143.179 42,84%	% 820.610 44,75%	136.224 30,85%	204.438 9,83%	231.732 19,96%	630.728 43,08%	146.297 14,48%	11.577.184 31,65%	35.613.823	32,27%
GRÜNE	304.532 7,64%	518.295 7,06%	% 95.567 5,21%	24.830 5,62%	106.771 5,13%	22.696 1,95%	91.389 6,24%	45.649 4,52%	2.587.045 7,07%	% 9.777.128	8,86%
csn									3.108.932 8,50%	9.487.912	%09'8
FDP	323.107 8,11%	721.558 9,84%	6 143.427 7,82%	22.842		154.145 13,28%	111.649 7,63%	36.483 3,61%	2.632.558	7.736.804	7,01%
PDS		79.934 1,09%		10.240 2,32%	490.488 23,58%	236.484 20,37%	20.066 1,37%	263.717 26,10%	-	٠,	4,94%
REP		83.296 1,14%	% 44.586 2,43%					19.797 1,96%	517.344	_	1,16%
Offensive D	40.342 1,01%					52.589 4,53%			122.290 0,33%	252.766	0,47%
NPD				17.590 3,98%	190.909 9,18%		15.121 1,03%	15.695 1,55%			0,44%
Die Tierschutzpartei					34.068 1,64%						0,33%
GRAUE				6.285 1,42%					37.256 0,10%		0,32%
FAMILIE				13.106 2,97%							0,28%
dpo									100.052 0,27%	.% 245.589	0,22%
DIE FRAUEN									%00'0 0	_	0,13%
Deutschland										_	0,12%
DVO											%20'0
SSW							60.367 4,12%		60.367 0,17%	.% 60.367	0,05%
FW in Thüringen								26.302 2,60%	26.302 0,07%	.% 26.302	0,02%
Pro DM											0,02%
50Plus									11.875		0,01%
Gesamt	3.923.192 98,47%	7.258.438	98,94% 1.751.428 95,51%		2.004.482 96,36%	440.807 99,81% 2.004.482 96,36% 1.131.167 97,43% 1.444.741 98,68%	1.444.741 98,68%	988.028 97,77%	35.648.888	97,45% 108.183.879	98,03%
Wahlberechtigte	6.023.636	13.061.265	3.025.090		3.554.542	2.109.428	2.135.881	1.958.041	61.076.819	184.192.081	
gültige Stimmen	3.984.009	7.336.411	1.833.846		2.080.135	1.160.985	1.464.096	1.010.578	36.579.983	110.360.141	
ungültige Stimmen	52.008	72.988	46.114	11.228	38.657	29.846	20.373	42.978	588.740	1.914.447	
Wahlbeteiligung	%00'29	56,73%	62,15%	55,49%	59,61%	56,45%	69,50%	53,81%	%98'09	%96'09	
											•

Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2004 gemäß §§ 18 ff. PartG (Stand: 2. Februar 2005) Gesamtübersicht

Partei	Stimmenkonto	Zuwendungen	Wähler- anteil	Zuwendungs- anteil	Summe	Absolute Obergrenze	Relative Obergrenze	Endbetrag	Verteilung Länder / Bund	ung Bund
	(§ 19a Abs. 2 PartG)	(§ 24 Abs. 8 PartG)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG)	(§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)		(§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG)	(§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG)	(§ 19a Abs. 5 PartG)	(§ 19a Abs. 6 PartG)	6 PartG)
	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und 16 Landtagswahlen	Lt. Rechenschaftsbericht 2003	4 Mio. Wählerstimmen mal 0,85 €, darüber mal 0,70 €	0,38 € je 1,00 € Zuwendung (Spalte 3)	Wähler- und Zuwendungssanteil (Spalte 4 + Spalte 5)	Kappung bei 133.000.000,00 €	Selbst erwirtschaftete Einnahmen It. Rechenschaftsbericht 2003	unter Berücksichtigung der absoluten und der relativen Obergrenze	Länderanteil 0,50 € je Wähler- stimme bei den jeweiligen Landtagswahlen it	Bundesanteil übrige Mittel (Spalte 9 - Spalte 10)
	Stichtag: 31.12.2004	9	(- chaic 2)	ē	ě	9	9	9	Wāhlerstimmenkonto €	Э
CDU	36.069.487	69.847.285,34	25.848.640,90	26.541.968,43	52.390.609,33	43.707.968,81	94.364.481,16	43.707.968,81	6.244.464,50	37.463.504,31
SPD	35.613.823	79.037.600,00	25.529.676,10	30.034.288,00	55.563.964,10	46.355.406,84	116.018.560,00	46.355.406,84	5.788.592,00	40.566.814,84
GRÜNE	9.777.128	11.069.507,69	7.443.989,60	4.206.412,92	11.650.402,52	9.719.593,58	14.538.511,54	9.719.593,58	1.293.522,50	8.426.071,08
CSU	9.487.912	18.083.883,00	7.241.538,40	6.871.875,54	14.113.413,94	11.774.412,71	32.073.530,00	11.774.412,71	1.554.466,00	10.219.946,71
FDP	7.736.804	12.586.896,94	6.015.762,80	4.783.020,84	10.798.783,64	9.009.112,60	16.704.062,82	9.009.112,60	1.316.279,00	7.692.833,60
PDS	5.453.783	12.091.294,29	4.417.648,10	4.594.691,83	9.012.339,93	7.518.734,32	13.228.897,96	7.518.734,32	978.986,00	6.539.748,32
REP	1.283.677	1.284.483,13	1.091.125,45	488.103,59	1.579.229,04	1.317.505,08	1.362.057,85	1.317.505,08	258.672,00	1.058.833,08
Offensive D ¹⁾	522.766	00'0	444.351,10	00'0	444.351,10	370.709,26	605.489,12	370.709,26	61.145,00	309.564,26
NPD	481.058	1.024.870,66	408.899,30	389.450,85	798.350,15	666.040,42	1.163.754,28	666.040,42	119.657,50	546.382,92
Die Tierschutzpartei ²⁾	365.456	56.055,93	310.637,60	21.301,25	331.938,85	276.926,97	59.380,29	59.380,29	17.034,00	42.346,29
GRAUE	351.658	1.784.860,70	298.909,30	678.247,07	977.156,37	815.213,27	1.792.290,15	815.213,27	18.628,00	796.585,27
FAMILIE ²⁾	312.417	81.790,05	265.554,45	31.080,22	296.634,67	247.473,72	87.165,66	87.165,66	21.974,50	65.191,16
dpo	245.589	1.401.150,98	208.750,65	532.437,37	741.188,02	618.351,71	1.437.908,70	618.351,71	50.026,00	568.325,71
DIE FRAUEN ²⁾	145.312	34.621,76	123.515,20	13.156,27	136.671,47	114.021,05	39.565,86	39.565,86	00'0	39.565,86
Deutschland ²⁾	135.015	7.931,25	114.762,75	3.013,88	117.776,63	98.257,63	9.238,81	9.238,81	00'0	9.238,81
DVU	789.77	646.019,27	66.033,95	245.487,32	311.521,27	259.893,18	703.536,05	259.893,18	38.843,50	221.049,68
SSW	60.367	82.107,49	51.311,95	31.200,85	82.512,80	68.838,04	415.831,20	68.838,04	30.183,50	38.654,54
FW in Thüringen ³⁾	26.302	00'0	22.356,70	00'0	22.356,70	18.651,55		18.651,55	13.151,00	5.500,55
Pro DM	25.763	51.097,29	21.898,55	19.416,97	41.315,52	34.468,34	839.665,88	34.468,34	12.881,50	21.586,84
50Plus ³⁾	11.875	0,00	10.093,75	00'0	10.093,75	8.420,92		8.420,92	5.937,50	2.483,42
Gesamt	108.183.879	209.171.455,77	79.935.456,60	79.485.153,20	159.420.609,80	133.000.000,00	295.443.927,33	132.458.671,25	17.824.444,00	114.634.227,25

1) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht nach Ablauf der in § 19a Abs. 3 Sätze 1 und 2 PartG genannten Frist eingereicht und daher gemäß Satz 3 vorgenannter Bestimmung den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel verloren.

²⁾ Der Anspruch der Partei ist gemäß § 19a Abs. 5 PartG auf die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen begrenzt ("relative Obergrenze", vgl. § 18 Abs. 5 PartG).

³⁾ Die Partei ist im Anspruchsjahr 2004 gegründet worden. Sie nimmt allein mit dem Wählerstimmenanteil an der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2004 teil. Die Festsetzung der staatlichen Mittel zum 15. Februar 2005 ist vorläufig; die endgültige Festsetzung erfolgt nach Prüfung der relativen Obergrenze auf der Grundlage des noch einzureichenden Rechenschaftsberichts für das Jahr 2004.

DEUTSCHER BUNDESTAG

- Verwaltung-Referat PD 2

Referat Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin, 26. Juni 2002 Platz der Republik 1

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 100 Fernruf: (030) 227 – 327 85 Fax: (030) 227 - 360 14

Telefon: 030 227-34178 Fax: 030 227-36064

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de

An alle Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen

Az: PD 2 - 1300-11

Betr.: Achtes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

hier: Wichtige Änderungen zum 1. Juli 2002

Anlagen: - 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Verabschiedung des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes durch den Deutschen Bundestag am 19. April 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8778 vom 16. April 2002, Anlage 1) und der Zustimmung des Bundesrates am 31. Mai 2002 (vgl. Bundesratsdrucksachen 354/02 vom 10. Mai 2002, Anlage 2 und 354/02 (2) vom 30. Mai 2002, Anlage 3) soll das Gesetz zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten:

- Artikel 1 und 4 am 1. Juli 2002,
- Artikel 2 am 1. Januar 2003 und
- Artikel 3 am 1. Januar 2005.

Es ist beabsichtigt, im Einzelnen über die sich ergebenden parteienrechtlichen Änderungen nicht zuletzt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte nach neuem, im Wesentlichen ab 1. Januar 2003 geltenden Recht, in einem gesonderten Schreiben zu informieren.

- 2 -

Mit vorliegendem Schreiben wird auf einige wichtige Handlungspflichten der Parteien bereits ab 1. Juli 2002 betreffende Änderungen in Artikel 1 hingewiesen:

 § 19 – Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung (vgl. Anlage 1 Seite 3 f., 13, 15)

Während bisher keine näheren Anforderungen für die Form der Anträge galten, müssen sie in Zukunft "von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten" (§ 19 Abs. 1 Satz 2).

Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt (§ 19 Abs. 1 Satz 3). Teilanträge sind zulässig (§ 19 Abs. 1 Satz 4).

Für die Parteien, die bereits an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen, entfällt die Antragspflicht, und zwar sowohl im Hinblick auf die Festsetzung als auch im Hinblick auf die Abschlagszahlungen (§ 19 Abs. 1 Satz 5 sowie Abs. 2 Satz 3). In Bezug auf die staatliche Teilfinanzierung für das Jahr 2002 gilt diese Regelung für alle Parteien, denen Mittel für das Jahr 2001 festgesetzt worden sind. Scheidet eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung aus und erlangt sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Berechtigung, muss sie einen erneuten Antrag stellen.

Die Partei haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass Änderungen, die für die Gewährung der staatlichen Mittel von Bedeutung sind, nicht unverzüglich mitgeteilt werden (§ 19 Abs. 1 Satz 6f).

 § 23b – Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht (vgl. Anlage 1 Seite 4, 13, 16)

Die Parteien werden ausdrücklich verpflichtet, Unrichtigkeiten in einem bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsbericht unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 23b Abs. 1).

- 3 -

Erfolgt die Anzeige zu einem Zeitpunkt, in dem konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben weder öffentlich bekannt waren noch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt worden waren, unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des §31b oder des § 31c, wenn sie den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführen. Der Rechenschaftsbericht selbst ist zu berichtigen (§ 23b Abs. 2).

3. § 25 – Spenden (vgl. Anlage 1 Seite 5, 14, 16 f.)

Im Hinblick auf unzulässige Spenden sei auf folgende Änderungen hingewiesen:

- Spenden "mittels Bargeld" das sind solche Spenden, die bei einem Geldinstitut bar zur Überweisung auf ein Konto eingezahlt werden sind nur noch bis zu einem Betrag von 1.000 € möglich (§ 25 Abs. 1 Satz 2). Wie der amtlichen Begründung zu entnehmen ist, gilt dies "pro Person und Jahr" (Anlage 1 Seite 14, linke Spalte Nr. 16).
- Anonyme Spenden (Tellersammlungen etc.) dürfen jeweils den Betrag von 500 € nicht übersteigen (§ 25 Abs. 2 Nr. 6).
- Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind zur Vermeidung einer indirekten Parteienfinanzierung nunmehr auch ausdrücklich unzulässig. Gleiches gilt nicht nur wie bisher für Spenden von Parlamentsfraktionen und –gruppen, sondern nun auch für Spenden von "Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen" (§ 25 Abs. 2 Nr. 1) sowie von "Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt" (§ 25 Abs. 2 Nr. 5).
- Die Vorschrift zur Unzulässigkeit der Annahme von Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden, ist insoweit erweitert worden, als ab 1. Juli 2002 auch solche Spenden unzulässig sind,

- 4 -

die "als Gegenleistung" eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 7).

- Unzulässig sind Spenden, "die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spenden übersteigt" (§ 25 Abs. 2 Nr. 8).
- Einzelspenden von über 50.000 € müssen unverzüglich nicht erst im entsprechenden, im Folgejahr abzugebenden Rechenschaftsbericht – dem Präsidenten des Deutschen Bundesstages gemeldet und von diesem zeitnah veröffentlicht werden (§ 25 Abs. 3 Satz 2 und 3).

4. § 31 – Prüfer (vgl. Anlage 1 Seite 5 f., 14, 17)

Die bisher bestehenden Ausschlussgründe für Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer werden erheblich ausgeweitet und damit den Vorschriften für Wirtschaftsprüfer, die ein Wirtschaftsunternehmen prüfen und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegen, angeglichen. Die Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer bzw. die vereidigten Buchprüfer werden verschärft. Prüfer, die in einem Interessenkonflikt zur Partei stehen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen sei auf die Neufassung der Vorschrift des § 31 sowie auf die Erläuterungen in der amtlichen Begründung verwiesen (Anlage 1 Seite 14, linke Spalte Nr. 18, und Seite 17, linke Spalte Nr. 8).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher

P.s. Eine Ablichtung des am 29. Juni 2002 verkündeten Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes (BGBI. I S. 2268 bis 2276) liegt ebenfalls bei.

Deutscher Bundestag

Drucksache 14/8778

14. Wahlperiode

16.04.2002

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

A. Problem

Das Parteienfinanzierungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, das durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) grundlegend reformiert wurde, hat sich im Grundsatz bewährt. In Abkehr von der früheren Wahlkampfkostenerstattung findet die staatliche Teilfinanzierung der Parteien nicht mehr nur in den von den Parteien getragenen Wahlkämpfen ihre Rechtfertigung, sondern dient dazu, den Parteien Mittel für die Erfüllung der ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Der Anteil, den eine Partei von der Gesamtfinanzierung für sich beanspruchen kann, wird nach dem Grad ihrer Verwurzelung in der Gesellschaft mit den beiden Maßstäben des Erfolges bei den Wählerinnen und den Wählern und der finanziellen Opfer, die Bürger bereit sind, für eine Partei zu erbringen, bemessen. Letzteres wird von den Parteien durch jährlich zu erstellende Rechenschaftsberichte nachgewiesen, die selbst wiederum Grundlage für die Berechnung des sog. Zuwendungsanteil der staatlichen Teilfinanzierung sind. Da somit eine direkte Abhängigkeit zwischen dem Erhalt staatlicher Mittel und der ordnungsgemäßen Offenlegung der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens der Parteien vom Gesetz hergestellt ist, muss in Ausgestaltung des Artikels 21 Abs. 1 Satz 3 GG an den Inhalt, die Gestaltung und die Richtigkeit der Rechenschaftsberichte der Parteien ein hoher Maßstab angelegt werden. Die Rechenschaftsberichte sind die Grundlage für die vom Grundgesetz geforderte Transparenz der Parteienfinanzen. Die Praxis des Parteiengesetzes hat gezeigt, dass die bisherigen Regelungen im Rahmen des Gesetzesvollzugs in Einzelfällen problematisch sein können. Auch hat die vom amtierenden Bundespräsidenten eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung in ihren Berichten (Bundestagsdrucksachen 14/6412 und 14/6710) Änderungen im Parteienfinanzierungsrecht vorgeschlagen. Eine Überprüfung des Verfahrens der Parteienfinanzierung ist daher notwendig.

Weiterhin ist es Aufgabe des Gesetzgebers, eindeutige Regelungen zu schaffen, wie die mittelverwaltende Behörde mit fehlerhaften Rechenschaftsberichten verfahren soll. Die Spendenskandale der letzten Zeit machen überdies deutlich, dass bessere Vorkehrungen zur Abwehr rechtswidriger Handlungen bei der Beschaffung und Verwaltung von Parteifinanzen sowie ein besonderer Straftatbestand im Parteiengesetz notwendig sind.

Letztlich ist es aus Gründen der das Parteiengesetz bestimmenden Transparenz notwendig, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass sowohl die Zahlbeträge der staatlichen Teilfinanzierung als auch die Beträge in den Rechenschaftsberichten der Parteien selbst künftig in Euro ausgewiesen werden müs-

Drucksache 14/8778

-2 -

Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode

sen. Auch sollten die Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung zur Anpassung der absoluten Obergrenze umgesetzt werden.

B. Lösung

Änderung von Einzelbestimmung des Parteiengesetzes bei gleichzeitiger Stärkung der bewährten Grundstrukturen des Parteienfinanzierungsrechts sowie die Einführung von speziellen Straftatbeständen.

Unter Beibehaltung der wesentlichen Elemente des Parteienfinanzierungsrechts werden die Anforderungen an die Rechnungslegung der politischen Parteien erheblich ausgeweitet. Gleichzeitig wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht und die Pflichten der Spenden entgegennehmenden Parteimitglieder konkretisiert. Flankierend werden erstmalig die im Zusammenhang mit unrichtigen Rechenschaftsberichten bestehenden Fragen gesetzlich ausdrücklich geregelt. So werden beispielsweise die Parteien verpflichtet, Fehler in bereits beim Bundestagspräsidenten eingereichten Rechenschaftsberichten nach deren Entdeckung unverzüglich zu korrigieren. Weiterhin wird die Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung so verändert, dass sie sich gleichermaßen auf Stimmen- und Zuwendungsanteil stützt. Dabei wird die Einbeziehung der Zuwendungen einer Partei als Berechnungsgrundlage für die staatliche Teilfinanzierung insoweit begrenzt, als eine Partei das Mindeststimmenquorum bei mindestens drei Landtagswahlen und damit eine bundespolitische Bedeutung erlangt haben muss. Die Stellung der Schatzmeister wird im Interesse der innerparteilichen Demokratie gestärkt. Sowohl die Forderungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung (Bundestagsdrucksachen 14/6412 und 14/6710) als auch wesentliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode erhoben wurden, werden berücksichtigt.

Ferner wird erstmals eine Strafvorschrift in das Parteiengesetz eingeführt, damit einzelne Parteimitglieder, die die Vorschriften über die öffentliche Rechnungslegung einer politischen Partei umgehen und damit einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreichen, strafrechtlich angemessen zur Verantwortung gezogen werden können. Letztlich wird die absolute Obergrenze gemäß den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung auf volle Euro-Beträge abgerundet umgesetzt, um die Kontinuität im Parteienfinanzierungsrecht zu erhalten.

C. Alternativen

Bezüglich der Umstellung der im Gesetz ausgewiesenen Beträge auf Euro, der ab dem 1. Januar 2002 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland ist, sind keine Alternativen gegeben.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Anhebung der absoluten Obergrenze müssen bei Bund und Ländern zusätzliche Haushaltsmittel von jährlich maximal 7,74 Mio. Euro bereitgestellt werden. Da der von den Ländern vom Gesamtbetrag zu tragende Anteil mit 0,50 Euro pro Listenstimme bei der jeweils letzten Landtagswahl nur unwesentlich von dem bisherigen Betrag von 1 DM abweicht, sind die genannten Mehrkosten nahezu ausschließlich vom Bund zu tragen.

E. Sonstige Kosten

Keine

-3-

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

..8 18

Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

- (1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.
- (2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze).
- (3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung
- 0,70 Euro f\u00fcr jede f\u00fcr ihre jeweilige Liste abgegebene g\u00fcltige Stimme oder
- 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
- 3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

- (4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.
- (5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4

- Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.
- (6) Der Bundestag beschließt nach Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung des Betrages der absoluten Obergrenze (§ 18 Abs. 2). Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Grundlage des Berichts ist ein Warenkorb der Güter und Leistungen der für die Parteien typischen Ausgaben gemäß der Empfehlung der Kommission nach Absatz 7.
- (7) Der Bundespräsident beruft im ersten Jahr seiner Amtszeit eine Kommission unabhängiger Sachverständiger, die den dem Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben zugrunde liegenden Warenkorb überprüft. Sie legt die Zusammensetzung und die Gewichtung des Warenkorbes sowie das Basisjahr des Preisindexes erforderlichenfalls neu fest. Das Ergebnis dieser Erhebung legt sie dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Bei Änderungen in der Struktur der staatlichen Finanzierung soll auf Verlangen des Deutschen Bundestages erneut eine Kommission unabhängiger Sachverständiger einberufen werden.
- (8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus."
- 2. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19

Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

- (1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.
- (2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Ab-

-4 -

schläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend."

3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

"§ 19a Festsetzungsverfahren

- (1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§ 31a bis § 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.
- (3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.
- (4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 zugrunde zu legen.
- (5) Bei der Festsetzung ist zunächst die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und sodann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Par-

teien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

- (6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlunger übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband."
- 4. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20 Abschlagszahlungen

- (1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.
 - (3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend."
- 5. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

"§ 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

- (1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen der § 31b oder § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.
 - (3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend."

-5-

Drucksache 14/8778

- In § 24 Abs. 8 werden die Wörter "6 000 Deutsche Mark" durch die Wörter "3 300 Euro" ersetzt.
- 7. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25 Spenden

- (1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptmatlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
- Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
- Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
- Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
- Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
- Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

- Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt:
- Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
- Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.
- (4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten."
- 8. § 31 erhält folgende Fassung:

"§ 31 Prüfer

- (1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er,
- ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
- bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
- 3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf:
- 4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.
- (2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn
- sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
- einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

-6-

Drucksache 14/8778

Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode

- (3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet."
- 9. Der Sechste Abschnitt erhält folgende Fassung:

"Sechster Abschnitt Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

§ 31a

Rückforderung der staatlichen Finanzierung

- (1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.
- (3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.
- (4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.
- (5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31d Strafvorschriften

- (1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,
- unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
- als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
- 3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe."
- Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebter Abschnitt.
- 11. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt.
- 12. § 37 erhält folgende Fassung:

,,§ 37

Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches

- § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird bei Parteien nicht angewandt."
- 13. In § 38 Satz 3 wird die Angabe "500 Deutsche Mark" durch die Angabe "250 Euro" und die Angabe "3 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "1 500 Euro" ersetzt.
- 14. § 39 erhält folgende Fassung:

"§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen

- (1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.
- (2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.
- (3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung."
- 15. § 40 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderungen des Parteiengesetzes zum 1. Januar 2003

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- 1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

..\$ 21

Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof" -7-

Drucksache 14/8778

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 19 Abs. 8 Satz 1" durch die Angabe "§ 19a Abs. 6 Satz 1" ersetzt
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a."
- 2. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

- (1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.
- (2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5 000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffent-

lichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

- (3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.
- (4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt."
- 3. § 23a erhält folgende Fassung:

"§ 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts

- (1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.
- (2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.
- (3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des die unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.
- (5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsi-

-8-

denten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10 000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50 000 Euro, kann abweichend von Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

- (6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.
- (7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden."
- 4. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.
- (2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- (3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.
 - (4) Die Einnahmerechnung umfasst:
- 1. Mitgliedsbeiträge,
- Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
- 3. Spenden von natürlichen Personen,
- 4. Spenden von juristischen Personen,
- Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
- 6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,

- Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
- 8. staatliche Mittel,
- 9. sonstige Einnahmen,
- 10. Zuschüsse von Gliederungen und
- 11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.
 - (5) Die Ausgaberechnung umfasst:
- 1. Personalausgaben,
- 2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) Ausgaben für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
- 3. Zuschüsse an Gliederungen und
- 4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.
 - (6) Die Vermögensbilanz umfasst:
- 1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 - 1. Haus- und Grundvermögen,
 - 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 - 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 - 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen auf staatliche Mittel,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
- 2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,
 - IV. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
- 3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

9

- (7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:
- mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz:
- Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1
 A II 1, sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten
 unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils
 mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils
 und der Höhe des Nominalkapitals;
- 3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
- im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Hausund Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).
- (8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.
- (9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:
- 1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
- 2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
- 3. Überschuss- oder Defizitausweis,
- 4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
- 5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und II und B II und III und deren Summe,
- Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
- Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

- (10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.
- (11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.
- (12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt."

- 5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, durch andere."
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt."
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Durchlaufende Gelder und Leistungen, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbänden bestimmt sind, insbesondere Beiträge und staatliche Mittel, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben."
- 6. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27 Einzelne Einnahmearten

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10 000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10 000 Euro übersteigt."
- 7. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28 Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5 000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

-10 -

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen."

8. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden."

9. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "§ 23 Abs. 2 Satz 2" wird durch die Angabe "§ 23 Abs. 2 Satz 3" ersetzt.

10. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

"§ 31b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend."

11. Nach § 31b wird folgender § 31c eingefügt:

"§ 31c Rechtswidrig erlangte Spenden

- (1) Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (2) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalender-

jahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen "

Artikel 3

Änderung des Parteiengesetzes zum 1. Januar 2005

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei die Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder bei mindestens drei der jeweils letzten Landtagswahlen 1,0 vom Hundert oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 5.0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten."

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

- 1. § 10b Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig."
- In § 34g Satz 1 werden die Wörter "Mitgliedsbeiträgen und Spenden" durch das Wort "Zuwendungen" ersetzt.
- In § 34g Satz 2 werden die Angabe "767 Euro" durch die Angabe "825 Euro" und die Angabe "1 534 Euro" durch die Angabe "1 650 Euro" ersetzt.

Artikel 5

Neubekanntmachung des Parteiengesetzes

Das Bundesministerium des Inneren kann das Parteiengesetz in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode

– 11 –

Drucksache 14/8778

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2002 in Kraft.
 - (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
 - (3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 16. April 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion -12-

Drucksache 14/8778

Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A.

Bis zur grundlegenden Reform des Parteienfinanzierungsrechts durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) haben die Parteien in der Bundesrepublik Deutschland direkte staatliche Zuwendungen ausschließlich zur Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sowie für einige Jahre auch Zahlungen im Rahmen des Chancenausgleichs erhalten. Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes wurde erstmals eine allgemeine staatliche Parteienfinanzierung geschaffen. Seitdem erhalten die Parteien staatliche Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben. Die enge Bindung der staatlichen Zuschüsse an die Wahlkämpfe, die zwar ein sehr wichtiges aber bei weitem nicht das einzige Aufgabengebiet der politischen Parteien ausmachen, die die Parteien für die Gesellschaft und die demokratischen Strukturen des Staates erfüllen, ist seitdem entfallen. Das moderne Parteienfinanzierungsrecht sieht nunmehr als Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel den Erfolg, den eine Partei bei den Wählerinnen und Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie den Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden natürlicher Personen vor. Somit werden die Kosten für den Erhalt und die Arbeit der politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen durch finanzielle Aufwendungen der Mitglieder, durch finanzielle Aufwendungen engagierter Menschen der Gesellschaft sowie durch staatliche Mittel getragen. Dies verhindert eine - im internationalen Vergleich immer wieder zu beobachtende Abhängigkeit der Parteien von einzelnen Geldgebern oder von Interessengruppen.

Weiterhin konkretisierte der Gesetzgeber die Verpflichtung der Parteien aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG, indem der verfassungsrechtliche Transparenzgedanke durch eine besondere Pflicht der Parteien zur Rechenschaftslegung umgesetzt wurde. Unter anderem wurde zum ersten Mal in der Geschichte der Parteienfinanzierung eine direkte Abhängigkeit zwischen dem Erhalt staatlicher Mittel und der ordnungsgemäßen Offenlegung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Parteien hergestellt. Diese Konstruktion des Parteienfinanzierungsrechts hat sich bewährt. Sie haben zu einer weiteren Stabilisierung des Parteiensystems der Bundesrepublik Deutschland und damit zur Sicherung der Demokratie beigetragen.

Die durch das Gesetz festgelegten Prinzipien der Transparenz der Parteifinanzen und der Verwurzelung der Parteien in der Bevölkerung als grundlegende Voraussetzungen für die Teilhabe der politischen Parteien an der staatlichen Teilfinanzierung geben dem Gesetz international einen Vorbildcharakter. Hieran können auch die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Finanz- und Spendenskandale einzelner Parteien nichts ändern. Es muss vielmehr die Aufgabe aller demokratischen Parteien sein, diesen Fehlentwicklungen durch systemgerechte Anpassungen der Gesetzeslage ohne

Änderung der wesentlichen Grundentscheidungen des Gesetzes Rechnung zu tragen und mehr Transparenz zu schaffen. Darüber hinaus muss eine Novellierung die Erfahrungen berücksichtigen, die in den letzten Jahren bei Anwendung des Gesetzes gemacht wurden. Diese spiegeln sich insbesondere in den Forderungen der vom Bundestagspräsidenten berufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger (Bundestagsdrucksachen 14/6412 und 14/6710) wider. Auch ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Struktur und damit die Kontinuität des Parteienfinanzierungsrechts durch Anpassung der absoluten Obergrenze gemäß den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung zu erhalten. Letztlich ist die Anpassung der betragsmäßigen Regelungen des Parteiengesetzes an die neue Währungseinheit Euro sowie die Verpflichtung der Parteien, zukünftig zeitgleich ihre Rechenschaftsberichte einheitlich in Euro zu erstellen, ein Element, die Parteienfinanzen auch in Zukunft transparent zu gestalten. Diese Umstellung auf den Euro ist auch in § 38 PartG bezüglich der Zwangsmittel des Bundeswahlleiters zu vollziehen.

Eine Novellierung des Parteienfinanzierungsrechts muss den durch die Praxis der Rechtsanwendung sichtbar gewordenen Problemen durch eine systemgerechte Fortentwicklung der Normen unter Berücksichtigung der wesentlichen Grundentscheidungen des Gesetzes Rechnung tragen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Vielzahl von Änderungen an Einzelbestimmungen des Parteiengesetzes bei gleichzeitiger Stärkung der bewährten Grundstrukturen des Parteienfinanzierungsrechts insgesamt vor. Die wesentlichen Elemente des Parteienfinanzierungsrechts, den Parteien Mittel für die Erfüllung der ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeiten im Rahmen einer staatlichen Teilfinanzierung zur Verfügung zu stellen, die Höhe der Teilfinanzierung zugunsten einer Partei von den Verwurzelungskriterien der Wählerstimmen und den von der Partei eingeworbenen Zuwendungen abhängig zu machen sowie dem verfassungsrechtlichen Transparenzgedanken durch die Pflicht der Parteien zur Rechenschaftslegung Geltung zu verschaffen, werden beibehalten. Zudem werden die Forderungen der vom Bundestagspräsidenten berufenen Kommission Unabhängiger Sachverständiger in den der Kommission wichtigen Punkten weitgehend erfüllt.

Der Gesetzentwurf ist darüber hinaus ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz der Verwendung öffentlicher Gelder durch die politischen Parteien.

Die Normen des vorliegenden Entwurfs sollen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Gesetzeskraft erlangen, um allen Parteien die Anpassung ihrer Rechnungsführung an die gesteigerten Anforderungen an die Rechnungslegung zu erleichtern und gleichzeitig die Herausgabe eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, dessen Zahlenwerk einem einheitlichen rechtlichen Rahmen folgt. Deshalb werden zwar die Mehrzahl der Änderungen bereits am 1. Juli 2002 in Kraft treten; die Vorschriften über die Rechnungslegung hingegen werden erst am 1. Januar 2003 in Kraft treten. Aus technischen Gründen werden von den Parteien erstmals

-13 -

zum 30. September 2004 Rechenschaftsberichte über das Jahr 2003 nach den in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Vorschriften erstellt werden können, da eine Umstellung der Rechnungslegung während des laufenden Rechnungsjahres 2002 kaum überwindliche Probleme in der Praxis aufwerfen würde. Die Einführung des "Drei-Länder-Quorums" in § 18 Abs. 4 Satz 3 wird aus Gründen des Vertrauensschutzes zugunsten der von dieser Einschränkung der Möglichkeit der Teilhabe an der staatlichen Teilfinanzierung betroffenen Parteien erst zum 1. Januar 2005 stattfinden. Die so geschaffene Übergangsfrist von drei Jahren wird es diesen Parteien ermöglichen, ihren finanziellen Rahmen rechtzeitig mit der neuen Rechtslage in Einklang zu bringen.

Letztlich ist zu erwähnen, dass das Einkommenssteuerrecht zugunsten der an Parteien spendenden Bürger durch die Erhöhung der steuermindernden Beträge angepasst wird.

В.

- Die im Gesetz ausgewiesenen Beträge werden auf Euro umgestellt.
- Die absolute Obergrenze wird in Anlehnung an die Empfehlungen der Kommission Unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung für das Jahr 2001 (Bundestagsdrucksache 14/8258) abgerundet auf 133 Mio. Euro angehoben.
- Die relative Obergrenze bemisst sich nach den Einnahmen aus Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermögen und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- 4. Der Zuwendungsanteil wird in seiner Bedeutung für die Errechnung des einer Partei jeweils zustehenden Anteils an der staatlichen Teilfinanzierung um ca. ein Drittel vermindert. Damit wird die Forderung der Kommission Unabhängiger Sachverständiger nach Gleichgewichtigkeit der beiden Verwurzelungskriterien – Wählerstimmen einerseits und Zuwendungen andererseits – erfüllt.
- Die degressive Staffelung des Wählerstimmenanteils wird auf die ersten 4 Millionen Stimmen je Partei reduziert, um Mitnahmeeffekte weitgehend zu verringern.
- 6. Um den Missbrauch der staatlichen Teilfinanzierung durch Parteien zu verhindern, die sich in der Vergangenheit ausschließlich deshalb in Bundesländern mit wenigen Wählern zur Wahl gestellt haben, um bundesweit den Zuwendungsanteil abrechnen zu können, wird in Zukunft die Teilfinanzierung auf der Grundlage der Zuwendungen zugunsten einer Partei nur gewährt, wenn die Partei bei einer Europawahl oder einer Bundestagswahl mindestens 0,5 % der Stimmen oder bei 3 Landtagswahlen je mindestens 1 % der Stimmen bzw. 5,0 % der Stimmen bei einer Landtagswahl erzielt und damit eine bundespolitische Bedeutung erlangt. Die Möglichkeit, an der staatlichen Teilfinanzierung über den Wählerstimmenanteil teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt.
- Das Verfahren zur Anhebung der absoluten Obergrenze wird ebenso wie die Arbeit der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Parteienfinanzierung praxisgerecht neu geregelt.

- Die Steuerabzugsfähigkeit für Spenden natürlicher Personen wird auf 3 300 Euro begrenzt.
- Das Antragsverfahren und das Festsetzungsverfahren für die Teilhabe an der staatlichen Parteienfinanzierung werden vereinfacht, die Vorschriften klarer gefasst. Die bisher schon bestehende Ausschlussfrist des 30. Septembers für den Antrag auf Festsetzung bleibt unverändert erhalten.
- 10. In Zukunft soll es grundsätzlich nur noch ein einheitliches Festsetzungsverfahren geben. Eine vorläufige Festsetzung ist nicht mehr notwendig, so dass ein einziger Festsetzungstermin zum 15. Februar für die staatliche Teilfinanzierung ausreicht. Die Termine für die Abschlagszahlungen werden hierdurch verändert.
- 11. Die Verantwortlichkeit der Parteivorstände für den Rechenschaftsbericht wird gesetzlich eindeutig gefasst. Die für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Parteien sind in Zukunft nicht mehr als einzige für Unrichtigkeiten haftbar. Vielmehr sind die Vorstände der Parteien insgesamt und insbesondere die Parteivorsitzenden, die ebenso wie die für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder in Zukunft die Pflicht zur Mitunterzeichnung haben, für die Richtigkeit der Rechenschaftsberichte verantwortlich. Gleichzeitig wird die Stellung der für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Parteien gestärkt, indem ihre Wahl durch den Parteitag verpflichtend vorgeschrieben wird.
- 12. Die materielle Richtigkeit der Rechenschaftsberichte ist nunmehr ausdrückliche Voraussetzung für die staatliche Teilfinanzierung. Die Kontrolle durch den Bundestagspräsidenten, basierend auf den von den Wirtschaftsprüfern testierten Rechenschaftsberichten, wird gestärkt und erweitert. Zugunsten des Präsidenten des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde im Sinne des Parteiengesetzes wird ein transparentes, möglichst objektives und gestaffeltes Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Richtigkeit der Rechenschaftsberichte der Parteien geschaffen. Im Fall von fehlerhaft ausgewiesen bzw. verschleierten Beträgen muss der Bundestagspräsident in der Regel einen Betrag in zweifacher Höhe der unrichtigen Angaben von der Partei zurückfordern, sofern die Unrichtigkeit im Rechenschaftsbericht der Partei unmittelbar bezifferbar ist. Für Unrichtigkeiten im Ausweis des Haus- und Grundvermögens und bei den Beteiligungen sind sachgerechte Sonderregelungen getroffen, um das Haftungsrisiko für die Parteien nicht uferlos auszugestal-
- 13. Weiterhin wird den Parteien die Pflicht aufgegeben, auch Fehler in bereits beim Bundestagspräsidenten eingereichten Rechenschaftsberichten nach ihrer Aufdeckung unverzüglich zu korrigieren. Die Verfahren bezüglich der Rückforderung von überzahlten Beträgen bzw. einer notwendig gewordenen Neufestsetzung bei aufgedeckten Unrichtigkeiten in dem Rechenschaftsbericht einer Partei werden gesondert geregelt.
- Die Rechnungslegung muss nach kaufmännischen Grundsätzen und im Wesentlichen nach den Regeln

-14-

des Handelsrechts erfolgen. Damit entfällt zum Beispiel die bisher im Gesetz vorgesehene Pflicht zur Saldierung. Darüber hinaus werden die Offenlegungspflichten erweitert und präzisiert. Dem Vorschlag der Kommission Unabhängiger Sachverständiger folgend sieht der Gesetzentwurf keine Beschränkung unternehmerischer Tätigkeit von Parteien vor, wohl aber eine klare Rechenschaftspflicht über die Einnahmen und Ausgaben aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Unternehmensbeteiligungen der Parteien sowie die Angabe etwaiger Publikationserzeugnisse etc.

- 15. Die Rechenschaftspflicht der Parteien wird erheblich ausgeweitet. So sind neben erweiterten Ausweisen bei der Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensrechnung in Zukunft Erläuterungen der Vermögensrechnung sowie die Angabe von Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen von den Parteien vorgesehen. Die Parteien müssen eine Vermögensbilanz erstellen. Sonstige Einnahmen müssen offengelegt werden, wenn sie bei einer Gliederungsebene mehr als 2 % der Einnahmen ausmachen oder im Einzelfall 10 000 Euro übersteigen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers oder Vermächtnisgebers ebenfalls ab einer Grenze von 10 000 Euro zu veröffentlichen.
- 16. Die Vorschriften zur Annahme von Spenden werden in Einzelheiten konkretisiert. Die Annahme von Spenden öffentlicher Unternehmen wird erheblich eingeschränkt. Barspenden sind in Zukunft nur noch bis zu einem Betrag von 1 000 Euro pro Person und Jahr möglich. Anonyme Spenden (Tellersammlungen etc.) dürfen jeweils den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Großspenden von über 50 000 Euro müssen unverzüglich dem Bundestagspräsidenten gemeldet und von diesem zeitnah veröffentlich werden. Das bestehende Verbot der Finanztransfers zwischen Fraktionen und Parteien wird auf die kommunale und regionale Ebene erweitert.
- 17. In Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungspraxis der mittelverwaltenden Behörde wird klargestellt, dass es in Zukunft in das pflichtgemäße Ermessen des Bundestagspräsidenten gestellt ist, einen nicht testierten Rechenschaftsbericht einer Partei, die nicht an der staatlichen Teilfinanzierung teilnimmt, aus Gründen der Transparenz zu veröffentlichen.
- 18. Die Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer bzw. der vereidigten Buchprüfer werden verschärft. Prüfer, die in einem Interessenkonflikt zur Partei stehen, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Gleichzeitig wird der Berufsstand der vereidigten Buchprüfer auch weiterhin in den Fällen den Wirtschaftsprüfern gleichgestellt, in denen die Partei nicht an der staatlichen Parteienfinanzierung teilnimmt.
- 19. Die Verfahren bezüglich der Rückforderung von überzahlten Beträgen bzw. einer notwendig gewordenen Neufestsetzung bei aufgedeckten Unrichtigkeiten in dem Rechenschaftsbericht einer Partei werden ergänzend zum Verwaltungsverfahrensgesetz unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Parteienfinanzierung geregelt.

20. Letztlich sieht der Gesetzentwurf die Einführung eines neuen Straftatbestandes für die Fälle vor, in denen der Grundsatz der Transparenz durch eine vorsätzlich falsche Rechnungslegung missachtet wird. Die Androhung einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren erscheint hierfür angemessen. Flankierend werden die finanziellen Sanktionen für fehlerhafte Rechenschaftsberichte präzisiert.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Grundsatz der allgemeinen staatlichen Teilfinanzierung der politischen Parteien und legt die Maßstäbe für die Verteilung der Mittel fest. Durch die Ersetzung der Worte "Der Staat gewährt den Parteien Mittel" durch den neutraleren Ausdruck "Die Parteien erhalten Mittel" wird die Staatsfreiheit der Parteien auch im Rahmen der Parteienfinanzierung deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht.

Zu Absatz 2

Die Zahlbeträge werden auf Euro und Cent umgestellt.

Das Gesamtvolumen der jährlich bundesweit den Parteien im Rahmen der Teilfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel wird für die im Jahr 2003 stattfindende Festsetzung für das Jahr 2002 auf 133 Mio. Euro festgelegt. Dies entspricht einer Erhöhung, die deutlich unterhalb der Empfehlung der vom Bundespräsidenten zu berufenden Kommission Unabhängiger Sachverständiger (Bundestagsdrucksache 14/8258) für das Jahr 2001 liegt. Der Betrag entspricht dem Gebot der Abrundung.

Zu Absatz 3

Mit der Festlegung von 0,70 Euro pro Wählerstimme und 0,38 Euro pro Zuwendungseuro einer natürlichen Person als Berechungsgrundlage wird unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Verhältnisse ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Zuwendungs- und Wählerstimmenanteil erzielt, wie es die Kommission Unabhängiger Sachverständiger angeregt hat. Somit wird für die Zukunft sichergestellt, dass die Wahlbeteiligung und die konkrete Entscheidung der Wähler für oder gegen eine Partei eine stärkere Auswirkung auf die staatliche Teilfinanzierung hat. Durch die deutliche Verminderung des Gewichts des Zuwendungsanteils von grundsätzlich 50 % für eine Zuwendungsmark auf nur mehr 38 % für einen Zuwendungseuro wird es nicht zu einer gesteigerten Überschreitung der absoluten Obergrenze kommen können.

Die Neufassung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 stellt gesetzlich klar, dass nur die von der Partei tatsächlich in dem Rechnungsjahr vereinnahmten Zuwendungen Berechnungsgrundlage für die staatliche Teilfinanzierung sein darf.

Die degressive Staffelung (bisher 1,30 DM für die ersten 5 Millionen Wählerstimmen) wird eingeschränkt. Da sie bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Sechsten Änderungs-

-15-

gesetz strittig war und auch gegenwärtig z. B. durch die Kommission Unabhängiger Sachverständiger wegen "Mitnahmeeffekte" durch die Bundestagsparteien kritisiert wird, wird sie nunmehr auf den erhöhten Zuschuss von 0,85 Euro für die ersten 4 Millionen begrenzt. Durch die hier gefundene Lösung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Parteien, die zwar über einen nicht unerheblichen Zuspruch bei den Wählern verfügen, dennoch aber z. B. wegen der 5 % Klausel keinen Parlamentssitz erringen konnten, wegen der verminderten Möglichkeit zur öffentlichen Darstellung (keine parlamentarische Betätigung) einen erhöhten Finanzbedarf für ihre Öffentlichkeitsarbeit haben.

Zu Absatz 5

Der Vorschlag zur Festlegung der relativen Obergrenze entspricht der Gesetzesänderung von 1994 und den Veränderungen dieses Reformvorschlages. Nach BVerfGE 85, 264 muss der Eigenfinanzierungsanteil der Parteien mindestens so groß sein wie der Anteil der Staatsfinanzierung.

Zu Absatz 6

Das Verfahren ermöglicht es dem Deutschen Bundestag, nach Maßgabe der Empfehlungen der Unabhängigen Kommission und der Berechnungen des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes gegebenenfalls auch jährlich die absolute Obergrenze anzupassen. Der Anknüpfungspunkte der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien hat keine materielle Regelung zum Inhalt, sondern soll den Gesetzgeber dazu anhalten, seiner Entscheidung die Analyse der vorgelegten Berichte zugrunde zu legen.

Zu Absatz 7

Die Einberufung einer Kommission Unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung soll wie bisher zum Beginn der Amtszeit des Bundespräsidenten erfolgen. Allerdings kann ihre Aufgabe auf die Überprüfung der Zusammensetzung des Warenkorbes der parteitypischen Ausgaben zeitlich beschränkt werden. Sollten Änderungen in der Struktur der staatlichen Finanzierung notwendig werden, kann entweder die ursprünglich eingesetzte oder aber, nach dem Ende ihrer Beratungen, eine neue Kommission eine Empfehlung abgeben.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften über das Antrags- und das Festsetzungsverfahren werden getrennt. Der neu gefasste § 19 normiert ausschließlich die Antragsstellung für die staatliche Teilfinanzierung. Es wird ein einheitliches und zeitnahes Antragsverfahren geschaffen, in dem nur noch ein Antrag zu stellen ist, der jedoch alle für die Auszahlung der Beträge notwendigen Angaben enthalten muss. Das Festsetzungsverfahren findet seinen Platz nunmehr in einem gesonderten Paragrafen (§ 19a). Die ausdrückliche Erwähnung des notwendigen Inhalts des Antrages trägt den Erfahrungen in der Praxis Rechnung und soll Missverständnisse vermeiden helfen.

Parteien, die bereits an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen und Rechenschaftsberichte einreichen, erhalten in Zukunft die staatlichen Mittel auch ohne besonderen Antrag. Scheidet eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzie-

rung aus und erlangt sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Berechtigung, muss sie einen erneuten Antrag stellen. Die Partei haftet selbst für Schäden, die durch die Nichtmitteilung etwaiger Änderungen wie z. B. Wechsel der Bankverbindung, Wechsel in der Person des Finanzverantwortlichen etc., entstehen können, wenn diese Änderungen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden. Für die Beantragung der Abschlagszahlungen ist ein paralleles Verfahren gewählt worden.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 1

Nach Trennung der Vorschriften über das Antrags- und das Festsetzungsverfahren enthält § 19a nur noch die Regelungen über das Festsetzungsverfahren. Durch die Einführung und Definition der Begriffe "Rechenschaftsjahr" (Absatz 2) und "Anspruchsjahr" wird das Verfahren übersichtlicher.

Neu in diesem Verfahren ist die Abschaffung der nach altem Recht regelmäßig stattfindenden vorläufigen Festsetzung. Da die Fristen für die Abgabe der Rechenschaftsberichte durch die Novellierung nicht verkürzt werden, ist es notwendig, die Festsetzung insgesamt zeitlich zu verlagern. Sie wird einheitlich am 15. Februar für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) stattfinden. Die Termine für die Abschlagszahlungen werden durch die Neufassung des § 20 Abs. 1 zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November festgesetzt.

Der im bisherigen § 23 Abs. 4 enthaltene Grundsatz, dass nur auf einen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht hin staatliche Mittel an Parteien ausgezahlt werden dürfen, wird beibehalten und durch die Neufassung an systematisch richtiger Stelle klar zum Ausdruck gebracht. Durch den Verweis auf die Prüfungsbefugnisse des Bundestagspräsidenten nach § 23a wird dieser Grundsatz inhaltlich ausgefüllt. In Zukunft wird es für Spekulationen, ob ein fristgerecht eingereichter aber inhaltlich unrichtiger Rechenschaftsbericht eine Grundlage für die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sein kann, keinen Raum mehr geben.

Für den Fall, dass der Bundestagspräsident ein Verfahren nach § 23a noch vor der Festsetzung zum 15. Februar einleitet, wird der Anteil der betroffenen Partei an der staatlichen Teilfinanzierung rechnerisch in die Festsetzung mit einbezogen, um Nachteile, die aus einer Verrechnungslage entstehen können, zu vermeiden. Weiterhin wird hiermit vermieden, dass der Bundestagspräsident auf einen u. U. fehlerhaften Rechenschaftsbericht hin staatliche Mittel zugunsten einer Partei festsetzen muss.

Zu Absatz 2

Der Stichtag für die Berücksichtigung des Wählerstimmenkontos wird auf den 31. Dezember verlegt, da es keine vorläufige Festsetzung mehr gibt. Das Wählervotum wird somit möglichst zeitnah in die staatliche Teilfinanzierung eingebracht.

Zu Absatz 3

Das bisher vorgeschriebene Verfahren für die Abgabe der Rechenschaftsberichte bleibt im Grundsatz erhalten; es entfällt jedoch die mit aufwendigen Be- und Verrechnungen verbundene vorläufige Festsetzung. Das Verfahren wird -16-

hierdurch übersichtlicher. Die Abgabefristen für die Rechenschaftsberichte werden beibehalten. Es bleibt ebenfalls bei der Verlängerungsmöglichkeit durch den Bundestagspräsidenten.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Abs. 5.

Zu Absatz 5

Die Regelung ist eine Basisnorm für die Berechnung der Parteienfinanzierung in der heutigen Form. Sie wird bei veränderter Nummerierung unverändert beibehalten.

Zu Absatz 6

Die bisherige Regelung, zugunsten der Landesverbände der Parteien 1 DM je Landtagswahlstimme durch die Länder direkt an diese auszuzahlen, wird beibehalten. Sie wird auf 0,50 Euro festgelegt und weicht damit von der Regelung in § 18 Abs. 3 Nr. 1 ab. Weiterhin wird klargestellt, dass die absolute Obergrenze immer einzuhalten ist. Etwaige Konfliktfälle zwischen der Einhaltung der absoluten Obergrenze und des Rechts der Parteien auf den Erhalt des ungekürzten Betrages je Landesstimme werden in Zukunft auch zu Lasten der Landesverbände der Parteien gehen können.

Zu Nummer 4

Die Termine der Abschlagszahlungen werden dem durch § 19a geänderten Festsetzungsverfahren entsprechend angepasst. Die Abschlagszahlungen werden nunmehr zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November eines jeden Jahres gezahlt. Es wird weiterhin klargestellt, dass die mittelverwaltende Behörde eine eventuelle Überzahlung gemäß den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens zurückfordern bzw. aufrechnen kann. Damit soll gemäß dem Grundsatz der formalen Gleichbehandlung aller Parteien im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen werden, dass eine Partei aufgrund von verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine längere Zeit in dem Besitz überzahlter Gelder bleibt. Das so geregelte Verrechnungsverfahren sichert zudem die Einhaltung der absoluten Obergrenze zum Zeitpunkt der Festsetzung. Die Norm ersetzt somit § 19 Abs. 7 a. F.

Zu Nummer 5

Bei der Erstellung eines Rechenschaftsberichts, der bei großen Parteien Millionen von einzelnen Buchungen zusammenfasst, können nach menschlichem Ermessen Fehler nicht ausgeschlossen werden. Im geltenden Parteienfinanzierungsrecht fehlt eine Vorschrift, die dies berücksichtigt, völlig. Es liegt aber gerade im Interesse einer größtmöglichen Transparenz der Parteienfinanzen, dass eine Partei Unrichtigkeiten, die weder sie noch der Wirtschaftsprüfer bei der Aufstellung bzw. der Prüfung des Rechenschaftsberichts erkannt hat, korrigieren kann, ohne staatliche Sanktionen fürchten zu müssen. Die Vorschrift sieht vor, dass in Zukunft alle von der Partei entdeckten aber bis zur Meldung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages bis dahin noch unbekannten Fehler sanktionslos berichtigt werden können. Erlangt der Präsident des Deutschen Bundestages von der Unrichtigkeit allerdings vorher oder zeitgleich z. B. durch Erkenntnisse von Ermittlungsbehörden oder auch durch Pressebereichte Kenntnis, muss er die Sanktionen verhängen. Es liegt daher in Zukunft im Verantwortungsbereich der für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder der Parteien, die Richtigkeit der Angaben im Rechenschaftsbericht fortlaufend zu überwachen und hieraus ohne Zögern die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Die Korrekturen sind zu veröffentlichen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

Zu Nummer 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wird durch eine redaktionelle Umstellung klarer gefasst. Da sich die bisherigen Regelungen bewährt haben, bleibt die Struktur des Paragrafen erhalten. Inhaltlich bleibt es bei dem Grundsatz, dass Parteien Spenden in unbegrenzter Höhe annehmen können. Allerdings machen die Erfahrungen Anpassungen in einigen Punkten unumgänglich. So werden Barspenden bis auf eine angemessene Bagatellgrenze von 1 000 Euro verboten, um den Bargeldverkehr einzuschränken. Jedes Parteimitglied wird gesetzlich verpflichtet, angenommene Spenden an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Partei unverzüglich abzuführen. Hiermit soll die Bildung "schwarzer Kassen" verhindert werden.

Weiterhin wird klargestellt, wann eine Partei eine Spende empfangen hat, die sie sich zurechnen muss. Letztlich wird die Vorschrift um die bisher fehlende Bestimmung ergänzt, wie die Parteien mit unverlangt zugeleiteten Spenden, die gegen ein Spendenannahmeverbot verstoßen, verfahren müssen. Leiten sie die Spende nicht unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurück, gilt die Spende als erlangt und löst gegebenenfalls die Sanktion des § 31c aus.

Zu Absatz 2

Die bisherige Rechtslage schließt nur Spenden von Parlamentsfraktionen aus, da diese über eigene Einnahmen fast ausschließlich aus Steuermittel verfügen. Kommunale Fraktionen haben in der Regel solche Einnahmen nicht, jedenfalls nicht in einer vergleichbaren Höhe. Doch zeigt die Praxis, dass es in Einzelfällen trotzdem Geldströme zwischen den Fraktionen kommunaler Vertretungen und den Parteien gibt, die sich u. a. aus den Aufwendungszuschüssen kommunaler Mandatsträger speisen. Diese Praxis ist in Zukunft ausdrücklich untersagt.

Angesichts der Globalisierung der Wirtschaft und der aufgrund der breiten Aktienstreuung internationaler Konzerne wird nicht mehr wie bisher nur auf die Nationalität der meist ohnehin anonymen Anteilseigner, sondern auf den Sitz der Hauptverwaltung des Unternehmens abgestellt. Damit wird aus praktischen Gründen ein großzügiger aber konkreter Anknüpfungspunkt für das Spendenannahmeverbot gewählt.

Spenden von Ausländern, die Nicht-EU-Bürger sind, sollten den gleichen Restriktionen wie Barspenden unterliegen. Die Anpassung auf 1 000 Euro entspricht dem Bedürfnis nach einheitlichen, leicht nachvollziehbaren Grenzen. Die Höhe des Betrages schließt eine echte politische Einflussnahme aus

-17-

Drucksache 14/8778

Spenden von Unternehmen, die der Staat selbst betreibt und auf die die Parteien zumindest mittelbar Einfluss nehmen können, werden ausdrücklich untersagt.

Die Bagatellgrenze für die Annahme von anonymen Spenden bleibt mit 500 Euro wertmäßig erhalten.

Der Tatbestand des Absatzes 2 Nr. 7 (bisher Absatz 1 Nr. 6) wird klarer gefasst und erweitert. Er wird dadurch besser und einfacher anwendbar.

Bedient sich eine Partei für die Einwerbung von Spenden eines Dritten, dürfen diesem Provisionen nur in begrenzter Höhe gezahlt werden.

Zu Absatz 3

Die Betragsgrenze für die Pflicht zum gesonderten Ausweis eines Spenders wird mit 10 000 Euro nur geringfügig gesenkt. Zudem wird mit der Neufassung die zeitnahe Information der Öffentlichkeit über hohe Großspenden sichergestellt

Zu Absatz 4

Die Änderung stellt klar, dass das Verfahren bezüglich der Abführung verbotswidrig angenommener Spenden der mittelverwaltenden Behörde zuzuordnen ist. Das Präsidium des Deutschen Bundestages wird erst bei der Verteilung der Mittel nach § 31c Abs. 2 beteiligt.

Zu Nummer 8

Durch die Novellierung werden die bisher in § 31 bestehenden Ausschlussgründe für Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer erheblich ausgeweitet und damit den Vorschriften für Wirtschaftsprüfer, die ein Wirtschaftsunternehmen prüfen und somit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegen, angeglichen. Hierdurch wird vermieden, für die Parteien und deren Prüfer ein Sonderrecht zu schaffen. Aus praktischen Gründen wird der Vorschlag nicht übernommen, die Prüfer auf Parteitagen bestellen zu lassen und ihr Mandat auf sechs Jahre zu beschränken, da eine solche Regelung die Parteien unangemessen belasten und die Wirtschaftsprüfer gegenüber den Prüfern von Unternehmen benachteiligen würde.

Die Ausschlussgründe für Prüfer werden in Absatz 2 für Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften im Wesentlichen übernommen. Auch hier sollte es nicht zu der Verpflichtung einer Rotation nach sechs Jahren kommen. Das Herausnehmen des Verweises auf das Aktiengesetz hat redaktionelle Gründe.

Zu Nummer 9

Zu § 31a

§ 31a regelt die Änderung des Zuwendungsbescheids bei fehlerhafter Festsetzung der staatlichen Mittel und die notwendigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen als Ergänzung zum Verwaltungsverfahrensgesetz. Es wird klargestellt, dass der Bundestagspräsident die Rückforderungen wie eine Verwaltungsbehörde abzuwickeln hat. Das Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes ist auf die Bescheide des Bundestagspräsidenten als mittelverwaltende Behörde anwendbar. Damit wird der bisher schon bestehende umfassende verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz zugunsten der Parteien deutlicher herausgestellt. Auf der anderen Seite gibt die Vorschrift aber auch dem Bundestagspräsidenten

eine größere Rechtssicherheit bei der Durchführung der Verfahren nach dem Parteiengesetz. Aus Gründen des Rechtsfriedens bleiben die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien unverändert.

Zu § 31d

Die Vorgänge um die Finanzen einiger Parteien und die Aufarbeitung der hiermit verbundenen Straftaten durch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte haben deutlich gemacht, dass es für unerlaubte Handlungen im Rahmen des Parteienfinanzierungsrechts spezielle Strafnormen geben muss, die spezifische Strafen für die Täter vorsehen müssen. Mit Hilfe des allgemeinen Strafrechts war eine der Bedeutung der Vorgänge angemessene Aufklärung nicht möglich. Der neu eingeführte § 31d schließt diese Lücke.

Rechtsgut ist das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Richtigkeit der Rechnungslegung nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG. Die vergleichsweise hohe Strafandrohung rechtfertigt sich durch den Schaden, den der demokratische Staat und die Gesellschaft durch die strafbare Handlungen im Bereich der Parteienfinanzierung erleidet. Die Wirtschaftsprüfer werden bezüglich der Strafandrohung so gestellt, als wenn sie Wirtschaftsunternehmen prüften.

Zu den Nummern 10 und 11

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13

Das Zwangsgeld, mit dem der Bundeswahlleiter einen Vorstand einer Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 anhalten kann, wird in Euro ausgewiesen. Eine Erhöhung findet durch die Abrundung der Beträge nicht statt.

Zu Nummer 14

Es muss eine Übergangsregelung bezüglich der Erstellung der Rechenschaftsberichte nach neuem Recht sowie für die Berechnung der relativen Obergrenze geschaffen werden, da die Pflicht zu dem Ausweis nach neuem Recht zwar bereits am 1. Januar 2003 in Kraft tritt, die Parteien die ersten Rechenschaftsberichte nach dieser Maßgabe aber erst im Jahr 2004 abgeben können. Für die Festsetzungen für die Jahre 2002 und 2003 muss die mittelverwaltende Behörde daher noch die Angaben der nach altem Recht erstellten Rechenschaftsberichte zugrunde legen.

Weitere Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da aufgrund des Inkrafttretens zum 1. Juli 2002 sichergestellt ist, dass die Abschlagszahlungen zum 15. August und zum 15. November 2002 bereits auf der Basis der absoluten Obergrenze von 133 Mio. Euro zu berechnen ist.

Zu Nummer 15

Die Streichung der Vorschrift erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Der Bundesrechnungshof soll in Zukunft insbesondere auch die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren durch die

-18-

mittelverwaltende Behörde nach § 23a prüfen. Die Überschrift trägt dieser Erweiterung Rechnung. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass die Vorstände der Bundespartei, der Landesverbände und der vergleichbaren Gebietsverbände für den von ihnen erarbeiteten Teil des Gesamtrechenschaftsberichts der Partei verantwortlich sind. Um dies zu unterstreichen, haben die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder und die jeweiligen Vorsitzenden in Zukunft die Pflicht, mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Auf Bundesebene werden die Berichte des Parteivorstandes und der genanten Gliederungen vom für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundes zusammengefügt. Sie sollen als Gesamtbericht der Partei vom Parteivorstand beraten werden. Das präzisierte Verfahren entspricht den tatsächlichen Zuständigkeiten und korrespondiert mit der neu zu schaffenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift, nur Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie vereidigte Buchprüfer als Prüfer zuzulassen, hat sich bewährt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten Buchprüfungsgesellschaften ebenfalls zugelassen werden.

In der Praxis hat sich die Verpflichtung, den Rechenschaftsbericht testieren zu lassen für Kleinstparteien als großes Hindernis erwiesen, überhaupt einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Mehr als die Hälfte aller Parteien reichen daher insbesondere aus Kostengründen keinen Rechenschaftsbericht ein. Dem Gedanken der Transparenz würde es aber dienen, auch wenn diese Parteien schriftliche Unterlagen, die nicht mit den testierten Rechenschaftsberichten vergleichbar sind, einreichen würden. Die Öffentlichkeit könnte sich dann ein eigenes Bild über diese Parteien machen. Der Präsident sollte allerdings die Freiheit haben, die untestiert eingereichten Unterlagen nicht zu veröffentlichen, wenn sie den Mindestvoraussetzungen einer ordnungsgemäßen Abrechnung nicht genügen. Hier ist ihm ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Nicht unter diese Ausnahmeregelung sollen Parteien fallen, die über Einnahmen oder Vermögen über 5 000 Euro verfügen.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Abgabefrist, deren Verletzung bisher schon ohne Konsequenzen war, kann bei dem hier zugrunde liegendem Modell der einheitlichen Festsetzung unproblematisch entfallen.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neu geschaffenen § 23a.

Zu Absatz 4

Um den Präsidenten des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Behörde nach dem Parteiengesetz zu entlasten, soll der bisher jährlich zu erstellende Bericht über die Ent-

wicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien nur noch alle zwei Jahre angefertigt werden. Um der Öffentlichkeit jedoch eine zeitnahe Übersicht über die aktuelle finanzielle Situation der Parteien zu geben, werden von der mittelverwaltenden Behörde jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien erstellt werden, die als Bundestagsdrucksachen zu verteilen sind.

Zu Nummer 3

Das Recht des Bundestagspräsidenten, die Richtigkeit der bei ihm als mittelverwaltende Behörde nach dem Parteiengesetz eingereichten Rechenschaftsberichte zu überprüfen, ist seit der Neuordnung des Parteienfinanzierungsrechts im Jahr 1994 weitgehend unstrittig. Der im Parteienfinanzierungsrecht grundlegende Grundsatz der Transparenz, dem die Erstellung und die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte in erster Linie dienen soll, ist nur dann verwirklicht, wenn es dem Bundestagspräsidenten möglich ist, die testierten Rechenschaftsberichte auf materielle Richtigkeit hin zu überprüfen. Andernfalls könnte die Öffentlichkeit nicht davon ausgehen, dass die als Bundestagsdrucksache veröffentlichten Rechenschaftsberichte der Parteien die tatsächlichen Verhältnisse wiedergeben.

Nach bisherigem Recht steht die Prüfungsberechtigung des Bundestagspräsidenten gleichwertig neben der der Wirtschaftsprüfer. Dieses weite, fast uferlose Prüfungsrecht warf in der Rechtspraxis insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Staatsfreiheit der Parteien Probleme bei der konkreten Anwendung auf. Die mittelverwaltende Behörde hat sich daher mit ihren Prüfungen stark zurückgehalten und sich vor allem auf Schlüssigkeitsprüfungen und Nachfragen infolge von Presseberichten beschränkt.

Nunmehr wird das Prüfungsrecht des Bundestagspräsidenten in einem besonderen Verwaltungsverfahren geregelt. Der Prüfungsumfang, die Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit, bleibt im vollen Umfang erhalten. Das Verfahren der Prüfung wird formalisiert und gilt sowohl für die aktuell eingereichten als auch für die für vorangegangene Festsetzungsjahre eingereichten Rechenschaftsberichte der letzten zehn Jahre. Damit das Prüfungsrecht des Präsidenten jedoch nicht beliebig eingesetzt werden kann, wird als Tatbestandsmerkmal die Vorlage von "konkreten Anhaltspunkten" für unrichtige Angaben in einem Rechenschaftsbericht gefordert, um das Prüfungsverfahren zu beginnen. Konkrete Anhaltspunkte können sich für den Bundestagspräsidenten insbesondere aufgrund von Zeugenaussagen z. B. in Untersuchungsausschüssen oder aufgrund der Ermittlungen von Staatsanwaltschaften bzw. von Steuerbehörden ergeben.

Liegen dem Bundestagspräsidenten die vom Gesetz geforderten konkreten Anhaltspunkte vor, leitet er ein gestuftes Verfahren ein. Zunächst ist er gehalten, von der Partei und deren Wirtschaftsprüfer Auskunft und gegebenenfalls Berichtigung des Rechenschaftsberichts zu verlangen. Kann auf dieser Stufe des Verfahrens keine Aufklärung erfolgen, ist er befugt, im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl mit einer Prüfung zu beauftragen. Diesem Prüfer muss die Partei vollständige Einsicht in ihre Unterlagen gewähren. Mit dieser Regelung ist sicherge-

-19-

stellt, dass der Partei kein Prüfer aufgezwungen werden kann, gegen den sie Ablehnungsgründe geltend machen kann. Zudem hat sie keine unmittelbare Ausforschung durch eine staatliche Stelle zu befürchten.

Nach Abschluss des Verfahrens stellt der Bundestagspräsident in einem Bescheid fest, in welchen Punkten der geprüfte Rechenschaftsbericht fehlerhaft ist. Gegenebenfalls verhängt er eine Sanktion nach § 31b. Die als Verwaltungsakt zu erlassende Feststellung des Bundestagspräsidenten wird zudem für Rechtsfrieden sorgen, da in Zukunft alle Verdächtigungen, Vorwürfe etc. bezüglich der Richtigkeit der Rechenschaftsberichte umfassend und zeitnah geprüft werden können. Es dient ebenfalls dem Rechtsfrieden, dass Rechnungsperioden, die länger als zehn Jahre zurückliegen, nicht mehr der Prüfung unterliegen. Die auf ihnen beruhenden Bescheide bleiben daher in jedem Fall unangetastet.

Nach Abschluss des Verfahrens sind die korrigierten Rechenschaftsberichte bzw. Teile von ihnen zur Information der Öffentlichkeit als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen. Bei geringfügigen Fehlern reicht die Korrektur im folgenden Rechenschaftsbericht aus.

Zum Schutz der Partei vor Ausforschung darf der Bundestagspräsident die im Verfahren nach § 23a gewonnenen Erkenntnisse keiner anderen Behörde mitteilen. Er hat die Unterlagen nach Beendigung der Prüfung zu vernichten. Die vom Bundestagspräsidenten im Rahmen der Prüfung des § 23a vorgenommenen Maßnahmen unterliegen der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 1 und 3

Der bisherige Absatz 1 wird durch die Aufteilung in zwei Absätze klarer gefasst. Die Parteien müssen in Zukunft ihrem Rechenschaftsbericht eine Vermögensbilanz und einen Erläuterungsteil beifügen. Die Transparenz der Parteifinanzen wird hierdurch ausgebaut.

Zu Absatz 2

Der bisherige § 28 wird in den § 24 Abs. 2 integriert. Die Aufbewahrungsfristen entsprechen denen in § 257 HGB Abs. 4 in seiner Neufassung seit 1998. Sie sollten unverändert übernommen werden, um ein Sonderrecht für die Parteien in diesem Bereich zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Die Mandatsträgerbeiträge sind gerade bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien ein bedeutender Posten bei den Einnahmen. Sie müssen nunmehr getrennt ausgewiesen werden. Der gesonderte Ausweis der Einnahmen aus Beteiligungen und Unternehmenstätigkeit soll die Transparenz bei den wirtschaftlichen Unternehmungen der Parteien stärken.

Zu Absatz 5

Die Ausweispflicht bezüglich der Ausgaben wird um die Ausweispflicht bezüglich der Vermögensverwaltung erweitert.

Zu Absatz 6

Es wird eine Vermögensbilanz eingeführt. Gegenüber der bisherigen Ausweispflicht bezüglich der Vermögensrechnung müssen nunmehr die Beteiligungen an Unternehmen ausgewiesen werden.

Zu Absatz 7

Die Einführung einer Vermögensbilanz wird mit der Erläuterungspflicht inhaltlich flankiert. Sie erhöht die Transparenz der Parteifinanzen erheblich. In Zukunft müssen alle Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz erläutert werden. Ferner müssen Beteiligungen an Unternehmen jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals aufgelistet werden. Mit der Formulierung "sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen" soll sichergestellt werden, dass die wesentlichen Unternehmensbeteiligungen ausgewiesen werden müssen. Betreibt eine Partei Medienunternehmen oder hält sie an diesen Anteile muss sie in Zukunft die Namen veröffentlichen, die die Produkte dieser Beteiligungen tragen. Dies soll die Öffentlichkeit auf die Möglichkeit einer parteipolitischen Einflussnahme auf den redaktionellen Inhalt des Mediums hinweisen. Das Haus- und Grundvermögen und die Beteiligungen an Unternehmen werden in Zukunft im Abstand von fünf Jahren einer Schätzung durch die bestellten Wirtschaftsprüfer nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach § 145 ff. BewG) unterliegen. Damit wird ein im Wirtschaftsleben allgemein anerkanntes Bewertungsverfahren zur Transparenz der Parteienfinanzen genutzt.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 18 Abs. 3 Nr. 3.

Zu Absatz 9

Um der Öffentlichkeit einen verbesserten Überblick über die Entwicklung der Parteifinanzen zu geben, müssen die Vorjahresbeträge zum Vergleich ebenfalls in der Zusammenfassung aufgeführt werden.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht dem bisherigen Absatz 7 und wurde redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 11

Absatz 11 entspricht inhaltlich präzisiert dem bisherigen Absatz 8.

Zu Absatz 12

Absatz 12 entspricht dem bisherigen Absatz 9.

Zu Nummer 5

Die Änderungen enthalten Klarstellungen.

Zu Nummer 6

Während Absatz 1 weitere Klarstellungen enthält, führt die Änderung des Absatzes 2 zu einer deutlich ausgeweiteten Ausweispflicht und damit zu einer wesentlichen Erhöhung der Transparenz der Parteienfinanzen. In Absatz 2 ist das bisher bestehende Saldierungsgebot ersatzlos gestrichen. Zudem müssen die Parteien Einnahmen, die mehr als 2 % der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 aus-

-20 -

Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode

machen, gesondert erläutern. Die Grenze von 10 000 Euro für die Offenlegung soll sicherstellen, dass die Erläuterungspflicht nur wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge umfasst und gleichzeitig im Interesse der Verständlichkeit der Rechenschaftsberichte verhindern, dass sich die Erläuterungen der Parteien in Einzelheiten über geringfügige Beträge verlieren

Erbschaften und Vermächtnisse müssen ebenfalls ab der Grenze von 10 000 Euro unter Angabe des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers veröffentlich werden, um Umgehungen der Ausweispflicht zu verhindern.

Der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, da seine Anwendung in der Praxis Probleme aufwarf, die sich mit dem materiellen Gehalt der Vorschrift nicht rechtfertigen lassen

Zu Nummer 7

Die Vorschrift korrespondiert mit der Einführung einer Vermögensbilanz in § 24 und konkretisiert deren Inhalt. Die Bagatellgrenze von 5 000 Euro soll unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Zu Nummer 8

Die Pflicht zur (Stichproben-)Prüfung der Wirtschaftsprüfer bei den nachgeordneten Gebietsverbänden wird auf mindestens zehn Gebietsverbände je Jahr ausgeweitet. An den Prüfer selbst werden höhere Anforderungen gestellt. Durch diese Änderungen soll sichergestellt werden, dass möglichst viele Gliederungen einer Partei in die Prüfung direkt einbezogen werden. Sie sind weitere Elemente in dem Bestreben, die Bildung "schwarzer Kassen" durch gesetzliche Maßnahmen zu verhindern.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

§ 31b enthält die Sanktionen wegen Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht. Er beschränkt sich unter Anpassung an den Wortlaut des § 31c Abs. 1 auf die Festsetzung der Strafzahlung wegen Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts. Die Höhe der Sanktion wird grundsätzlich auf das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festgesetzt; bei Beteiligungen an Unternehmen und bei Grundvermögen auf ein Zehntel, um einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu vermeiden. Für den Bescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestages wird auf § 31a Abs. 2 bis 5 verwiesen.

Zu Nummer 11

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23a, ist aber klarer als bisher gefasst. Nach der Neufassung trägt nicht mehr die Allgemeinheit das Risiko, dass eine Partei zwar in den Vorjahren zu Unrecht Spenden annimmt, der Abzug des Zweifachen des Spendenbetrages jedoch an dem Ausscheiden der Partei aus dem Kreis der an der staatlichen Teilfinanzierung Berechtigten scheitert. Der Zahlungsan-

spruch gegen die Partei existiert in Zukunft unabhängig von ihrer weiteren Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung.

Zu Artikel 3

Die Vorschriften über die Voraussetzungen für die Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung werden um ein "Drei-Länder-Quorum" ergänzt. Damit wird die staatliche Teilfinanzierung unter bundespolitischen Aspekten vereinheitlicht. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist das Ouorum von 1 % bei Landtagswahlen bei einer Umrechnung in tatsächliche Wählerstimmen zwischen kleinen und großen Ländern sehr ungleichgewichtig. Die bisherige Regelung führte insbesondere dazu, dass sich kleine, radikale Parteien z. B. bewusst die Stadtstaaten für Wahlen ausgesucht haben, um mit möglichst geringem Aufwand an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen zu können. Da die Parteien unabhängig von dem Land, in dem sie sich an der Wahl beteiligen, den gleichen Vorteil bezüglich der bundesweiten Abrechnung des Zuwendungsanteils haben, ist eine dauerhafte Privilegierung dieses Verhaltens untragbar.

Die Parteien werden daher in Zukunft nur dann noch an der vollen staatlichen Teilfinanzierung unter Berücksichtigung ihres Zuwendungsanteils teilnehmen können, wenn sie das notwendige Stimmenquorum bei der Europa- oder Bundestagswahl oder bei mindestens drei Landtagswahlen erfüllt bzw. bei einer Landtagswahl 5 % der Stimmen erlangt. Dieses "Drei-Länder-Quorum" wird sicherstellen, dass eine Partei, die an der vollen staatlichen Teilfinanzierung unter Berücksichtigung ihrer bundesweit erlangten Zuwendungen teilnimmt, auch eine wahrnehmbare bundespolitische Bedeutung hat. Da der Wählerstimmenanteil von dieser Neuregelung nicht betroffen ist, werden Parteien, die nur in einem Bundesland verwurzelt sind, aufgrund ihres Wählerstimmenanteils dennoch in die staatliche Teilfinanzierung, wenn auch mit Einschränkungen, einbezogen. Sie unterliegen im Übrigen den allgemeinen Anforderungen bezüglich ihrer Rechenschaftslegung.

Das "Drei-Länder-Quorum", das für einige wenige kleine Parteien, die nur in einem oder zwei Ländern das vorgeschriebene Quorum knapp erfüllen, eine Verminderung ihrer Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung zur Folge haben wird, tritt erst am 1. Januar 2005 in Kraft, um den betroffenen Parteien die Gelegenheit zu geben, sich auf die veränderte Situation einzustellen. Durch die Frist von drei Jahren erscheint die Einführung dieser Teileinschränkung der Finanzierung auch im Hinblick auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Parteien als unbedenklich.

Zu Artikel 4

Die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien im Einkommenssteuerrecht wird betragsmäßig an die Neuregelung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 Parteiengesetz angepasst.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat

Drucksache 354/02

10.05.02

In Fz

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Achtes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 19. April 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/8824 - den von den Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes - Drucksache 14/8778 -

mit folgender Maßgabe

In Artikel 2 Nr. 4 wird § 24 Abs. 7 Nr. 2 wie folgt neu gefasst.

"2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss verliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches."

und unter Berücksichtigung der folgenden mündlich vorgetragenen Berichtigung

In Artikel 2 Nr. 4 § 24 Abs. 9 Nr. 5 wird die Angabe "B II und III" durch die Angabe "B II bis IV" ersetzt:

im Übrigen unverändert angenommen

Fristabland: 31.05.02

Initiativgesetz des Bundestages

Bundesrat

zu Drucksache 354/02 (2)

30.05.02

In-Fe

Berichtigung

Achtes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

Deutscher Bundestag Der Direktor Berlin, den 30. Mai 2002

An den Direktor des Bundesrates

In dem vom Bundestag in seiner 231. Sitzung am 19. April 2002 beschlossenen Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes sind zwei offenbare Unrichtigkeiten enthalten.

In Artikel 1 Nr. 6 muss die Angabe "§ 24 Abs. 8" durch die Angabe "§ 24 Abs. 5" ersetzt werden. Ferner muß die bisher in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b enthaltene Regelung korrekterweise bereits zum 1. Juli 2002 in Kraft treten. Der entsprechende Anderungsbefehl wird daher zu Artikel 1 Nr. 5 mit der Überschrift: "§ 21 wird wie folgt geändert:". Die bisherigen Artikel 1 Nr. 5 bis 15 werden in der Nummerierung angepasst und neu zu Artikel 1 Nr. 6 bis 16; der bisherige Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c wird zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Fehler im weiteren Gesetzgebungsverfahren berichtigen könnten.

Bundesgesetzblatt ***

Teil I

G 5702

2002	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2002	Nr. 42
tap	Inhail	Sete
26. B. 2002	Gesetz zur Einführung des Völkersträfgesetzbuches . PNA neu (1252) (125-2, 302-2, 302-1-1, 225-1, M-23 GERTA-2) (12	2254
26. 6. 2002	Gesetz zur Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes ;	2261
26.6.2002	Erstes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes PAR-193839 (0887A, J061	2264
26. 6. 2002	Gesetz über die Errichtung des Deutschen Binnenschifffehrtsfonds (Binnenschifffahrts- fondsgesetz – BinSchlFondsG) Fisk mit betraff GESTA- 200	2266
28. 6, 2002	Achtes Gesetz zur Anderung des Parteiengesetzes Publitité :: (19-1, (1) +) (31-31-31-31-31-31-31-31-31-31-31-31-31-3	2268
28. 6. 2002	Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einführ und Verwendung menschlicher umbryonaler Stammzellen (Stammzeligesetz – StZG)	2277
24.0, 2002	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stete tur die Durchfühnung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Gepreitte Fannicratt zur Arbeits- und Benutsfürderung in Werkstättlich für behinderte Menschen im Anseitsbet	2281
24. 6. 2002.	Sechzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einfomstleche Verschriebungspflicht 1942-2121-21-7	3282
27.6.2002	Vierte Verordnung zur Ändenung der Flisikostruktur-Ausgleichsverordnung	2288
27 E 2002	Berichtigung des Vierten Finanzmarktibrdeningsgesetzes	2316

2268

Hundatgesetzbiah Jantgang 2002 Tail i Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 29, Juni 2007.

Achtes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

Vern 28. Juni 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmathung vom 3) "ländar 1994 (BGBI. I S. 149), zulntzt geänden durch das Gesetz vom 17. Februar 1999 (BGBI. I S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 1E erhält folgende Fassung.

.§ 18

Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

- (1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesatz obliegenden Tätigkeit. Maßstabe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europe. Bundestags- und Landtagswahler erzielt, die Sunne ihrer Mitgliedsbeiträge sowin der Umfang der von ihr alngeworbenen Spanden.
- (2) Das jähnliche Gesamtyorumen staatlicher Mittel, das allen Parteien nöchstens ausgezahlt werden derf, beträgt 133 Millionen Euro jabsolute Obergrenzel.
- 13) Die Parteien erhalten j\u00e4hrlich im Rahmen der staatlichen Telffinanzierung
- 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gülnge Stimme oder
- 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene güttige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelessen war, und
- 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- inder Mandatsinsgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natür iche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu wer Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro ja Stimme.

(4) Ansprüch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 3 naben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweis letzten Europa- und Bondestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht habetr. für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 rruss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweingen Wahl ertillen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die raich dem endgüttigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in ainem Wahl- oper Stimmkrais abgegebenen güttigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

- (5) Die Höhe der staatlichen Teiffnanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnührren nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (refallive Obergrenze). Die Summe der Finanzierung alter Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.
- (6) Der Bundestag beschlinßt nach Veröffentlichung der Rechenschafteberichte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien durch den Prilsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung des Betrages der absolution Obergrenze (§ 18 Abs. 2). Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hlorzu bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen Benott über die Entwickung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Grundlage des Berichts ist ein Warenkorb der Güter und Leistungen der für die Parteien typischen Ausgaben gemült der Einpfehlung der Kommission nach Absatz 7.
- (7) Der Bundespräsident beruft im ersten Jahrseiner Amtszeit eine Kommission unabhängiger Sachverständiger, die den dem Preisindex der für eine Partei typischen Ausgeben zugrunde liegenden Warenkorb überprüft, Sie legt die Zusammensetzung und die Gewichtung des Warenkorbes sowie das Basisjahr das Preisindexes erforderlichenfalls neu lest. Das Ergebnis dieser Erhebung legt sie dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Bei Anderungen in der Struktur der staatlichen Finanzierung soll auf Verlangen des Deutschen Bundestages erneut eine Kommission unschängiger Sachverständiger einberufen werden.
- (8) Löst sich eine Parte auf oder wird sie verboten, scheider sie ab dem Zeitpunkt der Aufüsung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus."

2, § 19 emilli folgende Fassung:

5 19

Antragstellung für die staatliche Teilfinerzierung

(1) Die Festselzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Ansphichsjahr im Sinne des Gasetzes sind von den Parteien schriftlich zum Burdesgesetzbiett "Ishroang 2002 Teil i Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2002

30. September des Anspruchsjahras barn Prasidenten des Geutschen Bundestages zu beantragen. Der Artrag muss von einem für die Finanzen nach der Salzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungstählige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einneitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zusssig. Wurden stautliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr verausgehende Jahr feetgesetzt erfolgt die Festselzung durch den Präsidenten des Dautschen Bundestages ohne weiteren Antrisc. Anderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzutellen. Unterbleibt eine soidte Aftteilung, hattet die Parlei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dam Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der hüchsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen, Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend."

3. Nach § 19 wird folgender § 19s eingefügt:

\$ 19a

Fastsetzungswirftihmin

- (1) Der Präsident des Deutschen Bundestages seizt jährlich zum 15. Februar die Hohe der staatlichen Mittel für jede amspruchsberechtigte Partei für das vorangegengene Jahr (Anspruchsjehr) festi. Er darf stanzione Mittel für eine Partei nach den §§ 18. and 19s run auf Cirund eines Recherischaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht, Leitet der Präsident. des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht wingereichten Rechenschaftsberichts das Vertainen nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, serzt er die stautlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage lives Recharachaftsberichts nur verläufig fast und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe müglicher Zahlungsverpflichtungen der Pertei (§§ 31a. Dis 31d) aus. Nach Abschluss des Verfahrers trifft er aine andgilitige Festsetzung.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Partieen bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten güttigen Stimmen bei der jeweis letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweis letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten varöffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweis vorangegungenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die strätelten nach § 18 Abs. 4 berücksichtligungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.
- (3) Die Partie hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monste verf
 ängern. Reicht eine Partei ihren Rechen-

schaftsbericht nicht histgerecht ein, vertiert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch
auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsantels),
Hat eine Partei Ihren Rechenschaftsbericht bis zum
31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahnes nicht eingenicht, wirkent sie endgültig den
Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr
(Verfall des Wählerschwinenentells). Die Fristen werden unabhängig von der inhalbichen Richtigkeit
gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24
vorgegebenen Gliederung entspricht und den
Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 tragt. Die Fristsetzungen und Zahlungen an die übrigen Perteien
bleben unverändert.

- (4) Der Berechnung der relativen Coorgrenze (§ 18. Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmer, nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 zugrunde zu legen.
- (5) Bei der Festsetzung ist zunächst die abselute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und sodenn für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Ansprüch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der Ihrem Anteil an diesem Betrag entsprüch.
- (6) Die Auszahlung der stantichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzieltun gültigen Stimmen erfolgt en den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0.50. Euro je Stimmer etwalge Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 7 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Milbel erfolgt an den Bundssverband.

§ 20 ematt folgende Fassung:

1620

Abschlagszahlungen

- (1) Den ansaruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages histzusetzenden Betrag zu gewahren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittei. Die Abschlegszahlungen sind zum 15. Fabruar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie durfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamssumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, keint die Gewährung von einer Sicherheitslestung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Abschlagszehlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweil sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsahspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelba.
 - (3) § 19a Abs. 6 git entsprechend.*

2269

2270 Bundesgesetzblatt Jahrpang 2002 Feii I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 29, Juni 2002

5. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wind die Angabe "5 18 Abs. 8 Satz 1" durch die Angabe "6 19a Abe. 6 Satz 1" ersetzt

6. Next § 23a wird folgender § 23b ningefügt:

.5 23b

Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rectienschaftsbericht

- (1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Buidestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundsetages schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtstoligen des § 31b oder des § 31c; ward im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrets Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem ambichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen lagt und konfigiert. Die zu Unrecht enlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Ertst an diesen abzuhühren.
 - (3) § 22a Abs. 5 und 6 gilt enisprechend *
- In § 24 Abs. 5 worden die W\u00f6rter "6000 Deutsche Mark" durch die W\u00f6rter "3 300 Euro" ersetzt.
- 8 § 25 email folgende Fassung:

\$ 25

Spenden

- (1) Partielen sind berüchtigt, Spenden anzumehmen, Bis zu einem Beltrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Partemitglieder die Empfänger von Spenden an die Partie sind, naben dieze innierzüglich an ein für Finanzangelegenhalten von der Partiel satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzufeiten. Spenden sind von einer Partie erlangt, wenn sie in den Vortügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines trauptamtlichen Mitarbeiters der Partiel gelangt sind, unverzüglich nach hrem Eingang an den Spender zunlickgeleinere Spenden gelten als nicht von der Partiel erlangt.
- ii) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzureinner ausgeschlossen sind.
- Spenden von öffentlich-rechtlichen K\u00f6rperschatten, Parlamentstraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen. Vertretungen;
- Spenden von politischen Stiftungen, K\u00f6rperschaften, Personenvereinigungen und Verm\u00f6gertsmassen, die nach der Setzung, dem Stiftungsgesch\u00e4ft oder der sonstigen Verlassung und nach der tets\u00e4chlichen Gesch\u00e4ttst\u00fchnung ausschlie\u00e4lich

- und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
- Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sal denn, dass
 - n) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsuntempinmens, dessen Anteile sich zu mein die 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befindem oder dessen Häuptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen.
 - b) es sich um Spenden an Parielen nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Helmat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschtand angrenzen und in denen Angehörige hier Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um amt Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt.
- Spanden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe augewandt wurden, die an eine politische Partei weiterzuieiten;
- 5 Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, solen: die direkte Beteiligung der Mitentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
- 6 Spenden, sowelt sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich orkennbar um die Weitsneitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
- Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenkristung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gew
 ährt werden;
- Spenden, die von einem Dritter gegen aln von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden und Mandatsträgerberträge zn eine Parte oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10,000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden die im Einzelleit die Höhe von 50,000 Euro übersteigen, and dem Prüsidanten das Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitrah als Bundestagsdrucksache.
- (4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichte für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Polisidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten."

Bundesgesetzblätt Jahrpang 2002 Tell | Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2002

2271

9. § 31 erhalt folgende Fassung:

9-21

Prüter

- (1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er
- ain Amt oder eine Funktion in der Partel oder für die Partel ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
- bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinsus megewirkt hat.
- gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesetzlichafter einer jurtstischen oder satünlichen Person oder einer Personengesellschaft oder inhaber eines Unternehmens st. sofern die juristlische oder natürliche Persondie Personengesellschaft oder einer ihrer Gesetschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein dart;
- bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.
- (2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn
- sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer junstrichen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein dart:
- siner ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.
- (3) Die Prüfer, ihre Gehilten und die bei der Prüfungmitwinkenden gesetzlichen Vertreiter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gelwissenhafter und ungerteiischer Wahmelmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit vergillichtet."
- 10. Der Sechste Abschnitt emält folgende Fassung;

"Septister Abschnitt

Vertahren bei unvichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

5315

Rückforderung der staatlichen Finanzierung

- (1) Sowert im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festgetzung der staatlichen Mittel zunlick. Dies gilt nicht, werin die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3) § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Nach Abrauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknehme ausgeschlossen.
- (5) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestäges den von der Partei zu erstat-

tanden Betrag durch Verweitungsald fest. Erglot sich Im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

- (4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bielben unverändert.
- (5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz T durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

531d

Strafvorschriften

- (1) Wer in der Abelcht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Penel oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,
- unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einer unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Presidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
- als Emplänger eine Spende in Teilbeträge zerlogt und verbucht oder verbuchen lässt oder
- entgegen § 25 Abs. § Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichte unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen Inhaltlich unrichtigen Bestäligungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe,"
- Der bisherige Sednste Abschnitt wird Siebter Abschnitt.
- 12. Der bisnenge Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt.
- 13. § 37 erner loigende Fassung:

.537

Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerichen Gesetzbuchs

- § 54 Setz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.*
- In § 38 Satz 3 wird die Angabe "500 Deutsche Merk" durch die Angabe "250 Euro" und die Angabe "3 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "1 500 Euro" ersetzt.

2272 Bundesgesetzbiatt Jahrgang 2002 Tall I Nr. 42, ausgegeben zu Born am 28 Juni 2002.

15. § 39 erhált folgende Fassung:

\$39

Abschluss- und Übergangsregelungen

- (1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundisge des bis zum 1, Januar 1984 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.
- (2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Auswels der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Abfauf des 31. Dezember 2002 geltanden Festsung zugrunds zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jehr 2002.
- (3) § 23a Abs, 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsbenichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002. Anwendung.*

18. § 40 wird gestrichen.

Artikel 2

Anderungen des Partelengesetzes zum 1. Januar 2003

Das Partalongesetz in der Fassung der Bekaretmechung vom 31. Januar 1994 (BGSI, I S. 149), zuletzt geändert durch Artikal 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert.

- 1. § 21 wird wie folgt geängert:
 - a) Die Überschrift ernält folgende Fausung:

-521

Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Profiling durch den Bundesrechnungshof

- b) Absatz 2 erhalt folgende Fassung:
 - "(2) Der Bundesrochnungshof präht ab der Präsident des Deutschen Bundeetagee als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a."
- 2. § 23 amilit folgende Fassung:

\$ 23

Pflicht zur äffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mitter sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechrungsjahr) in einem Recherschaftsbericht warvheitsgemüß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Recherschaft zu geben. Den Recherschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesverstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweis für ihre Rechen-

schaftslegung verantwortion, thre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzender und einem vom Parteltag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremfum gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichem mit Ihren Linterschrift, dass die Angaben in Ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen. wahmeltspernaß germecht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Perteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelagenheiten nach der Salzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt and unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellachaft nach den Vorachriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Salz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbiericht auch von einem vereidigten Buchprüfer ader einer Buchprüfungsgesellschaft ueprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 18a Abs. 3 Satz 1 emiler Halbeatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Panei die Voraussetzungen der § 18 Abs. 4 Satz 1 urster Halbantz night und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5 000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten das Deutschen Bundestages einen ungeprüften Recherschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem leweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundespaneilag zur Erörterung vorzulegen.

- (3) Der Prasident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.
- (ii) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Johne über die Entwicklung der Parteienfindnzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnstimen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhaltnisse der Parteien. Die Betichte werden als Bundestagsprücksache verteilt.
- 3. § 23a arhitti folganda Fassung:

5 238

Prüfung des Rechensonalitizerionts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Recherschaftsbericht auf formalie und Inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest ab der Rechenschaftsbericht den Vorsichritten des Führten Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

2273

Bundespesetzbiatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 42, ausgegaben zu Bonn am 28, Juni 2002

Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den latsächlichen Vernätnissen entsprechennes Bild der Vermögens - Finanz- und Erfragslage der Partei zu vermitteln.

(2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungsiegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögenagegenständen, gelten entsprechend, sowiet dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Blanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahra aufzubewahren. Die Außbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungssahres.

(4) Die Einnahmerechnung umfasst:

- 1 Mitgliedabeltrage;
- Mendatsträgerbeiträge und ähnliche regernäßige Beiträge,
- 3. Spenden von natürlichen Personen.
- Spenden von juristischen Personen.
- Einnahmen aus Unternahmanstätigkeit und Bateiligungen.
- Ehnshmen aus sonstigem Vermögen,
- Ehnahmen aus Veranstaltungen, Vertneb von Druckschriften und Veröffentlichtungen und sonsliger mit Einnahmen verbundener T\(\text{lisigkeit}\).
- B. stantilche Mittel
- 9. sonstige Einnahmen.
- 10. Zuschüsse von Gladeningen und
- 11. Gesamlermahmer nach der Nummern 1 bis 10.
 - (5) Die Ausgaberechnung umfasst:
- 1. Personalalagapen,
- 2. Sachsusgaben
 - al destautenden Geschäffsbetriebes,
 - b) für sigemeine poit sche Arbeit,
 - of für Wahikampfe.
 - d) für die Vermögersverwaltung einschließkon sich hieraus ergebender Zinsen,
 - m) sonstige Zinsen
 - fi sonstige Ausgaben.
- 3. Zuschüsse an Gliederungen und
- 4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(2) Liegen dem Präsidenter des Deutschen Buridestages koniciete Anhaltspunkter dafür von dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben umlichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelepenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch hiren Wirtschaftsprüfer ader ihre Wirtschaftsprüfungsgeseitschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgeseitschaft verlangen.

(3) R\u00e4umt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Pr\u00e4sidenten des Deutschen Bundestages v\u00f3rligenden k\u00f6nkreten Anhaltspunkte f\u00e4r Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Pr\u00e4sident des Deutschen Bundestages im Einvernahmen mit der Pertei einer Wirtschaftspr\u00fcfer oder eine Wirtschaftsprufungsgesellschaft seiner Wahl mit der Pr\u00fcfung besuftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Finfien Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Pr\u00e4sidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprufer Zugang und Einsicht in die zur Prufung erforderichen Unterlagen und Belege au gew\u00e4hren. Die Kosten dieses Verfahrens tr\u00e4gt der Pr\u00e4sdent des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens entest der Prüsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts festetells und die Höhe des die unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt, in dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberachnung, der Vermögensbilanz oder des Eiläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Pertei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und rach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft, amen veroxitigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einem Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10 000 Euro und im Rechnungsjahr is Partai nicht 50 000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsperichte sind ganz oder feilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei seibet betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen steatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie mussen vom Präsiderten nach Beendigung der Prüfung unverzuglich vernichtet werden."

4. § 24 emált folgende Fassund:

.. 5 24

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbencht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgebenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuferungsteil Er hat unter 2274 Bundasgesetzbirtf Jahrgang 2002 Tel I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2002.

(b) Die Vermögensbilanz umfasst.

Besitzposteru

A. Aniagevermogen:

- I. Sachanlagem
 - 1. Haus- und Grundvermögen.
 - Geschäftsstellenzusstattung,

II. Finanzaniagen:

- 1. Beteilgungen an Unternehmen,
- 2 sonstige Emanzanlagen

B. Umlaufvermögen:

- Forderungen an Gliederungen,
- Forderungen auf staatliche Mittel,
- III. Geidbestände,
- IV. sonstige Vermögensgegenstände;
- C. Gesamtbesitzposter (Summe aus A und El).

2. Schuldposten:

A. Ruckstellunger

- Pensionsverpflichtungen,
- III sonstige Rücksteilungen;

8. Verbindlichkeiten:

- Verbindlichkeiten gegen/der Gliederungen,
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- III Verbindlichkeiten geger
 über nat
 ünlichen Personen.
- W. sonstige Verbindlichkeiten:
- C. Gesamte Schuldposterr (Surrene von A und B);
- 3. Reinvermögen (positiv oder negativ).
- (7) Der Vermogensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzulügen der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:
- mögliche Differenzen zwischen dem Salde der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensblienz;
- 2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1. A II 1 abwin deren im Jahrsbabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Bereiligungen, jeweits mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteits und der Höhe des Nominalappflatz außer dem sind die nöhe des Anteits am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschaftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinna diesas Gesetzes sind Antalie gennaß § 271 Abs. 1 des Handelsgeseitzbuchs,
- Benennung der Hauptbrodukte von Mickerunter nehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen.
- Im Abstand von f\(\text{tirf}\) Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundverm\(\text{0}\)gens und der Beteiligungen an Untern\(\text{e}\)men nach dem Bewertungsge-

setz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) im Rechenschaftsbericht eind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3,300 Euro ie Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3,300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechtenschaftsbencht st eine Zusammenfassung voranzunteilen:

- Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4. Nr. 1 bis 9 und deren Summe.
- Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Survre,
- 3. Liberschuss-oder Delizitausweis;

- Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ).
- Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundetiverband, Landesverbande und der ihnen nachgeordneten Gebiets-

Naben den absoluten Baträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vornhundertsatz der Ennahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabenaumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorlahrespoträge anzugeben.

- (10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres st zu verzeichnen.
- (11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erfauterungen beifügen.
- (12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftebericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

5. § 26 wird wie folgt peändert.

- al Absatz 1 erhält folgende Fessung:
 - (1) Einnahme ist, sowelt für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besondares gilt, jede von der Partei erlangte Gald- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdnücklich für eine Partei geworben wird, durch andere."
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Absatz 4 erhalt folgende Fassung:
 - "(4) Die ehreramtliche Mitarbeit in Parteien arfolgt grundsätzlich unantgeitlich. Sach "Werkund Dienstlielstungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgentich zur Verfügung stellen, bleiben als En-

Bundesgesetzblatt Jehrgang 2002 Tell | Nr. 42, ausgegeben zu Bonn ein 29, Juni 2002

2275

nahmen unberücksschligt. Ein Kostenersatz bleibt 9. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert; hiervan unberührt."

di Absatz 5 emitti folgende Frasung:

"(5) Durchlaufende Gelder und Leistungen, die von vomherein für eine schillsseimäßige Verteilung unter mehreren Getzletsverbänden bestimmt sind, insbesondere Bemage und staatliche Mittel, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endquitig verbleiben."

8. § 27 amilit folgende Fassung:

527

Einzeine Einnammearten

(1) Mitgliedsbelträge sind nur solche regelmilitigen Geldie stungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerpeträge sind regermäßige Geldfeistungen, die ein inhaber eines öffertlichen Wentamtes (Mandatsirageri über seinen Mitgliedsbeitrag hingus leisset. Spenden alnd darüber hinausgehende Zehlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Arl, sofern sie nicht üblicherweise unentgettlich von Mitgliedem außerhalb eines Geschättsbetrilibes zur Verfügung gestellt warden.

(2) Spretige Einnehmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 alnd aufzuglischem und zu enhalbem, werin sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 austrachen. Darüber ninaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen soweit der Gesamtwert 10 000 Euro übersteiot."

7. § 26 erhált folgende Fassung:

\$ 28

Vermögensbilanz.

 in der Verm\u00e4genstallanz sind Verm\u00fcgensgegen. stända mit einem Anscheffungswert von im Einzerfall mehr als 5000 Euro linklusive Umsatzsteueri aufzuführen.

(2) Vermogensgegenstände sind mit den Anschaflungs- und Herstellungskösten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen."

8, 529 Apa, 1 email folgende Fassung:

"(1) Die Prüfung rach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundesperte, ihre Landesverbände sowie rach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich garauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften baachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkelten und Verstöße gegen die gesetzichen Vorschritten bei gewissenhafter Berufsausübung erkanni werderi."

Die Angabe "23 Abs. 2 Satz 2" wird durch die Angabe .§ 23 Abs. 2 Satz 3" emetzt.

10. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

§ 31b

Unrichtigkeit das Rechenschaltsberichts

Stellt der Präsident das Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Recherschaftsbericht fest, entsteht gegen die Parte ein Anspruch in Hähe des Zweitschen das den Unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages. sowert kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtickeiten in der Vermögensblanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermitigen oder Beteiligurgen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt. die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt. enisprechend."

11 Nach § 31b wird tolgender § 31c eingefügt:

.631g

Rechtswidrig erlangte Spenden

(1) Hat dire Parte Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entisteht gegen sie ein Anspruch. in Höhe des Dreifschen des rechtswidtig witangten Betrages: bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes erasprechend im Rechenschallsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Arstaruch in Höhe des Zwelfachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Parlei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt first, § 31a Abs. 2 bis 5 glit entaprechand.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Prasidium des Deutschin Bundestages die Innerhalb eines Kalenderjartres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Enrichtungen weiter, die mildtätgen, kirchlichen, religiösen oder Wissenschaftlichen Zwecken dlenen.*

Artikel 3

Andening des Partelengesetzes zum 1. Januar 2005

Das Partelengesetz in der Fessung der Bekanntmachung vom 31, Januar 1994 (BGB), I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geandert:

§ 16 Abs. # erhalt folgende Fassung:

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Haben Parteien, die mott dem endgültigen Wahlergeonis der jewells letzten Europa- oder Bundestagswahl mindesters 0,5 yorn Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen 2276 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Tell I Nr. 42, ausgegeben zu Biorn anv 29. Juni 2002.

Stimmen erreicht haben, für Zahlungen nach Absatz 3. Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei die Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Ansprüch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 haben Parteien, die hach dem endgültigen Wahlergebriis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegeberen gültigen Stimmen erreicht haben. Ansprüch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 haben Parteien, die nuch dem endgültigen Wahlergebriis der jeweils Intzten Europa- oder Bundiestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder bei mindestens direi der jeweils letzten Landtagswahlen 1,0 vom Hundert oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 5,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Satze 1 bis 3 gelten nicht für Pariellen nationaler Minderheiten. 1

Artikel 4

Anderung des Einkommensteuergesetzes 1997

Das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBI. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 2. des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBI I S. 2199), wird wie folgt geändert:

- 1. § 10b Abs. 2 Satz 1 emalt folgende Fassung:
 - (2) Zuwendungen an politische Partsien en Sinne des § 2 des Parleiengesetzes sind bei zur Höhe von insge-

- sam: 1850 Euro und im Falle der Zusamminveranlagung von Enegatten bis zur Höhe von kisgesamt. 3 300 Euro vin Kalenderjahr abzugsfählig."
- In § 34g Satz 1 werden die W\u00fcrier ,Mitgliedsbeitr\u00e4gen und Spenden* durch das Wort ,Zuwendungen* ersetzt.
- In § 34g Satz 2 Werden die Angabe "767 Euro" durch die Angabe "825 Euro" und die Angabe "1534 Euro" durch die Angabe "1680 Euro" ersetzt.

Artikal 5

Neubekanntmachung des Partelengesetzes

Das Bundesministerium des Innem Kani) das Parteiengesetz in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung Im Bundesgesetzblaft bekannt machen.

Artikal 6

Inkrafttreten

- Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze z und 3 am 1. Juli 2002 in Kraft.
 - (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft
 - (3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft,

Cas vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. Juni 2002

Für den Bundespräsidenten Der Präsident des Bundesrates Klaus Wawereit

> Der Bundeskanzler Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern Schily **DEUTSCHER BUNDESTAG**

- Verwaltung-Referat PD 2 Parteienfinanzierung/Landesparlamente 11011 Berlin, 5. November 2003 Platz der Republik 1

Dienstgebäude

 Dorotheenstraße 100
 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85

 (Jakob-Kaiser-Haus)
 Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de Internet: http://www.bundestag.de

Az.: PD 2 - 1300 - 12

Bitte geben Sie in der Korrespondenz das vorgenannte Aktenzeichen an!

An alle Parteien und sonstige politische Vereinigungen

<u>Betr.:</u> Hinweise zur Beachtung der Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)

h i e r : Rechtswidrige Stückelung von Parteispenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass wird auf das gesetzliche Verbot für Parteien hingewiesen, erkennbar über Dritte gestückelte Spenden anzunehmen (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG n.F. bzw. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG a.F.).

Für den Spender einer veröffentlichungspflichtigen Gesamtspende gibt es keine rechtlich zulässige Möglichkeit, die Veröffentlichung zu vermeiden. Das Verteilen von gestückelten Teilbeträgen auf dritte – natürliche oder juristische – Personen, die ihrerseits als Spender nach außen in Erscheinung treten sollen, wäre ein rechtswidriges Scheingeschäft. Parteien, die darum wissen oder denen dies erkennbar ist, dürfen solche Spenden nicht annehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich in seiner letzten grundlegenden Entscheidung vom 9. April 1992 darauf hingewiesen, dass dann, wenn ein Spender über Dritte Spenden stückelt und dies für die Partei erkennbar ist, es sich um den Fall einer Annahme unzulässiger Spenden handelt. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei die einschlägige Passage (BVerfGE 85, 264 [323 f.]) nachfolgend zitiert:

- 2 -

Dem Schutzgedanken des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG ist im übrigen nur genügt, wenn der Wähler von der wirklichen Herkunft der Mittel einer Partei Kenntnis erhält. Dafür ist vom Gesetzgeber Sorge zu tragen. Mit diesem Ziel ist in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG unter anderem bestimmt, daß Parteien Spenden nicht annehmen dürfen, wenn sie die – verfassungsrechtlich unbedenkliche – Bagatellgrenze von 1.000 DM übersteigen und der Spender erkennbar nur als "Strohmann" handelt. Beträgt der Wert einer Spende also mehr als 1000 DM, so darf sie nach dem Gesetz nur dann von einer Partei entgegengenommen werden, wenn dieser der wirkliche Spender bekannt ist; liegt der Wert der Spende über 20.000 DM, so ist von Verfassungs wegen der Name des Spenders außerdem im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Rechenschaftsbericht zu prüfen (vgl. § 23 Abs. 2 PartG).

Die Möglichkeiten einer Umgehung der in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG begründeten Offenlegungspflicht sind durch diese Vorschriften des geltenden Rechts allerdings nicht vollständig verschlossen. Wird Geld oder eine geldwerte Zuwendung dem Empfänger zu dessen beliebiger Verfügung überlassen und reicht dieser die Spende, ohne durch einen entsprechenden Wunsch oder Willen des Spenders gebunden zu sein, einer Partei weiter, so ist diese weder nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG gehindert, die Spende anzunehmen, noch ist sie nach § 25 Abs. 2 PartG bei entsprechender Höhe der Spende gehalten, deren "ursprüngliche" Herkunft zu nennen. Dies ist, wo es sich wirklich so wie geschildert verhält, verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden. Die Möglichkeit von "Scheingeschäften" ist jedoch nicht fernliegend. Das gilt es bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte zu beachten.

Das für die Annahme einer unzulässigen Spende nach § 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG n.F. (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG a.F.) erforderliche Merkmal "erkennbar" ist erfüllt, wenn die Partei die "Strohmann"-Eigenschaft des nach außen in Erscheinung tretenden Scheinspenders tatsächlich kennt oder bei der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.

Zur Vermeidung von nachteiligen verwaltungsrechtlichen Folgen für die Partei und strafrechtlichen Folgen für die handelnden Parteiverantwortlichen wird geraten, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen genau zu achten. Auf die unabhängig davon bestehende Anzeigepflicht nach § 23b PartG n.F. wird hingewiesen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat Parteienfinanzierung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher

DEUTSCHER BUNDESTAG

- Verwaltung-

Referat PD 2

Parteienfinanzierung/Landesparlamente

An alle Parteien und sonstige politische Vereinigungen

11011 Berlin, 6. August 2004 Platz der Republik 1

Dienstgebäude

 Dorotheenstraße
 100
 Fernruf:
 (030)
 227 – 3
 27 85

 (Jakob-Kaiser-Haus)
 Fax:
 (030)
 227 – 3
 60
 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de Internet: http://www.bundestag.de

Az.: PD 2 – 1300 – 12 Bearbeiter: RD Dr. Janß

Betr.: Rechnungslegung nach den durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)

Hier: Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I S. 2268) zum 1. Juli 2002 und 1. Januar 2003 sind die bisherigen gesetzlichen Regelungen über die Rechnungslegung der Parteien geändert und das Rechtsfolgensystem des Parteiensystems neu gefasst worden.

Wichtige Neuerungen bezüglich der Rechnungslegung sind beispielsweise:

- eine differenziertere Aufgliederung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensbilanz;
- ein gesetzlich zwingend vorgesehener Erläuterungsteil mit gleichfalls zwingend vorgegebenen Bestandteilen;
- die entsprechende Geltung von handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung;
- der bei Einreichung eines nicht der in § 24
 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden
 oder nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30
 Abs. 2 PartG tragenden Rechenschaftsberichtes
 drohende Verlust des Anspruchs auf staatliche
 Mittel;
- der bei jeglichen auch geringfügigen Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichtes entstehende Anspruch gegen die Partei in Höhe regelmäßig des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere die beiden letztgenannten Neuerungen besondere Sorgfalt bei der Rechnungslegung erforderlich machen:

Wird ein Rechenschaftsbericht, der nicht der in § 24 PartG für das Zahlenwerk, die gesonderten Ausweise und die Erläuterungen vorgegebenen Gliederung entspricht oder nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG trägt, eingereicht, wird mit ihm gemäß § 19a Abs. 3 Satz 5 PartG nicht die Abgabefrist gewahrt. Hat eine Partei ihren der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entsprechenden und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG tragenden Rechenschaftsbericht nicht bis zum 30. September oder bei antragsgemäßer Fristverlängerung bis längstens 31. Dezember des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht, verliert sie gemäß § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig auch den Anspruch auf den Wählerstimmenanteil (Verfall des Wählerstimmenanteils). Unabhängig hiervon darf der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 PartG staatliche Mittel endgültig nur auf Grund eines Rechenschaftsberichtes festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entspricht.

- 2 -

Ein Rechenschaftsbericht, der unrichtige Angaben enthält, löst grundsätzlich gemäß § 31b Satz 1 PartG eine Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages aus. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch gegenüber der Partei 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte (vgl. § 31b Satz 2 PartG).

Die durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes herbeigeführte neue Rechtslage ist erstmals bei der Rechnungslegung für das Jahr 2003 in vollem Umfang zu beachten.

Aus diesem Anlass ist von der mittelverwaltenden Stelle – zugleich einem von Seiten der Parteien an sie herangetragenen Wunsch Rechnung tragend – ein Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes nach der neuen Rechtslage erstellt worden (vgl. ANLAGE). Es ersetzt das noch auf der Grundlage alten Rechts erstellte frühere Muster (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 189 ff.).

Den Parteien wird empfohlen, sich bei der Rechnungslegung ab dem Rechnungsjahr 2003 möglichst an dem beigefügten Muster zu orientieren. Eine Orientierung an dem Muster hilft den Parteien, die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen einer nicht den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechenden Gliederung des Rechenschaftsberichtes zu vermeiden. Zudem wird durch eine formal weitestgehend einheitliche Rechnungslegung aufgrund der leichteren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte die Transparenz erhöht.

Diese generellen Hinweise vorangestellt, wird zu dem beigefügten Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes im Einzelnen Folgendes angemerkt:

1. Seitenformat

Die in der Vergangenheit befürwortete hochformatige Darstellung (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 185 f.) wird mit dem beiliegenden Muster aufgegeben. Bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben scheint die Lesbarkeit am Besten gewährleistet zu sein, wenn die Zusammenfassung und der verbale Erläuterungsteil im Hochformat, dagegen die Tabellen mit der Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensbilanz (aufgrund ihrer dezidierteren Aufgliederung) im Querformat dargestellt werden.

2. Aufgliederung des Zahlenwerkes

Wie eingangs aufgezeigt, ist es zur Vermeidung von einschneidenden Rechtsfolgen zwingend erforderlich, die in § 24 PartG vorgegebene Gliederung formal und strikt zu beachten.

Für das Zahlenwerk (Zusammenfassung, Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz) bedeutet dies insbesondere, dass sämtliche in § 24 PartG genannten Positionen exakt wie in dieser Bestimmung vorgegeben und bezeichnet darzustellen sind. Dies gilt auch für solche Positionen, unter denen nach den tatsächlichen Gegebenheiten einer Partei keine Beträge auszuweisen sind. In einem solchen Fall sind im Hinblick auf die andernfalls wegen mangelnder Angaben zu einer gesetzlich zwingend vorgegebenen Position drohenden Rechtsfolgen in der jeweiligen Spalte "0 ϵ " bzw. "0,00 ϵ " als "Fehlanzeige" auszuweisen.

Entsprechendes gilt in Bezug auf die Darstellung der Gliederungsebenen einer Partei (§ 24 Abs. 3 und Abs. 9 Nr. 7 PartG). Soweit eine Partei über Landesverbände bzw. diesen nachgeordnete Gebietsverbände nicht verfügt, wird zur besseren Verständlichkeit des Rechenschaftsberichtes empfohlen, dies in den Erläuterungen aufzuzeigen.

3. Cent-Beträge und Rundungen

Hinsichtlich der Darstellung von Nachkommastellen besteht keine einheitliche Praxis der Parteien. Wie bisher ist es auch künftig grundsätzlich zulässig, wenn die Ausweise auf volle €-Beträge aufbzw. abgerundet werden (vgl. zur alten Rechtslage zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 185). Zu beachten ist hierbei, dass die gesetzlich vorgesehenen Zwischen- und Gesamtsummen entsprechend auf- und abgerundet werden, so dass Rundungsdifferenzen vermieden werden. Eine Abrundung ist ausgeschlossen, soweit das Parteiengesetz Höchstbeträge nennt, deren Überschreiten eine Veröffentlichungspflicht auslöst (§ 25 Abs. 3 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 PartG).

4. Dem Rechenschaftsbericht voranzustellende Zusammenfassung

Bezüglich der gemäß § 24 Abs. 9 PartG dem Rechenschaftsbericht voranzustellenden Zusammenfassung sind zwei Neuerungen zu beachten: - 3 -

Zum einen sind die in der Neuregelung des § 24 Abs. 9 Satz 1 PartG aufgelisteten - der Einnahmenund Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz neuen Rechts (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 5) angeglichenen – Positionen auszuweisen.

Zum anderen sind gemäß § 24 Abs. 9 Satz 3 PartG zum Vergleich die Vorjahresbeträge anzugeben.

Soweit bei der erstmaligen Rechnungslegung nach neuem Recht im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 aufgrund der nach neuem Recht detaillierteren Aufgliederungen die exakten "Vorjahresbeträge" nicht angeführt werden können, wird angeregt, die Beträge mit einer erläuternden Fußnote versehen sinnvoll gegenüberzustellen.

Beispiel (Auszug aus der Einnahmenrechnung):

	2003 €	2002 €
Einnahmen aus Unter- nehmenstätigkeit und Be- teiligungen	100.000	125.000 ¹⁾
Einnahmen aus sonstigem Vermögen	50.000	

"Sonstige Einnahme" gemäß dem auf der Grundlage des Parteiengesetzes in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung erstellten Rechenschaftsbericht für das Jahr 2002.

5. Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz

Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensbilanz (früher: "Vermögensrechnung") sind durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes um einzelne Positionen ergänzt und teils neu strukturiert worden. Gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 PartG sind sie wie nachfolgend dargestellt aufzugliedern. Die Änderungen sind jeweils in Fettschrift hervorgehoben.

Einnahmerechnung:

- 1. Mitgliedsbeiträge
- 2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge
- 3. Spenden von natürlichen Personen
- 4. Spenden von juristischen Personen
- 5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen
- 6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen
- 7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit
- 8. staatliche Mittel
- 9. sonstige Einnahmen
- 10. Zuschüsse von Gliederungen
- 11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10

Ausgabenrechnung:

- 1. Personalausgaben
- Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes
 - b) für allgemeine politische Arbeit
 - für Wahlkämpfe c)
 - für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen
 - e) sonstige Zinsen
 - sonstige Ausgaben f)
- Zuschüsse an Gliederungen
- Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3

Vermögensbilanz:

- Besitzposten:
 - Anlagevermögen:
 - Sachanlagen:
 - 1. Haus- und Grundvermögen
 - 2. Geschäftsstellenausstattung
 - Finanzanlagen:
 - 1. Beteiligungen an Unternehmen
 - 2. sonstige Finanzanlagen
 - Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen
 - Forderungen auf staatliche Mittel
 - III. Geldbestände
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände
 - Gesamtbesitzposten

(Summe aus A und B)

- Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - Pensionsverpflichtungen I.
 - II. sonstige Rückstellungen
 - B. Verbindlichkeiten:
 - Verbindlichkeiten gegenüber I. Gliederungen
 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen
 - IV. sonstige Verbindlichkeiten
 - Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)
- Reinvermögen (positiv oder negativ)

Die in § 27 Abs. 2 PartG alter Fassung für die in dieser Bestimmung genannten Einnahmequellen vorgesehene Saldierung ist entfallen; gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG gilt § 246 HGB ("Vollständigkeit, Verrechnungsverbot") entsprechend.

Hinsichtlich der Vermögensbilanz ist die Neuregelung des § 28 PartG zu beachten:

"(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

- 4 -

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen."

§ 28 Abs. 1 PartG beinhaltet eine verbindliche Regelung allein für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer). Für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall bis zu 5.000 € besteht ein Ansatzwahlrecht, dessen Ausübung im Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichts darzustellen ist (vgl. z.B. in dem beiliegenden Muster Ziffer I der Erläuterungen).

Soweit bei der erstmaligen Rechnungslegung nach neuem Recht im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 Anpassungen der bisherigen Wertansätze erforderlich werden, erscheint es sachgerecht, die Unterschiedsbeträge ohne Berührung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung allein im Reinvermögen zu erfassen und die notwendigen Erläuterungen im Erläuterungsteil in einem Abschnitt "Überleitung des Reinvermögens" zu erläutern.

6. Gesonderte Ausweise

Gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes muss der Rechenschaftsbericht einer Partei folgende gesonderte Ausweise enthalten:

- Zuwendungen natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 PartG)
- Spenden und Mandatsträgerbeiträge (§ 25 Abs. 3 Satz 1 PartG)
- Anzahl der Mitglieder (§ 24 Abs. 10 PartG)
- Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Im Falle des Fehlens eines der in § 24 PartG gesetzlich zwingend vorgegebenen Bestandteile des Rechenschaftsberichtes drohen die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen eines nicht der Gliederung entsprechenden Rechenschaftsberichtes.

Vor diesem Hintergrund sei zu den vorgenannten Ausweisen im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

Zuwendungen natürlicher Personen

Gemäß § 24 Abs. 8 PartG sind im Rechenschaftsbericht die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 € je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen, gesondert auszuweisen. Unter die erstgenannte Kategorie fallen alle Zuwendungen, auch solche, die den Grenzbetrag von 3.300 € übersteigen. Letztere sind allerdings nur bis zu diesem Grenzbetrag dort zu verbuchen, der Mehrbetrag ist unter der zweitgenannten Kategorie auszuweisen.

Zuwendungen sind gemäß der neu gefassten Definition in § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden.

Die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 € je Person ("Zuwendungsausweis") ist gemäß § 19a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG eine der Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel. Um bei der Berechnung der staatlichen Mittel die Beachtung der Höchstgrenze von 3.300 € je Person zu gewährleisten, dürfen in den Zuwendungsausweis ausschließlich solche Beträge einfließen, die gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG lückenlos belegt sind und zweifelsfrei einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden konnten.

Vor diesem Hintergrund ist bereits in den früheren Musterrechenschaftsberichten auf der Grundlage des bis 30. Juni 2002 geltenden Rechts (Grenzbetrag: 6.000 DM) empfohlen worden, über die beiden gesetzlich geforderten Summen hinaus eine dritte Summe "nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spenden" auszuweisen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 14/4747, S. 186 und S. 200). An dieser, von den Parteien ganz überwiegend aufgegriffenen, Empfehlung wird weiterhin festgehalten mit der Anregung, anstelle des Begriffs "Spenden" insoweit künftig den Begriff "Zuwendungen" zu verwenden. Als "nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen" sind danach insbesondere Bagatellspenden aus Tellersammlungen sowie gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 1. Alt. PartG zulässige Spenden, die im Einzelfall nicht mehr als 500 € betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, auszuweisen.

Darüber hinaus dürfen in die für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende Summe der Zuwendungen natürlicher Personen auch solche Spenden nicht einfließen, die entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG angenommen worden sind. Nach dieser Bestimmung sind die Parteien berechtigt, - 5 -

Spenden mittels Bargeld nur bis zu einem Betrag von 1.000 € anzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Norm löst zwar keine Sanktionen aus; führt aber dazu, dass die entsprechenden Spenden nicht rechtmäßig erlangt sind und bei der Berechnung der staatlichen Mittel nicht berücksichtigt werden dürfen (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG: "rechtmäßig erlangte" Spenden). Hat eine Partei entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG Spenden mittels Bargeld angenommen, wird empfohlen, diese unter einer weiteren Position "Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von 1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)" gesondert auszuweisen.

Bezüglich der Darstellung des Zuwendungsausweises wird in dem beiliegenden Muster von den früheren Empfehlungen abgewichen. Die nun empfohlene Darstellung ermöglicht – insoweit unverändert - den rechnerischen Abgleich mit den in der Einnahmerechnung unter den entsprechenden Positionen ausgewiesenen Beträgen. Sie bewirkt jedoch, dass - eine einheitliche Praxis der Parteien vorausgesetzt - als letzter Betrag stets der für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende dargestellt wird. Hintergrund der Änderung ist die nach neuem Recht gegebene Möglichkeit, in früheren Rechenschaftsberichten zu Unrecht ausgewiesene Zuwendungen unter den Voraussetzungen des § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG im Rechenschaftsbericht des Folgejahres zu berichtigen (vgl. nachfolgend Ziffer 11, "Berichtigungspflicht"). Im Sinne der Transparenz wird allen Parteien nachdrücklich nahegelegt, bei der Darstellung des Zuwendungsausweises einheitlich gemäß beiliegendem Muster zu verfah-

Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die Festsetzung der staatlichen Mittel zurück und setzt den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest (§ 31a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 PartG); die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert (§ 31a Abs. 4 PartG). Dies gilt nicht, wenn der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 € und im Rechnungsjahr nicht 50.000 € übersteigt und die Berichtigung gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 31a Abs. 1 Satz 2 PartG). In diesem Fall werden für die Partei im Folgejahr entsprechend niedrigere Mittel festgelegt, was sich insoweit infolge der absoluten Obergrenze zugunsten der übrigen dann anspruchsberechtigten Parteien auswirkt. Darüber hinaus

drohen bei jedweder Unrichtigkeit der Ausweise nach § 24 Abs. 8 PartG die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen nach 31b PartG (Zahlungsverpflichtung der Partei in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags).

Angesichts der Bedeutung des Zuwendungsausweises für die Berechnung der staatlichen Mittel muss er von dem unabhängigen Wirtschafts- oder Buchprüfer bzw. der Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft (vgl. hierzu unten Ziffer 8) mit besonderer Sorgfalt geprüft werden.

Hierauf ist bereits auf der Grundlage des alten Rechts hingewiesen worden. Gleichfalls ist bereits nachdrücklich – vor allem im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen – davor gewarnt worden, die anspruchsbegründenden Zahlen zu fingieren (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4747, Seite 186).

Spenden und Mandatsträgerbeiträge

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG sind Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 € übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

Diese Regelung bedeutet im Vergleich zu der entsprechenden Vorschrift des § 25 Abs. 2 PartG in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung eine Änderung insoweit, als nicht nur Spenden, sondern auch Mandatsträgerbeiträge von der Publizitätspflicht erfasst werden und zudem der Grenzwert von früher 20.000 DM (entsprechend 10.225,84 €) auf jetzt 10.000 € umgestellt worden ist.

Zur Gewährleistung der mit der Regelung angestrebten eindeutigen Identifizierbarkeit der Spender ist grundsätzlich die Angabe der zustellungsfähigen Anschrift (in der Regel: Wohn- bzw. Firmenanschrift mit Straßennamen und Hausnummer) erforderlich. Die Angabe eines Postfaches genügt den Anforderungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG regelmäßig nicht und entspricht daher allenfalls in Ausnahmefällen, etwa bei namhaften, auch solchermaßen eindeutig zu identifizierenden, Großunternehmen, den gesetzlichen Anforderungen.

Im Falle eines unterbliebenen oder fehlerhaften Ausweises nach § 25 Abs. 3 Satz 1 PartG entsteht - 6 -

gegen die Partei gemäß § 31c Abs. 1 Satz 2 PartG ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages.

Anzahl der Mitglieder

Gemäß § 24 Abs. 10 PartG ist die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres zu verzeichnen.

Diese Regelung beinhaltet im Vergleich zu der entsprechenden Vorschrift alten Rechts eine Präzisierung insoweit, als nach dieser die Anzahl der Mitglieder "zum Jahresende" auszuweisen war.

Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse

Gemäß § 24 Abs. 12 Satz 2 PartG sind öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen.

Bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei sowie bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze bleiben diese Zuschüsse unberücksichtigt (vgl. § 24 Abs. 12 PartG). In den Fällen, in denen die Jugendorganisationen wegen ihrer rechtlichen und organisatorischen Unabhängigkeit von der Partei insgesamt nicht Teil deren Rechnungslegung gemäß §§ 23 ff. PartG sind, sollte dies als Erläuterung entsprechend transparent gemacht werden.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

7. Erläuterungen

Nach den Neuregelungen des Parteiengesetzes muss der Rechenschaftsbericht enthalten:

 einen Erläuterungsteil zur Vermögensbilanz (§ 24 Abs. 7 PartG)

sowie gegebenenfalls

- Erläuterungen zu den sonstigen Einnahmen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG).

Darüber hinaus können dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügt werden (vgl. § 24 Abs. 11 PartG).

Erläuterungsteil zur Vermögensbilanz

Gemäß der Neuregelung des § 24 Abs. 7 PartG ist der Vermögensbilanz zwingend ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere die in dieser Bestimmung im Einzelnen genannten folgenden Punkte umfassen muss:

- mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz,
- Auflistung der Unternehmensbeteiligungen sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen,
- 3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen,
- im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz.

Die Erforderlichkeit der Darstellung der Differenz zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz ergibt sich daraus, dass diese nicht durch das System der doppelten Buchführung miteinander verknüpft sind. Aufgrund der fehlenden Verknüpfung können sich an dieser Stelle zu erläuternde Differenzen insbesondere bei Abschreibungen/Zuschreibungen von/zu Vermögensgegenständen sowie bei Zuführungen/ Auflösungen zu/von Rückstellungen ergeben. Um im Sinne der Transparenz die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte durch eine einheitliche Darstellung zu erleichtern, wird geraten, die hierzu erforderliche "Überleitungsrechnung" wie aus dem beigefügtem Muster ersichtlich zu untergliedern.

Hinsichtlich der nach den gesetzlichen Vorgaben "im Abstand von fünf Jahren" erforderliche Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz wird zur Verbesserung der Transparenz empfohlen, in den Rechenschaftsberichten der Jahre ohne Neubewertung die jeweils zuletzt erfolgte Bewertung erneut abzudrucken.

Im Übrigen wird auf die Neuregelung des § 24 Abs. 7 PartG sowie die Darstellung in dem beigefügten Muster Bezug genommen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Fehlens des gemäß § 24 Abs. 7 PartG gesetzlich zwingend vorgegebenen Erläuterungsteils oder einzelner seiner gleichfalls zwingend vorgegebenen Bestandteile die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen wegen eines nicht der Gliederung entsprechenden Rechenschaftsberichtes drohen.

- 7 -

Erläuterungen zu den sonstigen Einnahmen

Gemäß der Neuregelung des § 27 Abs. 2 PartG sind zu den sonstigen Einnahmen folgende Angaben erforderlich:

- Sonstige Einnahmen sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG).
- Darüber hinaus sind (sonstige) Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG).
- Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG).

Die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 1 PartG bedeutet eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage insoweit, als der für die Erläuterungspflicht maßgebende vom-Hundert-Satz von 5 % auf 2 % abgesenkt worden ist; "im Gegenzug" bleiben bei der Bestimmung des vom-Hundert-Satzes neuen Rechts Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit (§ 24 Abs. 4 Nr. 7 PartG) sowie staatliche Mittel (§ 24 Abs. 4 Nr. 8 PartG) unberücksichtigt. Darüber hinaus ist nun unter Verwendung der Konjunktion "wenn" (statt bisher: "soweit") klargestellt, dass im Falle einer Erläuterungspflicht nach vorgenannter Bestimmung die sonstigen Einnahmen vollständig aufzugliedern und zu erläutern sind. Dies schließt eine sinnvolle Gruppenbildung, insbesondere zur Zusammenfassung kleinerer Beträge, nicht aus.

Durch die in § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG (im Kontext "sonstige Einnahmen") getroffene Regelung betreffend die Veröffentlichung von Erbschaften und Vermächtnisse ist zugleich klargestellt, dass diese als sonstige Einnahmen zu verbuchen sind. Hinsichtlich der Veröffentlichung gelten die Ausführungen zur Publizität von Spenden und Mandatsträgerbeiträgen sinngemäß (vgl. oben Ziffer 6, "Spenden und Mandatsträgerbeiträge).

Sonstige Erläuterungen

Über die vorgenannten Erläuterungen hinaus können dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beigefügt werden (§ 24 Abs. 11 PartG).

Soweit solche Angaben nicht wegen des Sinnzusammenhanges im Rahmen der allgemeinen Darlegungen zu Beginn des Erläuterungsteils zweck mäßig erscheinen, wird ihre Darstellung unter "Sonstige Erläuterungen" am Ende des Erläuterungsteils empfohlen, um durch eine möglichst einheitliche Rechnungslegung die Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte zu erleichtern (vgl. auch beiliegendes Muster).

Dies gilt beispielsweise für die bereits wiederholt empfohlenen Erläuterungen zu den staatlichen Mitteln (vgl. auf der Grundlage alten Rechts zuletzt Bundestagsdrucksache 14/7979, Seite 12). Insofern sei den an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmenden Parteien zur Vermeidung von Rückfragen der mittelverwaltenden Stelle nochmals eindringlich nahegelegt, die Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene nachvollziehbar zu erläutern. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Einnahmen aus staatlichen Mitteln als auch hinsichtlich etwaiger Forderungen auf solche.

Schließlich wird empfohlen, unter der Überschrift "Sonstige Erläuterungen" am Ende des Erläuterungsteils gegebenenfalls notwendige Berichtigungen von Unrichtigkeiten früherer Rechenschaftsbericht vorzunehmen (vgl. hierzu unten Ziffer 11).

8. Unterschrift und Prüfungsvermerk

Hinsichtlich Unterschrift und Prüfungsvermerk sind nach neuem Recht veränderte Anforderungen zu beachten.

Unterschrift

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG ist der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei "von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes" oder "von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes" zu unterzeichnen. Zur Vermeidung diesbezüglicher Rückfragen der mittelverwaltenden Stelle wird empfohlen, mittels des in dem beigefügten Muster vorgeschlagen Zusatzes die § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG entsprechende Unterzeichnung aufzuzeigen.

- 8 -

Prüfungsvermerk

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG muss der Rechenschaftsbericht grundsätzlich von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden.

Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG (Wählerstimmenquorum) nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG (Wählerstimmenquorum) nicht erfüllen und zusätzlich im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5000 Euro verfügen, können gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen.

Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG keine Einwendungen zu erheben, hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht (vgl. § 30 Abs. 2 PartG).

Gemäß § 30 Abs. 3 PartG ist der Prüfungsvermerk "auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen". An die eingangs aufgezeigten Rechtsfolgen der Einreichung eines Rechenschaftsberichtes, der nicht den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG "trägt", sei in diesem Zusammenhang nochmals erinnert.

Auf die Neuregelung des § 31 PartG, in der bestimmt ist, in welchen Fällen ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Buchprüfungsgesellschaft nicht Prüfer sein darf, wird hingewiesen. Nach dieser Bestimmung ist beispielsweise die Prüfung durch solche Personen bzw. Gesellschaften untersagt, die bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichtes über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt haben.

9. Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Geltung handelsrechtlicher Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnisses entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln hat (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG).

Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt (§ 24 Abs. 2 Satz 1 PartG).

10. Aufbewahrungsfristen

Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind (abweichend von der bis 31. Dezember 2002 geltenden Rechtslage) einheitlich 10 Jahre aufzubewahren (§ 24 Abs. 2 Satz 2 PartG). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 2 Satz 3 PartG).

11. Verfahren bei Unrichtigkeiten in einem bereits eingereichten Rechenschaftsbericht (Anzeigepflicht und Berichtigung)

Anzeigepflicht (§ 23b PartG)

Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen (§ 23b Abs. 1 PartG).

Bei einer solchermaßen angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c PartG (Zahlungsverpflichtung in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben oder der nicht gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes veröffentlichten Spende entsprechenden Betrages), wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert (§ 23b Abs. 2 PartG).

-9-

Zum Nachweis der Unverzüglichkeit einer Anzeige gemäß § 23b PartG bedarf es der glaubhaften und nachvollziehbaren Benennung des Zeitpunktes, zu dem die für die Rechenschaftslegung der Partei Verantwortlichen erstmals Kenntnis von der Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichtes erlangt haben, sowie gegebenenfalls derjenigen Umstände, die einen etwaigen weiteren Zeitablauf bis zur Anzeige entschuldbar erscheinen lassen. Für die Rechenschaftslegung verantwortlich sind gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 PartG der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände.

Ausdrücklich sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass § 23 Abs. 1 Satz 3 PartG eine Regelung allein in Bezug auf die Verantwortlichkeit für die Rechenschaftslegung trifft, so dass die vorstehenden Ausführungen nicht auf die Verpflichtung der Parteien gemäß § 25 Abs. 4 PartG übertragen werden können, unzulässige Spenden unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Berichtigungspflicht (§ 23a Abs. 5 PartG)

Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen (§ 23a Abs. 5 Satz 1 und 2 PartG).

Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 € und im Rechnungsjahr nicht 50.000 €, kann abweichend die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden (§ 23a Abs. 5 Satz 3 PartG).

Soweit eine Berichtigung im Rechenschaftsbericht des Folgejahres in Betracht kommt, ist diese im Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichtes in der Weise vorzunehmen, dass die zu einer Berichtigung Anlass gebenden Sachverhalte aufgezeigt und zumindest verbal die betroffenen Rechnungsjahre und die bei den einzelnen Rechnungspositionen vorzunehmenden Änderungen so präzise wie möglich bezeichnet werden. Sind in einem früheren Rechenschaftsbericht Zuwendungen (vgl. oben Ziffer 6, "Zuwendungen natürlicher Personen") zu Unrecht

ausgewiesen worden, ist darüber hinaus die für die Berechnung der staatlichen Mittel maßgebende Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis 3.300 Euro entsprechend zu mindern. Auf die Darstellung in dem beigefügten Muster wird insofern verwiesen.

Unabhängig hiervon muss nach § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG der jeweils aktuell einzureichende Rechenschaftsbericht selbstverständlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei vermitteln. Soweit es hierzu der Einbuchung bislang nicht erfasster (und noch vorhandener) Vermögensbestandteile bedarf, wird zur Wahrung der Transparenz der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres geraten, diese ausschließlich in der Vermögensrechnung zu tätigen und den hierdurch nicht mehr gegebenen Vorjahresanschluss im Erläuterungsteil darzulegen.

12. Strafvorschriften (§ 31d PartG)

Ergänzend sei auf die möglichen strafrechtlichen Folgen eines Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Rechnungslegung nach dem neuen Straftatbestand des § 31d PartG hingewiesen.

Zur näheren Information über die *Rechnungslegung* wird auf den Entwurf einer Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur "Rechnungslegung von politischen Parteien" (IDW ERS HFA 12, Stand: 8. Mai 2003) verwiesen, dem mit zwei Einschränkungen gefolgt wird:

- Das handelsrechtliche Saldierungsverbot ist beim Ausweis von Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen Gebietsverbänden nur insoweit zu beachten, als dies mit dem Parteiengesetz vereinbar ist.
- Das Parteiengesetz zwingt nicht, den Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichtes zu einem handelsrechtlichen Anhang auszugestalten.

Insofern wird einer Empfehlung der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung in ihrem Bericht vom 10. Mai 2004 gefolgt; Einzelheiten können der diesem als Anlage 10 beigefügten gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr. Lothar Streitferdt entnommen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3140, Seite 18 f. sowie Seite 57 f. und Seite 63).

- 10 -

Für die *Rechnungsprüfung* wird auf den IDW-Entwurf eines Prüfungsstandards "Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei" (IDW EPS 710, Stand: 9. Dezember 2003) hingewiesen.

Die in diesem Schreiben genannten Bundestagsdrucksachen und IDW-Entwürfe sind über die jeweilige Hompage ("bundestag.de" bzw. "idw.de") im Internet recherchierbar.

Die dem beiliegende Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes zugrunde liegenden Dateien stehen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zum Download zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen das Referat "Parteienfinanzierung/Landesparlamente" zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher

<u>Hinweis</u>: Vom Abdruck der inzwischen überholten Anlage ist abgesehen worden. Insoweit sei auf die Anlage zum folgenden Rundschreiben vom 10. August 2005 verwiesen (Seite 123 ff.)

DEUTSCHER BUNDESTAG

- Verwaltung-

Referat PD 2

Parteienfinanzierung/Landesparlamente

An alle Parteien und sonstige politische Vereinigungen

11011 Berlin, 10. August 2005 Platz der Republik 1

Dienstgebäude

 Dorotheenstraße 100
 Fernruf: (030) 227 – 3 27 85

 (Jakob-Kaiser-Haus)
 Fax: (030) 227 – 3 60 14

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de Internet: http://www.bundestag.de

Az.: PD 2 – 1300 – 12 Bearbeiter: RD Dr. Janß

Betr.: Rechnungslegung nach den durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)

Hier: Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. August 2004 hatte ich Sie über die sich aus dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I S. 2268) ergebenden Neuerungen informiert.

Zwischenzeitlich ist das Parteiengesetz durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3673) ein weiteres Mal geändert worden. Die durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes herbeigeführte neue Rechtslage ist zwingend erstmals bei der Rechnungslegung für das Jahr 2004 zu beachten.

Die wichtigsten die Rechnungslegung betreffenden Neuerungen sind Folgende (Hervorhebungen in kursiver Schrift):

1. Rechenschaftsbericht als Zweikomponenten-Verbundrechnung nach handelsrechtlichem Vorbild

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG besteht der Rechenschaftsbericht künftig "aus einer <u>Ergebnisrechnung</u> auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer <u>damit verbundenen</u> Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil".

Damit einher gehen folgende Änderungen:

- Da "Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz" nach dem neu gefassten § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG grundsätzlich nicht mehr auftreten können, ist die entsprechende Erläuterungspflicht gemäß der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetztes eingefügten Regelung des § 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG bisheriger Fassung entfallen.
- Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG gelten als Einnahmen künftig auch "die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen".
- In der neu in das Gesetz eingefügten Bestimmung des § 26a PartG ist der Begriff der Ausgabe wie folgt erstmals definiert worden:
 - "(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.
 - (2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

- 2 -

- (3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.
- (4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden."

2. Bezugnahme auf handelsrechtliche Vorschriften

Die entsprechenden Bestimmungen über die Rechnungslegung in § 24 PartG sind wie nachfolgend dargestellt neu gefasst worden.

- § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG:

"Er [der Rechenschaftsbericht] gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei."

- § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG:

"Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt."

Die Neufassung des § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG geht darauf zurück, dass die zuletzt geltende Fassung dieser Bestimmung Zweifelsfragen über die Reichweite der Geltung der Bilanzvorschriften des HGB für den Rechenschaftsbericht der Parteien aufgeworfen hatte; mit der Neufassung des § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG wird der bisherige Verweis auf die Bilanzvorschriften des HGB präzisiert (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/4246, Seite 6 f.).

3. Rechnungspositionen der Vermögensbilanz

Die Rechnungspositionen der Vermögensbilanz sind wie folgt geändert worden.

- Die Rechnungsposition gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1
 B. II. lautet künftig: "Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung" (bislang: "Forderungen auf staatliche Mittel").
- Die Rechnungspositionen gemäß § 24 Abs. 6
 Nr. 2 B. sind wie nachfolgend dargestellt neu gefasst worden:

"B. Verbindlichkeiten:

- I Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
- V. sonstige Verbindlichkeiten;"

4. Ausweis von für eine schlüsselmäßige Verteilung bestimmten Mitteln

Die diesbezügliche Bestimmung des § 26 Abs. 5 PartG ist wie folgt neu gefasst worden:

"Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben."

Bislang hatte die entsprechende Regelung generell "durchlaufende Gelder und Leistungen" umfasst.

5. Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben in Gliederungen unterhalb der Landesverbände

Gemäß dem der Bestimmung des § 28 PartG neu angefügten Absatz 3 können "Gliederungen unterhalb der Landesverbände (...) Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuches können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben".

In Satz 1 vorgenannter Regelung werden die unteren Gliederungsebenen der Parteien von der periodengerechten Bilanzierung insoweit freigestellt, als sie Einnahmen und Ausgaben erst mit dem Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses in der Vermögensbilanz erfassen müssen; in Satz 2 werden die unteren Gliederungen darüber hinaus von der Bildung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten freigestellt (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/4246, Seite 7).

- 3 -

Übergangsregelung für den Ausweis von Vermögensgegenständen in der Vermögensbilanz

Die Bestimmung des § 39 PartG ist durch Anfügung des nachfolgend dargestellten Absatzes 4 um eine Übergangsregelung für den Ausweis von Vermögensgegenständen in der Vermögensbilanz ergänzt worden.

"(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen."

Soweit von dieser Übergangsregelung im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 (vgl. § 39 Abs. 4 Satz 1 PartG: "bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung") in Bezug auf einzelne Vermögensgegenstände Gebrauch gemacht worden ist, ist ein entsprechender Hinweis gemäß § 39 Abs. 4 letzter Satz PartG auch in künftigen Rechenschaftsberichten erforderlich, um im Sinne der Transparenz die Vergleichbarkeit der Vermögensausweise der Parteien zu erleichtern.

7. Verantwortlichkeit des Prüfers

Der Bestimmung des § 31 Abs. 3 PartG ist folgender Satz 2 angefügt worden:

"§ 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entspre-

In § 323 HGB ist die "Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers" im Wesentlichen entsprechend der 1985 aufgehobenen Regelung des § 268 Aktiengesetz geregelt.

Weitere Einzelheiten können dem Neunten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBI I S. 3673) und der Begründung des entsprechenden Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 15/4246) entnommen werden.

Ergänzend wird auf das eingangs genannte Rundschreiben vom 6. August 2004 zur Rechnungslegung nach den durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen Bezug genommen, in dem – bezogen auf die Rechnungslegung – auch das durch dieses Änderungsgesetz neu gefasste Rechtsfolgensystem des Parteiengesetzes dargestellt ist.

Zur näheren Information über die *Rechnungslegung* wird auf die vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 12. Mai 2005 verabschiedete "IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von politischen Parteien (IDW RS HFA 12)" verwiesen. Für die *Rechnungsprüfung* wird auf den gleichfalls im Mai 2005 verabschiedeten "IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei (IDW PS 710)" hingewiesen.

Die Bundestagsdrucksache 15/4246 mit dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetztes und das Rundschreiben vom 6. August 2004 sind über die Homepage des Deutschen Bundestages ("bundestag.de") recherchierbar. Die genannten IDW-Verlautbarungen sind in der Fachzeitschrift "Die Wirtschaftsprüfung", Jg. 2005, Seite 724 ff. (IDW PS 710) und Seite 856 ff. (IDW RS HFA 12) veröffentlicht.

Ein entsprechend den Bestimmungen des Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes überarbeitetes <u>Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes</u> ist diesem Schreiben als ANLAGE beigefügt. Den Parteien wird empfohlen, sich bei der Rechnungslegung ab dem Rechnungsjahr 2004 an diesem zu orientieren. Eine Orientierung an dem Muster hilft den Parteien, Rechtsfolgen wegen einer nicht den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechenden Gliederung des Rechenschaftsberichtes zu vermeiden. Zudem wird durch eine formal weitestgehend einheitliche Rechnungslegung aufgrund der leichteren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte die Transparenz erhöht.

Die dem Muster zugrunde liegenden Dateien stehen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zum Download zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen das Referat "Parteienfinanzierung/Landesparlamente" zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher

ANLAGE

Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz

XYZ-Partei Rechenschaftsbericht für das Jahr gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

Einnah	nmen- und Ausgabenrechnung	Berich	ntsjahr	Vor	ahr
	_	€	%	€	%
<u>Einnah</u>	men der Gesamtpartei				
1.	Mitgliedsbeiträge				
2.	Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge				
3.	Spenden von natürlichen Personen				
4.	Spenden von juristischen Personen				
5.	Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen				
6.	Einnahmen aus sonstigem Vermögen				
7.	Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit				
8.	staatliche Mittel				
9.	sonstige Einnahmen				
Sur	mme				
<u>Ausgal</u>	oen der Gesamtpartei				
1.	Personalausgaben				
2.	Sachausgaben				
	a) des laufenden Geschäftsbetriebes				
	b) für allgemeine politische Arbeit				
	c) für Wahlkämpfe				
	 d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen 				
	e) sonstige Zinsen				
	f) sonstige Ausgaben				
Sur	mme				
Überso	huss (+) oder Defizit (-)				

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Vermö	gen	sbilanz	Berichtsjahr €	Vorjahr €
<u>Besitz</u> p	oste	en der Gesamtpartei	•	•
A.	ANL	_AGEVERMÖGEN		
	l.	Sachanlagen		
		Haus- und Grundvermögen		
		2. Geschäftsstellenausstattung		
	II.	Finanzanlagen		
		Beteiligungen an Unternehmen		
		2. sonstige Finanzanlagen		
В.	UM	LAUFVERMÖGEN		
	l.	Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung		
	II.	Geldbestände		
	III.	sonstige Vermögensgegenstände		
Sur	nme			
Schuld	post	en der Gesamtpartei		
A.		CKSTELLUNGEN		
	l.	Pensionsverpflichtungen		
	II.	sonstige Rückstellungen		
В.	VEF	RBINDLICHKEITEN		
	l.	Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung		
	II.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	III.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern		
	IV.	sonstige Verbindlichkeiten		
	nme			
		gen der Gesamtpartei		
positiv	(+) (oder negativ (-)		

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

	Gesamtei	nnahmen	Gesamta	usgaben	Übersch od Defiz	er
	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband						
Landesverbände						
nachgeordnete Gebietsverbände						
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse						
innerparteiliche Zuschüsse						
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse						

	Reinvei	rmögen
	Berichtsjahr €	Vorjahr €
Bundesverband		
Landesverbände		
nachgeordnete Gebietsverbände		
Summe		

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

;	,	ď	c			ć	1	c	ć	9	
Einnahmen	nitglieds- beiträge	z. Mandats- träger- beiträge und ähnliche regelmäßige	s. Spenden von natürlichen Personen	4. Spenden von juristischen Personen	5. Einnahmen aus Unternehmens- tätigkeit und Beteiligungen	b. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	Finnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druck- schriften und Ver- öffentlichungen und sonstiger mit	staatliche Mittel	sonstige Einnahmen	10. Zuschüsse von Gliederungen	T1. Gesamt- einnamen nach den Nummern 1 bis 10
							dener Tätigkeit				
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Bundesverband											
Landesverband A											
nachgeordnete Gebietsverbände											
Gesamt											
Landesverband B											
nachgeordnete Gebietsverbände											
Gesamt											
Landesverband C											
nachgeordnete Gebietsverbände											
Gesamt											
Landesverband D											
nachgeordnete Gebietsverbände											
Gesamt											
Summe Bundesverband											
Summe Landesverbände											
Summe nachgeordnete Gebietsverbände											
Summe Gesamtpartei											

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	1. Personal- ausgaben			2 Sachau	2. Sachausgaben			3. Zuschüsse an Gliederungen	4. Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) oder
		a) des laufenden Geschäfts- betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) sonstige Ausgaben		nach den Nummern 1 bis 3	Defizit (-)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Bundesverband										
Landesverband A										
nachgeordnete Gebietsverbände										
Gesamt										
Landesverband B										
nachgeordnete Gebietsverbände										
Gesamt										
Landesverband C										
nachgeordnete Gebietsverbände										
Gesamt										
Landesverband D										
nachgeordnete Gebietsverbände										
Gesamt										
Summe Bundesverband										
Summe Landesverbände										
Summe nachgeordnete Gebietsverbände										
Summe Gesamtpartei										

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

<u>Besitzposten</u>		A. Anlag	A. Anlagevermögen			B. Umlau	B. Umlaufvermögen		C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	Sacha	l. Sachanlagen	II. Finanza	II. Finanzanlagen	l. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. sonstige Vermögens- gegenstände	
	1. Haus- und Grundver- mögen	2. Geschäfts- stellen- ausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. sonstige Finanzanlagen					
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Bundesverband									
Landesverband A									
nachgeordnete Gebietsverbände									
Gesamt									
Landesverband B									
nachgeordnete Gebietsverbände									
Gesamt									
Landesverband C									
nachgeordnete Gebietsverbände									
Gesamt									
Landesverband D									
nachgeordnete Gebietsverbände									
Gesamt									
Summe Bundesverband									
Summe Landesverbände									
Summe nachgeordnete Gebietsverbände									
Summe Gesamtpartei									

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

<u>Schuldposten</u>								of mondy
	A. Rücksi	A. Rückstellungen			B. Verbindlichkeiten			Schuldposten (Summe von A und B)
	l. Pensions- verpflichtungen	II. sonstige Rückstellungen	l. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	II. Rückzahlungs- verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	V. sonstige Verbindlichkeiten	
	€	€	€		€	€	€	€
Bundesverband								
Landesverband A								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Landesverband B								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Landesverband C								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Landesverband D								
nachgeordnete Gebietsverbände								
Gesamt								
Summe Bundesverband								
Summe Landesverbände								
Summe nachgeordnete Gebietsverbände								
Summe Gesamtpartei								

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Reinvermögen	
(positiv oder negativ)	
	Ψ
Bundesverband	
Landesverband A	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband B	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband C	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Landesverband D	
nachgeordnete Gebietsverbände	
Gesamt	
Summe Bundesverband	
Summe Landesverbände	
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	
Summe Gesamtpartei	

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG) Summe der Zuwendungen natürlicher Personen (Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3).....€ abzüglich Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen€ abzüglich nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen (z.B. Bagatellspenden aus "Tellersammlungen" und gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige "anonyme" Spenden)€ Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis 3.300 € Gegebenenfalls: abzüglich in früheren Rechenschaftsberichten zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen€ Summe der Zuwendungen im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG€ B. Ausweis der Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG) Entweder: < Name, Vorname/Firma, Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort < Name, Vorname/Firma, Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort €> < Name, Vorname/Firma, Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort €> Oder: Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein

entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren Personen Mitglieder der Partei.

D. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Entweder:

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation "....." der Partei öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt geblieben.

Oder:

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation "....." der Partei€ öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewandt. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt geblieben. Die Jugendorganisation ist weder rechtlich noch organisatorisch Teil der Partei. Daher sind deren Einnahmen und Ausgaben sowie deren Vermögen insgesamt nicht im vorliegenden Rechenschaftsbericht enthalten.

Oder:

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

E. Erläuterungen

I. <u>Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein</u>

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl I, S. 3673), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Entweder:

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Oder:

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Oder:

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Oder:

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)

Entweder:

Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1. A. II.1 PartG:

Name	Sitz	Anteil des Nominal- kapitals	Höhe des Nominal- kapitals	Höhe des Anteils am Kapital	Eigen- kapital	Ergebnis des letzten Geschäfts- jahres, für das ein Jahres- abschluss vorliegt
		%	€	€	€	€

Im Jahresabschluss vorgenannter Unternehmen aufgeführte unmittelbare und mittelbare Beteiligungen:

Oder:

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)

Entweder:

Medienunternehmen:	Hauptprodukte:

Oder:

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

	3.	Bewertung des Haus- und Grundvermöge an Unternehmen nach dem Bewertungsge PartG)			
		Entweder:			
		Bewertung zum Stichtag:			
		Oder:			
Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag:					
		Beziehungsweise, soweit die Partei über Haus- Beteiligungen an Unternehmen nicht verfügt:	und Grundvermögen und/oder		
	nd Grundvermögen/keine				
III.		auterungen der Sonstigen Einnahmen Aufgliederung und Erläuterung der Sonst einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführter vom Hundert der Summe der Einnahmen n	Gliederungen mehr als 2		
	6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)				
		Entweder:			
		< Parteigliederung >:			
		< Einnahme > < Einnahme >	€		
					
		Gesamt:	€		
		< Parteigliederung >:			
		< Einnahme > < Einnahme >	€		
		···	€		
		Gesamt:	€		

Oder:

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)

Entweder:

< Parteigliederung >:	
< Einnahme > < Einnahme >	€
< Parteigliederung >:	
< Einnahme > < Einnahme >	€
Oder:	

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position "Sonstige Einnahmen" keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)

Entweder:

< Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € > < Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort € > ...

Oder:

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Zum Beispiel:

- Ergänzende Angaben nach handelsrechtlichen Bestimmungen
- Erläuterung der Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene
- Berichtigungen von unrichtigen Angaben in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestag eingereichten Rechenschaftsbericht gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG

Ort, Datum Unterschrift

Name
- Parteiamt (Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG gegebenenfalls auch eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft)

PD 2 - 1300-12

7. Februar 2005

Aktenvermerk

Betr.: Anwendungsbereich des § 23a Abs. 5 Satz 1 PartG im Vergleich zu der Regelung in Satz 3 der Vorschrift

Nach § 23a Abs. 5 Satz 1 PartG hat eine "Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, (...) den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben". Satz 3 der Vorschrift lautet: "Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 € und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 €, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden." (Satz 2 der Vorschrift regelt die Notwendigkeit, den nach Satz 1 eingereichten Rechenschaftsbericht mit einem Prüfungsvermerk versehen zu lassen).

§ 23a Abs. 5 PartG ist als Ausfluss des in Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes für die Parteien normierten Transparenzgebotes zu verstehen, "über die Herkunft der Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben (zu müssen)". Dieses Transparenzgebot besteht uneingeschränkt und unabhängig davon, ob es sich bei den zu korrigierenden Unrichtigkeiten um geringfügige Fehler handelt, bei denen gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG die Korrektur im folgenden Rechenschaftsbericht ausreicht (so die amtliche Begründung, Bundestagsdrucksache 14/8778, S. 19, linke Spalte, 3. Absatz), oder ob es um die Korrektur größerer Fehler geht. Dass das Ausmaß der Transparenz bei einer Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr nicht geringer sein darf als bei einer Berichtigung durch Einreichung einer (teilweisen) Neufassung nach Satz 1 der Vorschrift, ergibt sich daraus, dass in Satz 3 der Vorschrift der Berichtigungsumfang nicht eingeschränkt worden ist. Vielmehr wird mit der Formulierung "die" Berichtigung eine uneingeschränkte Korrektur gemäß Satz 1 gefordert¹.

Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber bei der Möglichkeit, in Bagatellfällen die Berichtigung erst im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorzunehmen, davon ausgegangen

_

¹Vgl. insoweit auch die Ausführungen im Referatsrundschreiben an alle Parteien vom 6. August 2004, Seite 9, linke Spalte unten: "Soweit eine Berichtigung im Rechenschaftsbericht des Folgejahres in Betracht kommt, ist diese im Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichtes in der Weise vorzunehmen, dass die zu einer Berichtigung Anlass gebenden Sachverhalte aufgezeigt und zumindest verbal die betroffenen Rechnungsjahre und die bei den einzelnen Rechnungspositionen vorzunehmenden Änderungen so präzise wie möglich bezeichnet werden".

-2-

ist, dass bei erheblichen Unrichtigkeiten dem Transparenzgebot so schnell wie möglich Folge zu leisten ist. Nur in Bagatellfällen könne es hingenommen werden, die Berichtigung erst im Zuge der Einreichung des nächst fälligen Rechenschaftsberichts vorzunehmen.

Dieser Rechtsgedanke setzt voraus, dass der Zeitpunkt des Einreichens des nächst fälligen Rechenschaftsberichts später liegt als die Abgabe einer eigenständig korrigierten Fassung des ursprünglich unrichtigen Rechenschaftsberichts. Wenn demgegenüber der Zeitpunkt der Abgabe des Rechenschaftsberichts für das folgende Jahr früher liegt als die Möglichkeit, eine eigenständig korrigierte Fassung des ursprünglichen Rechenschaftsberichts einzureichen, so wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Transparenz nicht eingeschränkt, wenn auch in Fällen nicht geringfügiger Fehler die Berichtigung des unrichtigen Rechenschaftsberichts bereits im nächst fälligen Rechenschaftsbericht erfolgt. Im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung bestehen daher keine Bedenken, die Vorschrift des § 23a Abs. 5 Satz 1 PartG so auszulegen, dass dann, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr zeitlich früher erfolgen würde als eine eigenständige Berichtigung des ursprünglich unrichtigen Rechenschaftsberichts, eine solche Berichtigung im nächst fälligen Rechenschaftsbericht rechtmäßig ist.

gez. Dr. Becher

Referatsschreiben (ohne Anlagen)

zur Frage,

ob ein privatrechtlich organisierter Verband, dessen Mitglieder direkt oder indirekt zur öffentlichen Hand zählen, von der Regelung des § 25 Abs. 2 Nr. 5 PartG erfasst wird, nach der es den Parteien verboten ist, "Spenden von Unternehmen (anzunehmen), die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt":

DEUTSCHER BUNDESTAG

- Verwaltung -Referat PD 2 Parteienfinanzierung/Landesparlamente

(Parteianschrift)

11011 Berlin, 31. August 2005 Platz der Republik 1

<u>Dienstgebäude:</u> Dorotheenstraße 100

(Anonymisierter Auszug)

Telefon: 030 227-32785 Fax: 030 227-36014

E-Mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de

Geschäftszeichen: PD-1300-12 (§ 25 Abs. 2 Nr. 4, 5) Bitte geben Sie in der Korrespondenz

Bitte geben Sie in der Korrespondenz das vorgenannte Geschäftszeichen an!

Spenden des ---- verbandes e. V.

Sehr geehrter Herr -----,

für die Übersendung der vorgenannten Stellungnahme von Herrn ------ danke ich Ihnen. Seine Auffassung, Spenden des ------- verbandes e.V. ("Verein") an Parteien seien zulässig, sie verstießen nicht gegen § 25 Abs. 2 PartG, teile ich nicht.

Mit Herrn ----bin ich zwar der Auffassung, dass bei den hier in Frage stehenden Spenden § 25 Abs. 2 Nr. 1 PartG nicht einschlägig ist, da der "Verein" selbst keine öffentlichrechtliche Körperschaft oder eine andere in der Norm genannte Gruppierung ist.

Entgegen der Schlussfolgerung von Herrn ----------- spricht aber zumindest vieles dafür, dass der "Verein" ein Berufsverband im Sinne von § 25 Abs. 2 Nr. 4 PartG ist. Typisch für einen Berufsverband ist die Förderung der Belange des von ihm vertretenen Wirtschaftszweiges sowie seine Finanzierung durch Beiträge oder Umlageleistungen der Mitglieder (vgl. z. B. Henke in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 21 Rn. 339, ANLAGE 1, und UKPF-Bericht vom 18. April 1983, Seite 189, ANLAGE 2). Genau dies ist auch, wie in der Stellungnahme von Herrn ----------dargestellt, beim "Verein" der Fall, der zudem in der "Lobbyliste" nach Anlage 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages verzeichnet ist (BAnz. Nr. 144a vom 3. August 2005, Ifd. Nr-----, ANLAGE 3).

- 2 -

Unabhängig davon gibt die Stellungnahme keine Veranlassung, von der hiesigen Beurteilung, in dem auch von Herrn ------ zitierten Referatsschreiben an die ---- vom 21. Februar 2003 abzuweichen, dass hier die Voraussetzung des § 25 Abs. 2 Nr. 5 PartG vorliegen.

Herr ------kommt zum gegenteiligen Ergebnis, da er den Begriff des "Unternehmens" in § 25 Abs. 2 Nr. 5 PartG als terminus technicus für eine Einrichtung ansieht, die wirtschaftliche Aktivität im Sinne einer Gewinnerzielung versteht. Dass in § 25 Abs. 2 Nr. 5 PartG der Unternehmensbegriff nicht in diesem engen Sinn gemeint sein kann, sondern als Oberbegriff für jede formal selbständige Einrichtung zu sehen ist, zeigt sich bereits an folgendem: Wenn die öffentliche Hand, die wegen des sich aus der absoluten Obergrenze (§ 18 Abs. 2 PartG) zwingend ergebenden Verbots der indirekten staatlichen Parteienfinanzierung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 PartG nicht an Parteien spenden darf, zur Ermöglichung solcher Spenden einen eingetragenen Verein gründen würde, dessen einziger Zweck es ist, den Parteien Spenden zukommen zu lassen ("Parteispendenverein"), wäre auch dieser Verein kein "Unternehmen" in dem von Herrn ---- verstandenen Sinn, da er sich nicht wirtschaftlich im Sinne einer Erlöserzielung betätigen würde. Gleichwohl dürfte Einvernehmen darüber bestehen, dass gerade solche Parteispenden von § 25 Abs. 2 Nr. 5 PartG erfasst werden und daher unzulässig sind. Auf eine betriebswirtschaftliche Betätigung des "Vereins" kommt es damit hier nicht an.

Schließlich ist nicht ersichtlich, dass es zu den von Herrn ------ genannten Aufgaben des "Vereins" gehört, den Parteien Spenden zu gewähren. Dies dürfte sich bereits deshalb verbieten, da er sonst etwas tun würde, was seinen öffentlich-rechtlichen Mitgliedern selbst verboten ist.

Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen auf Seite 4 der Stellungnahme zu "3. Prüfung der Frage der direkten Beteiligung der öffentlichen Hand". Dass die von Herrn -------genannten öffentlich-rechtlichen Mitglieder des "Vereins" zur öffentlichen Hand zählen, dürfte offenkundig sein.

[...]

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Becher